

KB / 26-D rot  
3L

*Herbert Daß*

3 Hannover-Stöcken · Lössenhopstraße 17

*Eigentum d. A.-R.-B. „Solidarität“*

# Handbuch

für

Mitglieder des Arbeiter-Radfahrerbundes  
„Solidarität“

Bearbeitet von Karl Fischer



Offenbach a. M. 1908

Selbstverlag der Geschäftsstelle des Arbeiter-Radfahrerbundes „Solidarität“

50501-08A

## Vorwort.

Das vorliegende Handbuch verdankt sein Entstehen einerseits der rapiden Entwicklung des Arbeiter-Nachfahrerbundes „Solidarität“ und zum andern Teil der fortwährenden Bekämpfung desselben seitens der Behörden, ganz speziell in Preußen und Sachsen.

Seit längerer Zeit schon ist es ein Wunsch der Bundesgenossen, im besonderen der leitenden Personen (der Funktionäre), ein Buch zur Hand zu haben, aus welchem sie alles Wissenswerte für unseren Bund und der Agitation für denselben entnehmen können. Der Verfasser hat es sich deshalb zur Aufgabe gemacht, erstens die Entstehung und Entwicklung des Bundes zu schildern, ferner den unberechtigten und unbegreiflichen Kampf der Behörden unserer Organisation gegenüber zu beleuchten, und um drittens den Bundesgenossen mit Rat und geeigneten Beispielen zur Seite zu stehen, wie sie sich derartigen Bevormundungen am besten entziehen und den gegen sie geübten Schikanen begegnen können. Gleichzeitig soll es aber auch ein Werkbuch sein für die Vereinsfunktionäre, aus welchem sie ersehen sollen, wie die Vereinsgeschäfte zu führen sind und wie sie den Verkehr mit der Bundesgeschäftsstelle zu erledigen und das Bundesmaterial zu behandeln haben.

Ein Buch für die Hand soll es sein, das heißt nicht ein Buch, welches die Bundes- und Vereinsfunktionäre in den Schrank oder die Kommode legen dürfen, sondern das sie immer bei der Hand haben und jederzeit, wenn es nötig ist, zur Hand nehmen sollen. Denn der Zweck dieses Handbuchs resp. Leitfadens ist, daß sich jedes Bundesmitglied so viel Wissen über das Wesen unseres Bundes aneignen soll, daß es in der Lage ist, bei jeder Gelegenheit die Interessen desselben wahrzunehmen und etwaigen Gegnern entgegentreten zu können, um so agitatorisch tätig zu sein. Es soll aber auch den Zweck haben, daß viele Anfragen und briefliche Auseinandersetzungen mit der Bundesgeschäftsstelle vermieden werden. Die Bundesfunktionäre sollen die Möglichkeit haben, sich in den verschiedenen statutarischen Bestimmungen, in allen Fragen der Organisation und Agitation, in der Kassenführung, in den Unterstützungssachen, kurz in der ganzen Praxis der Geschäftsführung der



A80-10327

Vereine und des Bundes selbst aus dem Handbuch schnell zu orientieren, damit ihnen ihre oft genug recht schwierige Tätigkeit erleichtert wird.

Unter den Gründen, welche die Verzögerung der Herausgabe dieses Buches verursachten, ist vor allen Dingen das eingebrachte und auch bereits in Kraft getretene Reichsvereinsgesetz zu nennen. Es hätte keinen Zweck gehabt, unter diesen Umständen das Buch vorher fertigzustellen. Unterdessen kam der Bundestag heran, und so fehlte es wieder im Bundesbureau an der nötigen Zeit, um an diese Arbeit heranzugehen.

Wäge das Buch nun hinausgehen unter die Bundesgenossen, eine willkommene Aufnahme finden und seine Aufgabe erfüllen!

Frisch auf!

Der Verfasser: Karl Fischer.



## Erster Teil.

### Entstehung und Entwicklung des Arbeiter-Radfahrer-Bundes „Solidarität“.

#### 1. Die Vorläufer bis zur Gründung des Bundes.

Bereits anfangs der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts fand das Fahrrad Eingang in die Kreise der bessergestellten Arbeiter. Das Hochrad war allmählich von dem Niederrad verdrängt worden. Auf dem Gebiete des Fahrradbaues hatten sich in der letzten Zeit fortgesetzt große Umwälzungen vollzogen, so daß das Fahrrad immer mehr und mehr seiner Vervollkommnung entgegenging. Es konnte deshalb nicht wundernehmen, daß auch mancher weniger bemittelte Arbeiter solch ein aus der Mode gekommenes, gebrauchtes Fahrrad für ein nach damaligen Begriffen billiges Geld erstehen konnte. Und so dauerte es auch nicht lange, da gab es in den größeren Orten schon eine ziemliche Anzahl von Arbeiter-Radfahrern. In der Hauptsache aber blieb das Fahrrad vorläufig noch das Privileg der besitzenden bürgerlichen Klasse. Eine große Anzahl Radfahrervereine oder „Velocipedisten-Clubs“, wie sich dieselben damals oft nannten, hatten sich gegründet; diese aber hatten sich wieder zu Verbänden, wie der „Deutsche Radfahrerbund“, „Allgemeine Radfahrer-Union“ usw., zusammengeschlossen, welche über große Mitgliederzahlen verfügten. Leider traten auch verschiedene Arbeiter-Radfahrer damals diesen radSPORTlichen Vereinen resp. Verbänden bei. Die ziel- und klassenbewußten Arbeiter-Radfahrer dagegen hatten längst eingesehen, daß sie in diese bürgerlichen Vereine und Verbände nicht hineingehörten. Und mit Recht. Denn in diesen bürgerlichen radSPORTlichen Organisationen hatte man es

sich zur Aufgabe gemacht, in der Hauptsache dem Radrennsport zu huldigen und sich sonst noch an allem möglichen patriotischen Klimbim zu beteiligen.

So kam es, daß an einzelnen Orten von diesen Sports-  
genossen die Gründung von Arbeiter-Radfahrervereinen in die  
Wege geleitet wurde. Aber auch hier zeigte es sich wieder, daß  
der jedem aufgeklärten, denkenden Arbeiter innewohnende Ge-  
danke und die Idee des Zusammenschlusses vorhanden war.  
Denn es währte nicht lange, so tauchte unter den damaligen  
Sportsgenossen der Gedanke auf, ob es nicht ratsam sei, sämt-  
liche Arbeiter-Radfahrer Deutschlands zu einem Verbands zu-  
sammenschließen. Aber auch noch ein anderer Gedanke leitete  
dieselben in ihren Bestrebungen, und zwar derjenige, der Partei  
als Radfahrer besser in der Parteiarbeit dienen zu können.  
Und so ist auch ein Aufruf, welcher anfangs August des Jahres  
1893 in fast allen deutschen Parteiblättern erschien, zu verstehen.  
Derjelbe hatte folgenden Wortlaut:

An die sozialdemokratischen Radfahrer Deutschlands.  
Sportsgenossen!

Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens sondern sich die  
Arbeiter und Parteigenossen von ihren Gegnern ab und schließen  
sich zu eigenen, selbständigen Organisationen zusammen. Auch wir  
Radfahrer wollen nicht zurückbleiben; auch wir wollen dem Beispiel  
der Arbeiter-Gesang-, Turn- und Vergnügungsvereine folgen und  
einen Verband über ganz Deutschland bilden, der an verschiedenen  
Orten Filialen errichten kann. Der Zweck unserer Organisation  
soll sein, neben Hebung des Radfahrersports uns in den Dienst der  
Agitation zu stellen und uns der Partei und der Arbeiterbewegung  
joviel als möglich nützlich zu machen. Wie nützlich sich die Sports-  
genossen bei der Agitation der Partei machen können, hat die letzte  
Reichstagswahl bewiesen. Und doch stehen uns noch Tausende von  
Genossen fern, welche durch ein festgeschlossenes Ganzes uns ge-  
wonnen werden können. Wollen deshalb die sozialdemokratischen  
Radfahrer Deutschlands in allen Orten zusammenzutreten, sich über  
unsere Anregung besprechen und uns bis Ende August wissen  
lassen, ob sie mit unserem Plan einverstanden sind, ob sie eine  
größere Konferenz wünschen sowie wann und wo dieselbe statt-  
finden soll. — Alle Sendungen wolle man richten an Karl Reichen-  
leiter, Optiker, Fürth, Marienstraße 41.

Mit sportlichem Gruß „All Heil!“  
Das Komitee.

Daß dieser Aufruf sofort Beachtung gefunden, zeigt eine  
schon am 5. August im „Berliner Volksblatt“, (jetzigen „Vor-  
wärts“) erschienene Einladung des damaligen Vertrauensmannes  
der Berliner Arbeiter-Radfahrer; dieselbe lautete:

An die sozialdemokratischen Radfahrer für Berlin  
und Umgegend.

Im Anschluß an den in Nr. 179 des „Berliner Volksblattes“  
vom 2. August befindlichen Aufruf betreffs Gründung eines sozial-  
demokratischen Radfahrerbundes über ganz Deutschland ladet Unter-  
zeichneter alle sozialdemokratischen Sportsgenossen von Berlin und  
Umgegend zu einer Besprechung dieser Angelegenheit zum Dienstag,  
abends 8 Uhr, nach Steins Restaurant, Rosenthalerstraße 38, ein.

Karl Müller, Pallasadenstraße 11.

Das Resultat dieser Besprechung wurde in Nr. 189 des-  
selben Blattes in nachfolgendem kurzen Bericht wiedergegeben:

Sozialdemokratische Radfahrer hielten auf Veranlassung eines  
süddeutschen Aufrufs am 6. August in Steins Restaurant, Rosen-  
thalerstraße 38, eine Besprechung behufs Gründung eines Bundes  
über Deutschland ab. Von 28 Anwesenden erklärten sich 21 für  
eine derartige Gründung. Trotz der eifrigsten Mühen und Reden  
zweier Gegner wurde dennoch eine Kommission von fünf Personen  
niedergelegt, um die ganze Angelegenheit schneller zu regeln. —  
Nächste Versammlung Donnerstag, den 17. August, abends 9 Uhr  
bei Philipp, Rosenthalerstraße 38.

Auch die bestehenden Arbeiter-Radfahrervereine nahmen sich  
der Sache an, und so erschien in Nr. 210 (7. September) der-  
selben Zeitung ein weiterer Aufruf wie folgt:

An die sozialdemokratischen Radfahrer der Provinz  
Brandenburg.

Im Anschluß an den Aufruf der Fürther Genossen zwecks  
Bildung eines Arbeiter-Radfahrerbundes über ganz Deutschland  
werden die Vereine sowie die Einzelfahrer der Provinz Branden-  
burg aufgefordert, zu einer Besprechung zusammenzutreten. Ort  
und Zeit werden nach Eintreffen der Zuschriften sofort bekannt-  
gegeben. Zuschriften wolle man spätestens bis zum 13. d. M. an  
Richard Vogel, per Abr.: Restaurant G. Köppen, Berlin SO.,  
Köpenickerstraße 20a, richten.

Der Vorstand des Arbeiter-Radfahrervereins „Berlin“.  
Alle arbeiterfreundlichen Blätter werden um Abdruck gebeten!

Dieselbe freudige Aufnahme und denselben Erfolg hatte aber der Aufruf der Fürther Sportsgenossen bei allen übrigen Arbeiter-Radfahrern Deutschlands gezeitigt. Aus allen größeren Orten waren dem Komitee in Fürth Zuschriften in zustimmendem Sinne zugegangen, so daß dasselbe bereits Ende September in der Lage war, die erste Konferenz einberufen zu können. Der Aufruf resp. die Einladung des Fürther Komitees, welche in allen deutschen Parteizeitungen erschien und am 24. September im „Vorwärts“ zum Abdruck kam, hatte folgenden Wortlaut:

An die sozialdemokratischen Radfahrer Deutschlands.

Die Anregung, einen Bund der sozialdemokratischen Radfahrer ins Leben zu rufen, hat allerorts begeisterte Zustimmung gefunden, so daß das Zustandekommen dieser Vereinigung gesichert ist. Im Einverständnis mit den Sportsgenossen Deutschlands berufen wir deshalb auf Sonntag, den 1. Oktober, vormittags 10 Uhr nach Leipzig (Etablissement zur Flora, Windmühlenstraße) einen Kongreß der sozialdemokratischen Radfahrer ein mit der Tagesordnung:

1. Wahl eines Bureaus;
2. Prüfung der Vollmachten;
3. Beschlußfassung über Konstituierung eines sozialdemokratischen Radfahrerbundes und Statutenberatung;
4. Wahl einer Zentralleitung und des Aufsichtsrates;
5. Verschiedenes.

Zugelassen zum Kongreß und stimmberechtigt sind diejenigen, welche von sozialdemokratischen Radfahrervereinen Vollmachten besitzen. Pflicht eines jeden Vereins ist es, den Kongreß zu beschicken, damit eine feste Organisation geschaffen wird. — Alle Anträge in bezug auf den Kongreß sind zu richten an A. Reichenleiter, Fürth, Marienstraße 41.

Berlin, im September 1893. Fürth, im September 1893.  
J. A.: Rich. Vogel. J. A.: A. Reichenleiter.

So kam es, daß in Leipzig am 1. und 2. Oktober 1893 eine Konferenz sozialdemokratischer Radfahrer tagte, welche die Gründung eines Arbeiter-Radfahrerbundes beschloß. Eine in verschiedenen Parteizeitungen erschienene kurze Notiz oder Bericht gab Kunde hiervon. Es heißt dort:

Leipzig. Am Sonntag trat hier eine Konferenz sozialdemokratischer Radfahrer zusammen, um die Gründung eines Arbeiter-Radfahrerbundes zu beraten. Aus 13 Ortschaften waren 16 Delegierte erschienen. Die Gründung eines Bundes wurde beschlossen, dessen Sitz Leipzig ist. Herr Vollmar-Leipzig wurde als Vorsitzender desselben gewählt.

So begeistert wie das Fahrrad von den ersten Arbeiter-Radfahrern auch aufgenommen war, die Arbeiterschaft im allgemeinen selbst legte eine ausgesprochene Abneigung diesem neuen Verkehrsmittel gegenüber an den Tag. Sie betrachtete das Radfahren als einen Sport für Bourgeoisjünglinge und erhob gegen unsere radfahrenden Genossen den Vorwurf der Sportsezererei, und die Vereinsgründungen und deren Zusammenschluß zu einem Bunde betrachtete sie als Vereinsmeierei und Spielerei. Als charakteristisches Beispiel und Beweis hierfür diene ein Sprechsaalartikel des Genossen J. Timm (damals in Berlin, jetzt in München). Derselbe schrieb in Nr. 236 des „Vorwärts“ vom 10. Oktober 1893 folgendes:

Unfug. Eine krankhafte Sucht herrscht augenblicklich in gewissen Kreisen. Jede Neugründung, und sei sie auch noch so minderwertiger Art, muß, um waschecht zu sein, mindestens einen sozialdemokratischen Stempel tragen. Wir denken hierbei an die neueste Leistung: die sozialdemokratischen Radfahrervereine. Es ist nicht zu verkennen, daß auch das Zweirad den Genossen bei der Agitation sehr gute Dienste leisten kann; muß denn aber gleich zur Gründung derartiger Vereine geschritten werden? Aus einer reinen Zweckmäßigsfrage wird eine prinzipielle Frage konstruiert. Wir sollten doch meinen, derartige „Klubschen“ und „Vereinden“, die geradezu zu einem Uebel für unsere Bewegung geworden sind, existieren schon in überreichem Maße, so daß es als Unfug bezeichnet werden muß, derartige Neugründungen zu unterstützen. Sollten es wirklich Genossen sein, welche für diese Spielereien eintreten, so ist wenigstens zu erwarten, daß sie ihre Pflichten der Partei und den Gewerkschaften gegenüber nicht vernachlässigen, sonst hätten sie kein Recht, sich Genossen zu nennen, denn bei ihnen darf doch gewiß nicht die wirtschaftlich schlechte Lage als Entschuldigung gelten.

Ist schon der Unfug, den sich Geschäftsleute mit allen möglichen Sachen machen, die mit unserer Partei verquidelt werden, ein allgemein fühlbarer, aber nicht zu beseitigender Uebelstand geworden, so sollte man doch diesen Bestrebungen in unseren eigenen Reihen mit Entschiedenheit entgegentreten. Unsere Sache erfordert, daß sich alle Kräfte auf dem Kampfplatz zusammensinden. Mit derartigen Spielereien zersplittert man aber die Kräfte der Genossen und entwürdigt den Ernst unserer Sache. J. Timm.

Der damalige Vertrauensmann der Berliner Arbeiter-Radfahrer antwortete in Nr. 251 desselben Blattes dem Genossen Timm mit folgenden Eingefandt:

„Unfug“. Unter dieser Spitzmarke befindet sich in Nr. 236 ein von J. Timm unterzeichneter Artikel, in dem derselbe von Vereinspielerei, Unfug, waschechem Stempel und dergleichen schönen Sachen mehr spricht. Herr Timm scheint sich hierbei aufs Blattets begeben zu haben, denn er greift eine Sache an, deren Wesen er gar nicht kennt und ist daher auch nicht berufen, in dieser Angelegenheit ein maßgebendes Urteil zu fällen. Mit aller Entschiedenheit aber weisen wir den Vorwurf zurück, daß wir uns einen sozialdemokratischen Stempel aufgedrückt haben, um „waschecht“ zu erscheinen. Unser ganzes Verbrechen besteht darin, daß wir die sozialdemokratischen Radfahrer aufgefordert haben, sich zu organisieren. Ob wir nun nach dem Urteil des Herrn Timm „waschecht“ sind oder nicht, soll uns ganz gleich bleiben. Wir werden trotz alledem den Weg gehen, den wir uns selbst vorgezeichnet. Uns aber deshalb auf derartige Weise anzugreifen, wie es von Seiten des Herrn Timm und Genossen geschieht, halten wir für eine mindestens komische Taktik und überlassen es den Lesern des „Vorwärts“ selbst, ein Urteil zu fällen. War vielleicht nachstehendes Sprichwort leitender Grundsatz: „Was man nicht verstehen kann, sieht man als groben Unfug an“? Der Raum des „Vorwärts“ erscheint uns übrigens zu kostbar, um uns mit derartigen Plänkeln an dieser Stelle abzugeben und betrachten wir somit die Angelegenheit für erledigt. Karl Müller, Palisadenstr. 11.

Der Genosse J. Timm antwortete hierauf noch einmal, und zwar in Nr. 254 des „Vorwärts“. Die Antwort, mit welcher dann der Schluß in dieser eigenartigen Polemik eintrat, lautete wie folgt:

Das Mitglied der „Arbeiter-Radfahrer-Union“ Herr Karl Müller bringt in Nr. 251 des „Vorwärts“ eine Sprechsaalnotiz, in der er sich mit meinen Auffassungen über Vereinspielerei befaßt. Als Entgegnung kann diese Notiz wohl kaum gelten, weil sie sich mit der eigentlichen Sache gar nicht befaßt. Es sind einige allgemeine Glossen, die man Leuten, die wenigstens zu glauben scheinen, durch derartige Vereine der Arbeitersache zu dienen, schließlich nicht übelnehmen kann. Zur Sache selbst erkläre ich nochmals, daß nach meiner Ueberzeugung durch derartige Vereine die Arbeitersache mehr geschädigt wie genützt wird. Die Kräfte der Genossen gehen vollständig in der Betätigung in diesen Vereinen auf. Die Mitglieder der „Radfahrer-Union“ zahlen pro Kopf im Monat 10 Pfg., alljährlich soll ein Kongreß tagen, dann die Sportübungen; wo soll denn da noch Zeit herkommen, auf dem politischen und gewerkschaftlichen Kampffelde seine Pflicht zu tun? Nicht scharf genug kann daher gegen derartige Vereinspielerei vorgegangen werden,

denn sie bildet das größte Hemmnis der politischen und gewerkschaftlichen Organisation. Wenn diese Zellen etwa dazu beitragen, den eingerissenen Unfug der Vereinspielerei, die wahrlich augenblicklich die wunderlichsten Blüten treibt, in etwas zu steuern, so bin ich befriedigt. Damit ist für mich im Sprechsaal die Angelegenheit vorläufig erledigt. J. Timm.

Wir müssen wohl ohne weiteres annehmen, daß den Genossen Timm bei vorstehenden Ausführungen nur der Gedanke und das Bestreben geleitet hat, für die Partei und deren Bewegung das Beste zu wollen, deren Interessen zu wahren und dieselbe vor Schädigungen, wie er sie und mit ihm auch fast alle führenden Parteigenossen in der Bildung solcher Vereinigungen erblickten, zu bewahren. Verschiedene Parteigenossen haben sich diese Anschauung über die schädigende Wirkung, welche die Gründung von sportlichen Vereinigungen in Arbeiterkreisen auf die Parteibewegung haben soll, noch bis zum heutigen Tag bewahrt. Diese stehen aber nur noch vereinzelt da, denn mit Freuden kann konstatiert werden, daß in der letzten Zeit die Bestrebungen derartiger Organisationen nicht mehr gehemmt, sondern im Gegenteil gefördert werden. Mit Genugtuung konnten wir anlässlich der letzten Landeskonferenz der sächsischen Sozialdemokratie konstatieren, daß die gesamte Parteipresse ganz energisch für den Austritt aus bürgerlichen Vereinen und für den Eintritt in Arbeitervereine Propaganda machte. In fast allen Parteiorganen fand sich damals folgende Notiz:

„Heraus aus den bürgerlichen Turn-, Sänger-, Radfahrer- und anderen Vereinen! In bemerkenswerter Weise hatte vor einiger Zeit die Landeskonferenz der sächsischen Sozialdemokratie der Arbeiterschaft von dem Beitritt zu den Krieger- und Militärvereinen abgeraten. Den so beschrittenen Weg konsequent weiter verfolgend, hat nun eine Parteiversammlung in Leipzig eine Resolution angenommen, in der es heißt: „Die Versammlung erklärt ferner auch die bürgerlichen Vereinsgebilde, wie die Deutsche Turnerschaft, deutsche Sängerschaften, deutsche Radfahrervereine nicht für wert, die Unterstützung der organisierten Arbeiterschaft zu genießen, weil die genannten Organisationen nachweisbar den Bestrebungen der organisierten Arbeiter hindernd in den Weg treten und zum Teil in der ungleich schönen Weise die Sozialdemokratie bekämpfen wie die Kriegervereine. Für Genossen, die dem Gesang, Turnen, Radfahren huldigen, ist der Eintritt in die Arbeiter-Gesang-, Turn- und Radfahrer-

vereine zu empfehlen.“ Das mögen sich auch die organisierten Arbeiter im Verbreitungsbezirk unseres Blattes merken. Hierzulande gibt es leider noch gar zu viele, die denselben Mangel an politischer Einsicht dokumentieren.“

Den damaligen Sportgenossen und Gründern von Arbeiter-Radsahrervereinen war es aber gar nicht darum zu tun, Sportfetzerei zu treiben und Rennen zu bestreiten, sondern sie wollten gemeinsam mit ihren Klassengenossen in die Ferne schweifen und die Schönheiten der Natur genießen. Um die Abneigung der übrigen Genossen gegen das Fahrrad und die Gründung von Arbeiter-Radsahrervereinen zu beseitigen, wurde als Hauptzweck der ersten wie auch der zweiten Organisation der Arbeiter-Radsahrer die politische Agitation bezeichnet. Es war klar, daß diese Organisationsform eine durchaus ungeeignete war. Außerdem hatten die Kongreßteilnehmer bei der Gründung einen wichtigen Punkt übersehen, und das waren die Vereinsgesetze der verschiedenen Länder, welche eine politische Organisation der Arbeiter-Radsahrer nicht gestatteten. Die Auflösung des ersten Arbeiter-Radsahrerbundes, der noch keine 200 Mitglieder zählte, erfolgte denn auch, ehe die Organisation ins Leben treten konnte. Dem Bunde wurde durch eine Auflösungsverfügung der Amtshauptmannschaft Leipzig ein Ziel gesetzt. Die Auflösung war etwas ganz Selbstverständliches, und ein Blick in die Vereinsgesetze hätte die Gründer belehren müssen, daß eine geschlossene Organisation auf politischer Grundlage ein Ding der Unmöglichkeit war, weil die verschiedenen Vereinsgesetze damals das Inverbindungtreten politischer Vereine nicht gestatteten.

Durch diesen Mißerfolg ließen sich die radsahrenden Arbeiter nicht abschrecken. Sie beriefen zum 13. und 14. Mai 1894 einen Kongreß sozialdemokratischer Radsahrer nach Berlin ein. Man hatte die Erfahrung glücklich hinter sich, daß eine geschlossene politische Organisation nicht möglich sei, und es war ganz selbstverständlich, daß der zweite Kongreß die sogenannte „Lose Organisation“ mit dem Vertrauensmännersystem beschloß. Man kam sich dahin überein, daß allenthalben in öffentlichen Radsahrerversammlungen Vertrauensleute ernannt werden sollten, deren Aufgabe es war, die politische Agitation der Arbeiter-Radsahrer zu leiten. Es wurde auch die Einführung eines Abzeichens beschlossen, welches dem Abzeichen unseres Arbeiter-Radsahrerbundes „Solidarität“ ziemlich ähnlich sah. Für dieses

Abzeichen hatte jeder, der der Agitations-Kommission der Arbeiter-Radsahrer Deutschlands angeschlossen war, 50 Pfg. an den Leiter der Kommission abzuführen. Außerdem waren monatlich 10 Pfg. für das kleine Organ, „Tourist freier Radsahrer und Ruderer“, zu entrichten, und schließlich wurden 5 Pfg. als Bon für die „Lose Organisation“ von jedem einzelnen erhoben. Ueber diesen Vertrauensmännern stand eine Agitations-Kommission, an welche alle Beiträge abzusenden waren. Die Aufgabe dieser Kommission war es, dafür Sorge zu tragen, daß in allen Städten „Lose Radsahrerorganisationen“ ins Leben gerufen wurden zwecks „Förderung der Arbeiterinteressen, speziell bei Wahlen“. Der zweite Kongreß legte in einer Resolution die Ziele der Organisation dar, um der Arbeiterschaft seine Möglichkeit für die Arbeiterbewegung vor Augen zu führen. In dieser Resolution hieß es: „Die leidigen Auswüchse des Sports, Vereinspielerei usw. sind gänzlich zu vermeiden. Dagegen ist die politische Agitation als hauptsächlichster Zweck der Organisation zu betrachten.“

Der erste Vorsitzende der Organisations-Kommission war Genosse Reichenleiter in Jürth. Er versuchte, so gut es ging, seine Aufgabe zu erfüllen, allein es war ohne weiteres klar, daß er nach Ablauf eines Jahres auf keine guten Erfolge zurückblicken konnte. Im Jahre 1895 tagte die dritte Konferenz der Arbeiter-Radsahrer in Jürth. Schon die Beteiligung an dieser Konferenz ließ erkennen, wie wenig Sympathie die Arbeiter-Radsahrer der neuen Organisation entgegenbrachten. Es waren außer Jürth nur fünf Orte durch vier Delegierte vertreten. Diese Delegierten kamen aus Berlin, Offenbach, Stuttgart und Heilbronn. Die Hamburger Genossen hatten an Stelle eines Delegierten einen Protest eingeschickt, weil sie den Aufruf betreffs Beseitigung der Konferenz zu spät erhalten hatten und nicht mehr in der Lage waren, die Delegiertenwahl vorzunehmen. In dem Hamburger Protest war von Ueberrumpelung und Tatenlosigkeit der Agitations-Kommission die Rede. Unter anderem hieß es darin: „Wie es aber scheint, ist die Kommission gleich nach dem Berliner Kongreß eingeschlafen und erst jetzt wieder aus süßem Schlummer erwacht.“

Aus dem Bericht der Agitations-Kommission ging klar hervor, daß dieselbe gar nicht wußte, auf welche Weise sie ihre Tätigkeit ausüben sollte. In der Diskussion wurde von dem



Berliner Delegierten Kern auch bestätigt, „daß die Kommission eine erspriechliche Tätigkeit nicht entfaltet habe. Nach Lage der Sache war aber nichts anderes zu machen.“ Reizenleiter selbst bemerkte in der Diskussion, daß der Agitations-Kommission auf dem Berliner Kongreß keine bestimmten Vorschriften gemacht worden seien, nach welcher Seite hin und auf welche Weise sie ihre Tätigkeit zu betreiben habe. Die übrige Zeit des Kongresses wurde mit Debatten über das Abzeichen und über das monatlich einmal in kleinem Format erscheinende Organ „Tourist“ ausgefüllt. Die Mißstimmung mit dieser Organisationsform trat bereits auf diesem Kongreß klar zu Tage. Die Organisation bot für einen Monatsbeitrag von 15 Pfg. nichts weiter als ein schlecht geleitetes Organ, welches man mit den freien Ruderern teilte, und der ganze Lesestoff dieses Organs bot monatlich vier kleine Seiten. Die Mißstimmung übertrug sich zunächst natürlich auf das von Rosenhain in Berlin erscheinende Organ. Es wurde beschlossen, das Organ unter redaktionelle Kontrolle der Agitations-Kommission zu stellen. „Wenn die Beschlüsse dieser Kommission nicht befolgt werden sollten,“ hieß es in einem Beschluß, „so sei die Agitations-Kommission befugt, eine neue Zeitung zu beschaffen“. Reizenleiter legte auf diesem Kongreß seinen Posten als Vorsitzender der Agitations-Kommission nieder. Als Sitz dieser Kommission wurde Stuttgart bestimmt. Die Stuttgarter Genossen Bösch, Balluff und Benz faßten die Sache alsbald am rechten Ende an. Sie sagten sich von dem bisherigen Organ „Tourist“ im Oktober des Jahres 1895 los und gaben in eigener Regie den „Arbeiter-Radsfahrer“ heraus. Als Grund für diese Maßregel führten sie an, daß das alte Organ zu unregelmäßig erscheine und der Inhalt nach keiner Richtung hin befriedigen könne. Bezeichnend für die Aktualität des „Tourist“ war beispielsweise die Tatsache, daß das dürftige Protokoll des Kongresses zwei Monate nach dem Kongreß erschien. Nun waren die Arbeiter-Radsfahrer im Besitz eines eigenen Organs. Der „Arbeiter-Radsfahrer“ erschien wie der „Tourist“ monatlich einmal vierseitig, in kleinem Format. Die Arbeiter-Radsfahrer hatten nun Gelegenheit, ihre Ansichten über die Unzweckmäßigkeit der bestehenden Organisation, welche absolut keine Fortschritte machen wollte, auszutauschen. In der Nummer vom 1. Dezember 1895 kritisierte Rengert-Berlin die Verhandlungen des Kongresses mit den Worten:

„Da wird alljährlich ein großer Kongreß abgehalten, der nicht wenig Unkosten verursacht und viel Zeit in Anspruch nimmt. Versolgt man aber einen Bericht über einen Kongreß, dann kann es nicht wundernehmen, wenn man vor der Frage steht: Welchen Zweck und Wert hatte der Kongreß? Was wollten jene Leute, die zum Kongresse pilgerten; war dazu ein Kongreß notwendig, um kleinliche Dinge, wie Vereinsabzeichen usw. zu besprechen?“

Am Schlusse seines Artikels regte Genosse Rengert eine gründliche Befestigung und Neugestaltung der ganzen Organisation an.

Bemerkenswert ist, was ein anderer Genosse J. K. in Nr. 7 des „Arbeiter-Radsfahrer“ über den trostlosen Stand der bestehenden „Losen Organisation“ ausführte. Er schrieb:

„Wenn wir also das Uebel an der Wurzel anfassen wollen, so müssen wir eine geschlossene Zentralisation zu erreichen suchen. Dann aber müssen wir den Passus unseres Programms „Haupt-sächlicher Zweck der Organisation ist die politische Agitation“ gänzlich fallen lassen, um nicht mit den hemmenden Vereinsgesetzen in Konflikt zu geraten. Und was wäre dabei schlimmes? Die Partei würde nichts dabei einbüßen; die radsahrenden Genossen, welche bis jetzt als solche ihre Schuldigkeit getan haben, die werden auch nachher, ob der hemmende Passus im Programm steht oder nicht, ihre Pflicht tun, sonst wären es keine Genossen. Unserer Organisation aber könnte das Fallenslassen des bewußten Passus nur nützen, indem sich dieselbe nach außen verhältnismäßig leichter ausdehnen läßt und der Verwaltung, glaube ich, auch eine bessere Kontrolle gegeben wäre. Ich rede deshalb hier das Wort der Gründung eines Arbeiter-Radsfahrerbundes, und um einen event. möglichen Einwurf hier zu begegnen, glaube ich, daß der Name des Bundes genug dafür garantieren würde, daß wir keine nicht zu uns gehörenden Elemente hereinbekommen werden. Unsere Gegner werden nach wie vor in ihren rensportlichen Vereinigungen bleiben und sich hüten, mit uns gemeinsame Sache machen zu wollen.“

Der dritte Kongreß der Arbeiter-Radsfahrer fand am 24. und 25. Mai 1896 in Offenbach statt. Die Agitations-Kommission war nicht in der Lage, einen befriedigenden Bericht geben zu können. Trotz der wirklich rührigen Tätigkeit der Stuttgarter Agitations-Kommission hatte es die ganze Organisation nur auf 467 Mitglieder gebracht, welche sich auf 18 Orte verteilten. Von diesen 18 Orten waren auf dem Kongreß nur 12 vertreten. Das ganze Vermögen der Organisation in Höhe

von 89.67 Mk. stand nur auf dem Papier, da diese Summe sich aus „Guthaben für gelieferte Zeitungen“ zusammensetzte. Die Hälfte der 467 Mitglieder bestand aus Restanten, die Jahres-einnahme sollte 300 Mk. betragen, eingegangen waren jedoch nur 135.45 Mk. Die Agitations-Kommission gestand selbst ein, daß sie unter dieser Organisationsform nichts leisten konnte, und aus ihrem Bericht war zu entnehmen, daß viele Orte nur deshalb mit dem Beitritt zögerten, weil sie von dem Kongreß die Gründung einer Organisation auf vernünftigerer Grundlage erwarteten. Nach dem wenig erfreulichen Geschäfts- und Klassenbericht wurde folgende Resolution eingebracht:

„In Erwägung, daß es nur mit Hilfe einer geschlossenen Zentralisation möglich ist, die radsahrenden Arbeiter Deutschlands zu einem Ganzen zu vereinigen, in fernerer Erwägung, daß denselben der Beitritt in die bereits bestehenden radsporthlichen Verbände immer mehr erschwert oder unmöglich gemacht wird, mögen die Gründe nun in finanziellen Schwierigkeiten liegen oder in der Tatsache, daß die dazu zählenden Radsahrervereine sich immer mehr als Werkzeuge oder Dekorationsstücke für patriotische Feiern usw. hergeben, beschließen die Delegierten des dritten Arbeiter-Radsahrer-Kongresses zu Offenbach a. M., Pfingsten 1896, die Gründung des Arbeiter-Radsahrerbundes Solidarität.“

Mit der Annahme dieser Resolution war die bisherige politische Organisationsform, die gar keinen Zweck und Nutzen hatte, aufgehoben. In der Debatte wurde u. a. geäußert, daß es, wie es bisher gewesen sei, nicht weiter gehen könne. Die meisten Radsahrer wollten mit der Politik innerhalb ihrer Vereine nichts zu tun haben. Um Irrtümer zu vermeiden, wurde hervorgehoben, daß der Radsahrer nach wie vor zu jeder Zeit für die Partei eintreten werde, nur in dem Vereine selbst solle keine Politik getrieben werden. Der Bundesbeitrag wurde auf 15 Pfg. pro Monat festgesetzt, das Eintrittsgeld auf 50 Pfg., wofür das Abzeichen geliefert wurde. Die Leistungen des neuen Bundes bestanden lediglich in der Lieferung des monatlich einmal in kleinem Format erscheinenden Organs.

## 2. Der Arbeiter-Radfahrerbund Solidarität seit seiner Gründung in Offenbach a. M., Pfingsten 1896.

Unsere Abbildung zeigt uns die Delegierten des Offenbacher Kongresses. In der unteren Reihe erblicken wir die Offenbacher Genossen, in der oberen Reihe die Delegierten des Kongresses. Viele davon sind inzwischen gestorben, verschollen und vergessen. Der erste Bundesvorsitzende Benz, der siebente von links in der oberen Reihe, übte sein Amt bis zum Jahre 1898 aus. Heiden-Leipzig, der dritte von rechts in der oberen Reihe, hat sich um die Gründung und Unterstützung neuer Vereine im Jahre 1898 große Verdienste erworben. Er war es auch, der den Leipziger Verein in die Höhe brachte. Der fünfte von rechts ist Heinrich Soltan-Hamburg, der auf den Bundestagen 1902 in Hamburg und 1904 in Erfurt den Vorsitz führte. Bald nach dem Erfurter Bundestage wurde er uns durch den Tod entrissen. Von den weiteren Delegierten sind zu erwähnen: Schuhmann-Darmstadt, Stapf-Offenbach (welcher heute dem Bundesvorstand angehört), Kraft-Altenburg, Schulz-Berlin, Schmal-Hamburg, Riederer-München, Breitenberger, Dehlenschläger und Meier-Mannheim, Bösch-Stuttgart, Kademann-Bodenheim, Groß und Schieferdecker-Heilbronn und Reißner-Lichtenau. Sehr südel, wie immer bei den Radlern, ging es bei der Gründung unseres Bundes her. Die heimkehrenden Delegierten berichteten, daß der neugegründete Bund ordentlich mit Wein begossen sei und unbedingt gedeihen müsse. Nachstehend sei noch der Willkommengruß an die Delegierten des Kongresses wiedergegeben:

Wegrüßet seid, Vertreter unsrer Sache,  
Die ihr zu edlem Zweck das Wort ergreift,  
Der Geist des Fortschritts fähr' euch und entsache  
Den Feuertreiser, bis das Werk gereift.

Berufen seid ihr, zu bewirken, schaffen  
Ein festes Band um die Vereinigung.  
Es gilt die Kräfte alle aufzuraffen  
Und zu entfesseln die Begeisterung.

Und ob an Zahl ihr auch noch jetzt sehr wenig,  
In Zukunft werden's immer mehr und mehr,  
Und seid ihr, Delegierte, arbeitsam und einig,  
Dann kommen wir zum Ziel so hoch und hehr.

D. Häber.



Der Beschluß des Offenbacher Kongresses fand allerorts im Deutschen Reiche unter den radfahrenden Genossen einen freudigen Widerhall. Waren der Agitations-Kommission nur 16 Vereine angeschlossen, die, wie die hohen Reste bewiesen, sehr unvollkommen ihren Pflichten nachkamen, so traten schon in den Monaten Juni und Juli 11 neue Vereine dem Bunde bei. Die Namen der im Juli 1896 dem Bunde angeschlossenen Vereine seien nachfolgend aufgeführt:

Altenburg, A.-R.-Vl.	Karlruhe, „Vorwärts“
Berlin, A.-R.-V.	Leipzig, A.-R.-V., „Frisch auf“
Bremerhaven, A.-R.-V.	Lägerdorf, A.-R.-Vb.
Cannstatt, „Pfeil“	Lübeck, A.-R.-V.
Darmstadt, „Vorwärts“	Magdeburg-S., „Stern“
Dresden, A.-R., „Vorwärts“	Mannheim, „Vorwärts“
Forchheim	München, A.-R.-V.
Frankfurt a. M., „Frisch auf“	Neumünster
Gera, A.-R.-Vl.	Offenbach, „Union“
Halberstadt, „Vorwärts“	Ottensen, „Solidarität“
Hamburg, „Vorwärts“	Pfungstadt, „Freie Radler“
Hamb.-Barmb., „Frisch auf“	Stuttgart, „Blitz“
Heilbronn, „Adler“	Stettin, „Blitz“
Hilmsdorf (5 Einzelfahrer)	Weißenfels, „Vorwärts“.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß das Verhältnis dieser Bundesvereine zueinander in der ersten Zeit ein recht herzliches war. So fand im Sommer 1896 eine Konferenz der Arbeiter-Radfahrer Mitteldeutschlands in Dessau statt. Es waren die Vereine Berlin, Halberstadt, Leipzig und Magdeburg vertreten. Die Teilnehmer dieser Konferenz hatten die Länge des Weges nicht gescheut, um sich über Bundesangelegenheiten auszusprechen. Die Verhandlungen leitete Kern-Berlin; in die Debatte griffen ein Heiden-Leipzig und Berg-Halberstadt. Die Diskussion selbst bot nicht viel Bemerkenswertes. Man sprach sich dahin aus, daß das Organ besser werden müsse. Berg verurteilte es, daß gleichgültige Erzählungen, die mit dem Radfahren absolut nichts zu tun hatten, im Organ Aufnahme gefunden hätten.

Zu dieser Konferenz hatten sich ungefähr hundert Bundesgenossen eingefunden, nicht ein einziger Teilnehmer hatte die weite Fahrt mit der Bahn zurückgelegt. Unverkennbar trat dabei

zutage, daß die Liebe zum Sport auch bei unseren Radlern eine große und daß das Solidaritätsgefühl bereits sehr stark entwickelt war. Wenn trotz dieser Eigenschaften und trotz der lebhaften Propaganda für den neugegründeten Bund die Erfolge manchem jüngeren Genossen gering erscheinen, so muß darauf hingewiesen werden, daß das Fahrrad zu jener Zeit erst sehr langsam bei der Arbeiterschaft Eingang fand.

Der Genosse Balluff-Stuttgart, welcher das Organ redigierte, hatte Stuttgart verlassen, und das kleine Blatt hatte nun keine redaktionelle Leitung mehr. Benz-Stuttgart, der neue Bundesvorsitzende, sah sich veranlaßt, in diese Lücke einzuspringen. Er wurde durch redaktionelle Beiträge jortigeseht von Berg-Halberstadt unterstützt. Im Organ selbst kam der Wunsch lebhaft zum Ausdruck, der Bund möge seine Leistungen erhöhen, und der rührige Bundesvorstand kam diesem Verlangen auch nach, indem er zunächst ein Liederbuch herausgab und später den Vereinen zu ermäßigtem Preise das Jahrbuch der deutschen Radfahrervereine für das Jahr 1897/98 mit einer Straßenübersichtskarte von Deutschland und Deutsch-Oesterreich lieferte.

Das Jahrbuch wie die Straßenübersichtskarte waren als Leistungen nichts wert, immerhin aber lieferten sie den Beweis, daß man im Bundesbureau wenigstens den guten Willen zeigte, den Bundesmitgliedern etwas zu bieten. Im Organ wurde der Vorstand noch auf diesen und jenen Punkt hingewiesen, ja es wagte sich sogar jemand mit dem Vorschlag heraus, daß der Bund Tourneapremien stifte. Der Vorschlag wurde allerdings zurückgewiesen, aber eine Klarheit darüber, in welcher Richtung sich die Leistungen des Bundes bewegen sollten, war nicht zu konstatieren.

Im Jahre 1897 fand an den Pfingsttagen der Bundestag in Altenburg statt. Der Bundesvorsitzende Benz konnte mitteilen, daß die Zahl der Bundesmitglieder auf 1381 angewachsen sei. Die Zahl der Vereine belief sich auf 55 und die Zahl der Einzelfahrer auf 34. Das Bundesvermögen stieg von 89.67 Mk. auf 1065.87 Mk.

Wie klein und gering die Entwicklung unseres Bundes damals gewesen, wird sehr drastisch durch nachfolgendes Verzeichnis und Kassenbericht vom 1. Juli 1896 bis 4. Juni 1897, wie er dem damaligen Bundestage gedruckt vorgelegen, gezeigt:

Mitgliedschaft	Soll bezahlen		Haben bezahlt		Sind noch schuldig	
	RM.	ℳ.	RM.	ℳ.	RM.	ℳ.
Altenburg . . . . .	67	45	59	40	8	05
Berlin . . . . .	139	45	139	45	—	—
Bremerhaven . . . . .	34	60	31	85	2	75
Braunschweig . . . . .	61	65	41	40	20	25
Cannstatt . . . . .	52	35	32	35	20	—
Dresden . . . . .	42	80	35	20	7	60
Darmstadt . . . . .	33	45	26	90	6	55
Einshorn . . . . .	35	65	28	20	7	45
Frankfurt a. M. . . . .	61	10	60	40	—	70
Jordheim . . . . .	21	35	19	95	21	35
Kärth i. B. . . . .	48	30	41	60	6	70
Oera . . . . .	29	90	26	30	3	60
Halberstadt . . . . .	58	25	58	25	—	—
Hamburg „Frisch auf“ . . . . .	112	60	80	50	32	10
Hamburg „Vorwärts“ . . . . .	103	40	98	20	5	20
Heilbronn . . . . .	43	85	21	80	22	05
Harburg . . . . .	74	20	60	10	14	10
Karlruhe . . . . .	42	25	38	15	4	10
Kiel . . . . .	56	90	37	95	18	95
Lägerdorf . . . . .	97	40	71	40	26	—
Lübeck . . . . .	75	95	64	10	11	85
Leipzig . . . . .	97	30	102	05	—	—
München . . . . .	58	45	39	70	18	75
Mannheim . . . . .	153	40	152	—	1	40
Magdeburg . . . . .	96	70	92	—	4	70
Neumünster . . . . .	107	55	104	55	3	—
Offenbach „Union“ . . . . .	56	50	55	—	1	50
Offenbach „Nadlerklub“ . . . . .	14	30	10	10	4	20
Ottensen-Altona . . . . .	37	40	31	40	6	—
Pfungstadt . . . . .	13	95	12	—	1	95
Stuttgart . . . . .	85	40	65	—	20	40
Stettin . . . . .	39	10	29	10	10	—
Weißenfels . . . . .	42	80	37	40	5	40
Wilhelmsh. „Nordstern“ . . . . .	85	30	65	70	19	60
Cassel . . . . .	29	45	25	60	3	85

Mitgliedschaft	Soll bezahlen		Haben bezahlt		Sind noch schuldig	
	RM.	ℳ.	RM.	ℳ.	RM.	ℳ.
Hamburg „Solidarität“ . . . . .	68	20	49	05	19	15
Halle a. S. . . . .	54	20	44	65	9	55
Königsberg . . . . .	13	45	5	05	8	40
Ludwigshafen . . . . .	42	75	34	20	8	55
Reffen . . . . .	39	10	39	10	—	—
Hamburg „Harmonia“ . . . . .	35	65	30	25	5	40
Ludwigsburg . . . . .	5	25	4	05	1	20
Burzen . . . . .	20	45	29	95	—	—
Helmstedt . . . . .	17	30	15	55	1	75
Hamburg-Horn . . . . .	46	60	32	70	13	90
Eisenberg . . . . .	15	50	5	20	10	30
Wilhelmsburg . . . . .	21	60	19	—	2	60
Breslau . . . . .	25	50	10	20	15	30
Bant „Einigkeit“ . . . . .	9	—	11	70	—	—
Hof i. B. . . . .	12	40	13	55	—	—
Stuttgart „Nadlerver.“ . . . . .	7	50	2	70	4	80
Wilhelmsh. „Vorwärts“ . . . . .	11	90	—	—	11	90
<b>Einzelfahrer:</b>						
Apolba . . . . .	7	90	7	90	—	—
Arnstadt . . . . .	6	35	6	35	—	—
Dresden-N. . . . .	2	—	1	25	—	75
Dresden-Löbtau . . . . .	7	20	5	10	2	10
Eisenberg . . . . .	2	—	1	25	—	75
Gießen . . . . .	—	75	—	—	—	75
Hartha i. S. . . . .	2	75	2	75	—	—
Hameln . . . . .	3	70	2	80	—	90
Hilmsdorf . . . . .	14	30	17	90	—	—
Hildesheim . . . . .	3	70	2	40	1	30
Kasser . . . . .	7	20	13	15	—	—
Lichtenau . . . . .	1	35	2	—	—	—
Magdeburg . . . . .	2	35	1	15	1	20
Niedermörlen . . . . .	2	35	4	60	—	—
Soltan . . . . .	2	85	2	—	—	85
Wilhelmshaven . . . . .	1	55	2	60	—	—

Kassenbericht vom 1. Juli 1896 bis 4. Juni 1897.

Einnahmen.	RM.	ℳf.
An Bar übernommen von der Agitationskommission . . .	13	72
„ Regelmäßige Beiträge inkl. 19.15 RM. für Annoncen	6754	40
„ Abzeichen . . . . .	710	—
„ Klischee . . . . .	7	—
„ Liederbücher . . . . .	15	80
„ Jahrbücher*) . . . . .	155	60
*) Es fehlen noch verchiedene Differenzen aus.	Summa	2656 52

Ausgaben.	RM.	ℳf.
Per Uebernommene Schulden von der Agitationskommission	158	—
„ Zeitung von Nr. 10—20 (für Nr. 21 liegt noch keine Rechnung vor) sowie div. Druckarbeiten inkl. Liederbücher	1025	—
„ Porto, Redaktion, Expedition, Schreibmaterial, Bücher, Abzeichen, Klischee, Jahrbücher und sonstigen Auslagen	1323	02
Summa	2505	02

Bilanz. Einnahmen . . . . . RM. 2656.52  
 Ausgaben . . . . . 2505.02  
 Bleibt Bestand RM. 150.60

Activa.	RM.	ℳf.
Restierende Beiträge . . . . .	460	75
Vorhandene Abzeichen . . . . .	45	—
Vorhandene Liederbücher . . . . .	145	20
Vorhandene Klischee . . . . .	5	—
Guthaben für Annoncen . . . . .	232	50
Nachträglich eingelassene Geldsendungen . . . . .	52	80
Forderungen für Abzeichen ohne Bundesbeitrag (Juni)		
Hannover-Linden . . . . .	4	—
Karlsruhe „Radler-Gesellschaft“ . . . . .	10	—
Gersdorf . . . . .	12	—
Hamburg „Vorau“ . . . . .	7	50
Harburg . . . . .	3	50
Neumünster . . . . .	2	50
Abonnenten-Ausstände . . . . .	1	20
Kassenbestand am 31. Mai . . . . .	150	60
Summa	1132	55

Kassenbericht vom 1. Juli 1896 bis 4. Juni 1897.

Passiva.	RM.	ℳf.
Laut Kassabuch (Juni) . . . . .	27	18
Abzeichen (Juni-Versand) . . . . .	39	50
Bundesvermögen*) . . . . .	1065	87
Summa	1132	55

\*) Nicht in das Vermögen eingerechnet sind die Werte der Geschäftsbücher, Kopierpresse, der Juni-Bundesbeiträge, einiger Redaktionsbücher.

Revidiert und richtig befunden: Paul Dipp. Ed. Weber.

Stuttgart, den 4. Juni 1897. Karl Walter, Bundeskassierer.

Das Bureau des Kongresses bildeten Buchwald-Altenburg und Kern-Berlin als Vorsitzende, Berg-Halberstadt als Schriftführer und Forscher-Frankfurt a. M. als Führer der Rednerliste. Der Vorsitzende Benz erwähnte in seinem Bericht die Schwierigkeiten, mit welchen der Vorstand in Stuttgart zu kämpfen gehabt habe. Der Redakteur des Organs sei zurückgetreten, ebenso hätten die Vorstandsmitglieder Bösch, Heimisch und Brückner ihre Posten niedergelegt. Die Arbeit habe sich sehr gehäuft, 345 Briefe und Postkarten seien ausgesandt worden, 410 Briefe und Postkarten, ausschließlich der an die Redaktion gerichteten, seien eingegangen. In 33 Bundesvorstandssitzungen wurden die Bundesarbeiten nach Feierabend erledigt. Auf dieser Bundestage waren 31 Bundesvereine durch Delegierte vertreten. Die Namen dieser Delegierten seien nachfolgend aufgeführt: Schwalbe-Braunschweig, August Forscher-Frankfurt a. M., Max Kern-Berlin, Breitenberger-Mannheim, Keller-Lübeck, Erler-Leipzig, Rödel-Burzen, Gerstner-Gera, Böhme-Eisenberg, Rayner-Dresden, Wiese-Harburg, Matthieshen-Barmbed, Mann-Cannstatt, Heime-Neumünster, Sünner-Hamburg, Schubert-München, Ulrich-Halle a. S., Amelung-

Weißensfels, Rappler-Altenburg, Rapphann-Darmstadt und Offenbach, Berg-Halberstadt, Walter-Stuttgart, Franke-Dessau, Thiel-Berzdorf, Lange-Magdeburg und Baudert-Apolba (als Einzelfahrer).

Auf diesem Bundestag kam u. a. auch ein Antrag betreffs Gau- und Bezirkseinteilung zur Beratung; derselbe wurde aber in Anbetracht der verhältnismäßig geringen Mitgliederzahl zurückgezogen. Recht lebhaft gestaltete sich die Debatte über das Bundesorgan, mit welchem man im allgemeinen nicht zufrieden war. Baudert-Apolba, Rappler-Altenburg u. a. verlangten, daß das Bundesorgan mehr in arbeiterfreundlichem Sinne redigiert werde und daß der Posten des Vorsitzenden und Redakteurs nicht mehr in einer Hand liege. Ein Antrag, das Bundesorgan im Privatverlage erscheinen zu lassen, wurde mit Stimmgleichheit abgelehnt. Dagegen wurde ein Antrag angenommen, das Bundesorgan fortan monatlich zweimal erscheinen zu lassen. Von einer Erhöhung der Beiträge wurde Abstand genommen. Nachdem dieser Beschluß gefaßt war, kam ein Antrag der Stuttgarter Genossen zur Beratung, welcher auf Einführung einer Unfallversicherung hinielte. Der Bundestag verwarf den Gedanken des Bundesvorstandes, die Mitglieder bei einer Privatversicherungsgesellschaft zu versichern. Nach langer Beratung wurde ein Kompromißantrag angenommen, der dem Bundesvorstand empfahl, mit dem Arbeiter-Turnerbund sich zwecks Unfallversicherung unserer Bundesmitglieder ins Einvernehmen zu setzen. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß im vorhergegangenen Jahre einige Vereine Rennen abgehalten hatten. Im Bundesorgan war dies bereits von Heiden und Berg scharf verurteilt worden, und auch der Bundestag konnte die Rennen nicht gutheißen. Zu einem gänzlichen Verbot der Rennen konnte der Bundestag sich jedoch nicht aufschwingen, sondern er begnügte sich mit Annahme einer Resolution, in welcher die Rennen, die unter Beteiligung mehrerer Vereine stattfinden, scharf verurteilt werden, jedoch jedem Verein das Recht gelassen wurde, für sich Rennen abzuhalten.

Von wichtigeren Anträgen seien noch folgende erwähnt: Einführung des Markensystems, Gasthauschilder, Grenzlarven usw. Zu Beschlüssen darüber kam es jedoch nicht, weil die Geldmittel, die dem Bunde zur Verfügung standen, zu geringfügig waren.

Der Punkt „Neuwahlen“ nahm auf diesem Bundestage mehrere Stunden in Anspruch. Der Bundesvorsitzende Benz und der Bundeskassierer Walter erklärten, daß ihnen die Zeit für die prompte Erledigung der Bundesgeschäfte fehle. Nach langer Diskussion gelangte endlich ein Antrag Berg zur Annahme, welcher eine Entschädigung für den Bundesvorsitzenden Kassierer und Redakteur in Höhe von 550 Mk. unter Vorbehalt etwaiger Nachbewilligungen festsetzte. Als Vorsitzender und Redakteur wurde Benz wiedergewählt, als Bundeskassierer Walter-Stuttgart. Der Sitz des Ausschusses, welcher als Beschwerdekommision fungierte, wurde in Berlin gelassen. Auch bei diesem Bundestage ging es sehr fidel her. Die Verhandlungen fanden im „Tivoli“ zu Altenburg statt. Von nah und fern waren die Bundesmitglieder herbeigeeilt, und die am Abend des 2. Pfingstfeiertages stattfindende Bannerweihe des Altenburger Vereins gestaltete sich zu einem recht fröhlichen Feste. In besonders großer Zahl waren die Leipziger Genossen erschienen.

Im Sommer desselben Jahres fanden wieder Zusammenkünfte statt, zu welchen die Vereine teilweise sehr weite Strecken zurückzulegen hatten. Obgleich eine Gaueinteilung zu jener Zeit nicht bestand, herrschte doch ein geselliges kollegiales Leben unter den Bundesmitgliedern, wenn sie auch örtlich noch so weit getrennt waren. Es sei hier erwähnt, daß die Arbeiter-Radsfahrer Mitteldeutschlands, wozu Berlin, Braunschweig, Halberstadt, Halle, Leipzig, Dessau, Magdeburg usw. gehörten, sich zu den Osterfeiertagen 1897 in Halle und im Sommer desselben Jahres in Brandenburg, später in Schönebeck und Magdeburg zusammenfanden. Der weite Weg wurde nicht gescheut. Delegationskosten gab es nicht, doch war die Beteiligung stets eine außerordentlich lebhaft von allen Vereinen, und ein paar hundert Kilometer aufgeweichte Wege und starker Gegenwind wurden nicht beachtet. Besonders zahlreich wurden die sogenannten Osterkonferenzen vor dem Bundestag von allen Mitgliedern besucht. An der Osterkonferenz, welche in Cöthen stattfand, nahmen beispielsweise die Vereine von Berlin, Brandenburg, Bernburg, Cöthen, Dessau, Halle, Halberstadt, Leipzig, Rowawes, Magdeburg und Rixdorf teil.

Im Jahre 1898 fand während der Pfingstfeiertage der zweite Bundestag in Braunschweig statt. Der Kassenbericht, welcher dem Bundestage gedruckt vorlag, sah folgendermaßen aus:

Mitgliedschaft	Soll bezahlen		Haben bezahlt		Sind noch schuldig	
	RM.	ℳf.	RM.	ℳf.	RM.	ℳf.
Altenburg . . . . .	81	70	69	70	12	—
Berlin . . . . .	291	25	256	55	34	70
Bremerhaven . . . . .	60	40	60	40	—	—
Braunschweig . . . . .	125	55	125	55	—	—
Cannstatt . . . . .	45	45	43	25	2	20
Dresden . . . . .	176	55	136	45	40	10
Darmstadt . . . . .	56	95	37	30	19	65
Elmsborn . . . . .	43	—	43	—	—	—
Frankfurt a. M. . . . .	63	25	63	25	—	—
Forchheim . . . . .	12	55	11	65	—	90
Fürth . . . . .	70	60	70	60	—	—
Gera . . . . .	66	65	66	65	—	—
Halberstadt . . . . .	93	25	93	25	—	—
Hamb.-Barmbed Frisch auf	109	55	109	55	—	—
Hamburg „Vorwärts“ . . . . .	54	90	54	90	—	—
Heilbronn . . . . .	46	65	10	—	36	65
Harburg . . . . .	175	50	163	70	11	80
Karlörube „Arb.-Radf.-V.“	61	45	61	45	—	—
Kiel . . . . .	92	55	92	55	—	—
Lägerdorf . . . . .	83	—	83	—	—	—
Lübeck . . . . .	103	75	92	95	10	80
Leipzig . . . . .	159	30	159	30	—	—
München . . . . .	155	05	149	05	6	—
Mannheim . . . . .	151	70	151	70	—	—
Magdeburg . . . . .	52	70	52	70	—	—
Magdeburg „Frei“ . . . . .	17	35	17	35	—	—
Neumünster . . . . .	106	40	106	40	—	—
Offenbach . . . . .	46	50	46	50	—	—
Ottensen „Solidarität“ . . . . .	46	70	41	70	5	—
Pfungstadt . . . . .	11	40	—	—	11	40
Rernburg-Waldau . . . . .	27	05	27	05	—	—
Stuttgart „Blitz“ . . . . .	79	50	79	50	—	—
Stettin . . . . .	31	30	31	30	—	—
Weihenfeld . . . . .	40	35	40	35	—	—
Wilhelmshaven „Nordstern“	26	35	—	—	26	35

Mitgliedschaft	Soll bezahlen		Haben bezahlt		Sind noch schuldig	
	RM.	ℳf.	RM.	ℳf.	RM.	ℳf.
Rassel . . . . .	33	—	33	—	—	—
Hamburg „Solidarität“ . . . . .	99	25	91	55	7	70
Halle . . . . .	75	80	51	50	24	30
Königsberg . . . . .	25	50	25	50	—	—
Ludwigshafen . . . . .	64	30	22	95	41	35
Deffau . . . . .	59	60	65	90	—	—
Hamb.-Barmbed Harmonia	44	45	29	45	15	—
Hinschenfelde-Wandöbel . . . . .	16	80	16	80	—	—
Wurzen . . . . .	52	—	49	50	2	50
Helmstedt . . . . .	23	05	24	80	—	—
Horn „Freie Radler“ . . . . .	54	10	45	—	9	10
Eisenberg . . . . .	7	85	7	35	—	—
Wilhelmshaven . . . . .	36	15	32	35	3	80
Breslau . . . . .	57	55	57	55	—	—
Bant „Einigkeit“ . . . . .	15	35	2	30	—	—
Hof . . . . .	23	65	21	55	2	10
Stuttgart „Freie Radler-V.“	21	95	21	95	—	—
Wilhelmshaven „Vorwärts“	41	70	41	70	—	—
Hannover „Blitz“ . . . . .	91	—	91	—	—	—
Hannover „Frisch auf“ . . . . .	27	25	27	25	—	—
Karlörube „Radf.-Gesellsch.“	37	60	37	60	—	—
Wersdorf . . . . .	61	25	61	25	—	—
Hamburg-Gilbed „Freya“ . . . . .	50	45	55	45	—	—
Wilster . . . . .	38	95	38	95	—	—
Schleswig . . . . .	32	50	32	50	—	—
Chemnitz . . . . .	45	50	45	50	—	—
Hamb.-Wandöbel „Freya“	7	95	7	95	—	—
Gilbesheim . . . . .	46	95	46	95	—	—
Delitzsch . . . . .	43	25	43	25	—	—
Pforzheim . . . . .	77	65	77	65	—	—
Brandenburg . . . . .	119	80	116	80	3	—
Freiburg i. B. . . . .	70	20	70	20	—	—
Lüneburg . . . . .	30	55	30	55	—	—
Nowawes-Neuendorf . . . . .	29	30	25	70	3	60
Rahla . . . . .	40	80	40	80	—	—



Mitgliedschaft	Soll bezahlen		Haben bezahlt		Sind noch schuldig	
	Mt.	Ps.	Mt.	Ps.	Mt.	Ps.
Bremen . . . . .	48	80	48	80	—	—
Hannover „Stahlrad“ . . . . .	28	55	28	55	—	—
Bolsenbüttel . . . . .	7	75	6	05	1	70
Rixdorf „Falke“ . . . . .	47	30	26	80	20	50
Apolda . . . . .	22	45	12	50	9	95
Hilmsdorf . . . . .	11	70	11	70	—	—
Billingen . . . . .	45	60	39	20	6	40
Schönebeck . . . . .	38	50	27	70	10	80
Nielesfeld . . . . .	57	10	57	10	—	—
Quedlinburg . . . . .	22	10	15	05	7	05
Jena . . . . .	27	20	25	70	1	50
Lugau . . . . .	25	—	25	—	—	—
Cöthen . . . . .	20	10	20	10	—	—
Hafstedt . . . . .	16	05	5	10	10	95
Mainz . . . . .	35	80	34	30	1	50
Rathenow . . . . .	31	40	31	40	—	—
Nöln . . . . .	58	30	58	30	—	—
Konneburg . . . . .	14	85	13	50	1	35
Rixdorf „Greif“ . . . . .	9	40	9	40	—	—
Trebbin . . . . .	8	25	8	25	—	—
Mugöburg . . . . .	28	—	12	70	15	30
Cefsnig . . . . .	6	70	6	70	—	—
Birna . . . . .	20	25	15	—	5	25
Hamburg-Eppendorf . . . . .	7	—	7	—	—	—
Altona . . . . .	26	—	—	—	26	—
<b>Einzelfahrer:</b>						
Krnstadt . . . . .	2	—	2	—	—	—
Gartha . . . . .	2	—	2	—	—	—
Nieder-Mörlen . . . . .	2	—	2	25	—	—
Nürth . . . . .	2	—	2	20	—	—
Neyschlan . . . . .	7	20	7	20	—	—
Goldbeck . . . . .	2	50	2	50	—	—
Starnberg . . . . .	3	10	3	10	—	—
Neufelwitj . . . . .	5	30	5	30	—	—

Einzelfahrer	Soll bezahlen		Haben bezahlt		Sind noch schuldig	
	Mt.	Ps.	Mt.	Ps.	Mt.	Ps.
Baden-Baden . . . . .	3	10	3	10	—	—
Cöthen . . . . .	4	90	4	90	—	—
Bordamm-Driesen . . . . .	5	80	5	80	—	—
Basel . . . . .	3	30	3	30	—	—
Kuffer . . . . .	6	70	6	70	—	—
Erfurt . . . . .	4	50	4	50	—	—
Groß-Böhlen . . . . .	2	80	2	80	—	—
Wylau . . . . .	4	—	4	—	—	—
Soltau . . . . .	8	35	8	35	—	—
Schönram . . . . .	1	85	1	85	—	—
Gräfinau . . . . .	1	50	1	50	—	—
Saalfeld . . . . .	4	45	4	45	—	—
Veitelshelm . . . . .	1	—	1	—	—	—
Brandis . . . . .	2	80	2	80	—	—
Bern . . . . .	3	60	3	60	—	—
Remscheidt . . . . .	4	60	4	60	—	—
Aachen . . . . .	3	—	3	—	—	—
Bilkau . . . . .	2	—	2	—	—	—

Anmerkung: Von einigen Vereinen ist nach der Abrechnung die Restschuld noch beglichen worden.

**Kassenbericht vom 4. Juni 1897 bis 21. Mai 1898.**

Einnahmen.	Mt.	Ps.
An Bar übernommen . . . . .	150	60
„ Regelmäßige Beiträge der Bundesmitglieder . . . . .	3242	70
„ Abzeichen . . . . .	978	50
„ Niederbücher . . . . .	138	40
„ Annoucen . . . . .	270	—
„ Diverse (Abonnement ic.) . . . . .	12	—
„ Kleine Abzeichen . . . . .	41	40
„ Vermächtnis Hamburg-Wandöbel . . . . .	24	—
<b>Summa</b>	<b>4857</b>	<b>60</b>

Kassenbericht vom 4. Juni 1897 bis 21. Mai 1898.

Ausgaben.	Mk.	℔.
Per Zeitung von Nr. 21—42 (für Nr. 43 liegt noch keine Rechnung vor) . . . . .	1764	80
„ Druckarbeiten (Kongressprotokoll, Statuten, Kongressvorlagen) . . . . .	154	—
„ Porto inkl. Expedition . . . . .	821	16
„ Abzeichen inkl. Kleiner . . . . .	799	50
„ Entschädigung des Redakteurs . . . . .	250	—
„ Bundesverwaltung 1896/97 . . . . .	120	—
„ Bundesverwaltung 1897/98 . . . . .	300	—
„ Schreibmaterialien, Kreuzbänder, Bücher usw. . . . .	103	81
„ Delegation zum Altenburger Kongress . . . . .	84	—
„ Manfogeld für 1896/97 . . . . .	20	—
„ Diverfes . . . . .	38	71
Summa	4455	98
Bilanz.		
Einnahmen . . . . .	Mk. 4857.60	
Ausgaben . . . . .	„ 4455.98	
Bleibt Bestand	Mk. 401.62	

Aktiva.	Mk.	℔.
Restierende Beiträge und für Abzeichen . . . . .	448	25
Borhandene Abzeichen . . . . .	—	—
Borhandene Borstednadeln . . . . .	80	70
Borhandene Mifchee . . . . .	4	—
Guthaben für Annoncen . . . . .	506	43
Abonnentenausstände . . . . .	7	20
Kaffenbestand am 21. Mai 1898 . . . . .	401	62
Summa	1448	20

Demnach Vermögen\*) des Bundes 1448 Mk. 20 ℔.

Stuttgart, den 25. Mai 1898. Karl Walter, Bundeskaffierer.

\*) Nicht in das Vermögen des Bundes eingerechnet find die Werte der Gefchäftsbücher, einer Kopierpreffe, einiger Redaktionsbücher, fowie Schreibpapier und Ruberte.

Die Mitgliederzahl war auf 2330 angewachfen, die Zahl der Bundesvereine auf 85. Dem Bundesvorftand war es gelungen, Grenzorten mit der Schweiz zu erlangen. Das Bundesvermögen war trotz des zweimaligen Erfcheirens des Organs auf 1448.20 Mk. angewachfen, wovon zirka 1000 Mk. aus Forderungen und reftierenden Beiträgen beftanden. Die Einnahmen erreichten eine Höhe von 4857.60 Mk., die Ausgaben 4455.98 Mk., fo daß ein barer Kaffenbeftand von 401.62 Mk. vorhanden war. Der Bundesausfchuß in Berlin hatte mit dem Bundesvorftandenden im Laufe des letzten Jahres mehrere Differenzen gehabt. Auch einzelne Bundesvereine äußerten Befchwerden gegen das Organ. In Stuttgart felber war es zu Zwiftigkeiten unter den Arbeiter-Radjfahrern gekommen, in welche der Bundesvorftandende und Redakteur verwickelt war. Auch auf diefem Bundestag wurde die Trennung des Organs vom Sitz des Bundesvorftandes von allen Seiten befürwortet, und es gelangte ein Antrag Frankfurt zur Annahme, welcher beflagte, „Bundesvorftand und Redaktion perfönlich zu trennen und die Zeitung im Privatverlag erfcheinen zu laffen“. Der „Arbeiter-Radjfahrer“ wurde dem Genoffen Berg in Halberftadt übergeben, welcher bereits im Laufe der letzten Jahre das Bundesorgan durch regelmäßige Beiträge unterftützt hatte. Ein Antrag auf Einteilung des Bundes in Gaue fand keine Annahme. Es wurde den benachbarten Bundesvereinen zwecks Befprechungen über Bundesangelegenheiten empfohlen, fich jährlich zwanglos zufammenzufinden. War schon auf dem Altenburger Bundestag das Streben nach Zentralifation befecheiden zum Ausdruck gekommen, fo trat diefer Wunsch in Braunschweig noch deutlicher hervor. Die vereinsweife Befchickung des Bundestags wurde fallen gelaffen und ein Antrag angenommen, vor jedem Bundestag den Bund in Wahlabteilungen von 100 Bundesmitgliedern einzuteilen. Die Delegationskosten für die Bundestagsdelegierten follten nicht mehr die einzelnen Vereine aufbringen, fondern der Bund follte eine jährliche Extrasteuer von 25 ℔g. pro Jahr und Mitglied erheben. Der Bundestag felbst follte in Zukunft nur alle zwei Jahre ftatfinden. Eine lebhafte Ausfprache entfpann fich noch darüber, ob ein Bundesmitglied auch zu gleicher Zeit anderen Radfahrerverbänden angehören dürfe. Der Bundestag konnte fich noch nicht zu einem Verbot diefer Doppelmitgliedschaft entfchließen. Die Frage wurde

den Vereinen zur Entscheidung überlassen. Ein Antrag Dresden, „den Bundesvereinen ist unterjagt, Rennen und Wettfahrten im Namen des Vereins abzuhalten“, fand keine Annahme. Die wichtigste Angelegenheit, mit der sich der Bundestag beschäftigte, war die Unfallversicherung. Das dem Bundesvorstand vorgelegte Statut fand Annahme. In diesem wird eine Unterstützung von 5 Mk. pro Woche höchstens für die Dauer von 13 Wochen festgesetzt, bei Unfällen mit tödlichem Ausgang eine solche von 25 Mk. Diese Unterstützung wurde nur gewährt für solche Unfälle, welche sich bei regelmäßigen vom Fahrwart geleiteten Ausfahrten ereignet hatten. Unfälle, welche eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als vier Tagen zur Folge hatten, wurden nicht berücksichtigt. Infolge der Unfallversicherung wurde der Bundesbeitrag auf 20 Pfg. erhöht. Der alte Bundesvorstand (Benz und Walter) lehnte eine Wiederwahl ab. Als Bundesvorsitzender wurde Forscher-Frankfurt mit 14 Stimmen gewählt. Soltan-Hamburg erhielt 9, Winkler-Bremervaden 3 Stimmen. Die Wahl des Kassierers wurde Frankfurt überlassen. Der Sitz des Ausschusses blieb Berlin, das Organ siedelte nach Halberstadt über.

Die auf dem Braunschweiger Bundestage beschlossenen Beitragserhöhungen wurden von mehreren großen Vereinen nicht gutgeheißen. München, Fürth, Stuttgart, Augsburg und Bremen wandten dem Bunde den Rücken. Doch dieser Verlust wurde durch den unermüdbaren Agitationseifer bald wieder wettgemacht. Bald aber kamen neue unangenehme Ueberraschungen hinzu. Während der Bundeskassierer Heinrich Sachs in Frankfurt sein Amt mit Gewissenhaftigkeit und Eifer ausübte, versagte der neue Bundesvorsitzende A. Forscher in Frankfurt gänzlich. Dem Vorstand war eine große Arbeitslast aufgeschultert worden durch die Aufstellung einer Mitgliederliste, durch die Unfallunterstützung usw. Da zu damaliger Zeit die Arbeiten nach Feierabend ausgeführt werden mußten und Forscher weder die Zeit noch die Energie besaß, seine Arbeit ordnungsmäßig zu erledigen, so wurden bald lebhaftest Beschwerden gegen den Vorsitzenden laut. Im Oktober des Jahres 1898 sah sich die Redaktion des Bundesorgans genötigt, auf diese Tatsache hinzuweisen und im Januar 1899 wurde dem Ausschuss in Berlin die Sache zu bunt. Er erließ im Januar 1899 im Organ eine öffentliche Aufforderung an den Bundesvorsitzenden, ihm

auf einen am 10. Dezember 1898 übersandten eingeschriebenen Brief bis zum 20. Januar Antwort zu geben. Forscher tat das vernünftigste, was er tun konnte, er legte sein Amt nieder. Im Wege der Urabstimmung wurde die Wahl eines neuen Bundesvorsitzenden vorgenommen, und diese entfiel auf den bisherigen Bundeschriftführer Philipp Althaus-Frankfurt a. M. Der Verlag des „Arbeiter-Radsfahrer“ hatte im Dezember ein neues Liederbuch herausgegeben, welches von nun an sehr starken Absatz unter den Bundesmitgliedern fand. Die erste Auflage wies 16 Seiten auf, die zweite 24, die Seitenzahl des jetzigen Liederbuchs ist 48.

Im April 1899 fanden wieder die bekannten Ostertagskonferenzen statt. Die Genossen von Hessen und Hessen-Rassau hatten sich in Mainz zusammengefunden, die Westdeutschen in Essen, die Süddeutschen in Kehl, die Norddeutschen in Harburg, die Sachsen in Döbeln, die Thüringer in Jena und die sog. Mitteldeutschen in Quedlinburg. Eine Vorstands- und Ausschusskonferenz fand um dieselbe Zeit in Berlin statt. Sie beschloß in Anbetracht der günstigen Massenverhältnisse die Unfallunterstützung zu erhöhen, indem sie für das Attest eine Extravergütung von 1 Mk. gewährte. Vom 1. Mai 1899 an erschien das Organ nicht mehr in kleinem Format, sondern im Format der großen Tageszeitungen, durchschnittlich 6 Seiten stark. Die am 15. Juni veröffentlichte Jahresabrechnung ergab einen Vermögensbestand von 3825.88 Mk., die Mitgliederzahl war auf 3000 angewachsen. Im Bundesorgan wurde fortgesetzt lebhaftest Diskussion gepflogen, besonders bezog sich diese auf folgende Fragen: „Sollen an einem Orte zwei Radsfahrervereine existieren?“ „Dürfen unsere Bundesvereine Politik treiben?“ In diese Zeit fällt auch die Politische Erklärung großer Vereine, so des Berliner und Hamburger. Die behördlichen Maßnahmen blieben auf die Entwicklung dieser Vereine ohne Einfluß.

Eine im August stattfindende Konferenz der Arbeiter-Radsfahrer Mitteldeutschlands, welche in Aken a. Elbe stattfand, nahm zum erstenmal gegen die Vereinsmeierei Stellung. Sie nahm folgende Resolution an: „Die am 6. August in Aken a. Elbe tagende Konferenz der Arbeiter-Radsfahrer Mitteldeutschlands bedauert, daß die Arbeiter-Radsfahrer sich an vielen Orten entzweien. Sie glaubt aber vorläufig dagegen nichts tun zu sollen, sondern will erst noch abwarten, wie sich die Dinge weiter entwickeln.“

An den Pfingsttagen des Jahres 1900 fand der Bundestag in Mannheim statt. Vorher waren im Organ schon lebhafte Aussprachen über die Bezirks- bzw. Gaueinteilung, über Rennen, über Zugehörigkeit zu anderen Radfahrerverbänden usw. gepflogen worden. Nach dem Bericht, den der Vorstand auf dem Bundestage gab, war das Bundesvermögen auf 8762.06 Ml. angewachsen, die Mitgliederzahl war auf 4168 gestiegen. Der Bundesvorstand hatte dem Bundestage sehr gut vorgearbeitet. Unter anderem hatte er eine vorteilhafte Lieferung von Begekarten und Gasthauschildern in die Wege geleitet. Weiter hatte er die zollfreie Grenzüberschreitung nach der Schweiz und Frankreich für die Bundesmitglieder durchgesetzt. Der Bundestag schloß sich dem Vorstandsantrage an und beschloß die Lieferung von Radfahrer-Begekarten an die Vereine, die Einführung von Gasthauschildern, Rosetten zum Bundesabzeichen, Ausdehnung der Unfallunterstützung auf Radunfälle, die sich auf dem Wege von oder nach der Arbeit ereignet haben, Erhöhung der Unterstützung auf 6 Ml. pro Woche. Auch auf diesem Bundestage wurde dem zentralistischen Gedanken Rechnung getragen. Es wurde die Gaueinteilung geschaffen und ferner bestimmt, daß der Vereinsbeitrag im Bundesbeitrag mit enthalten sein soll. Ferner wurde die Quittierung nach Marken für den Bundes- und Vereinsbeitrag auf der Bundesmitgliedskarte beschlossen. Dieser Bundestag war der erste, welcher jedes Rennen, jede Preisjägeri und jede Zugehörigkeit zu anderen Radfahrer-Vereinigungen rundweg verbot. Dieser Bundestag beschäftigte sich auch mit dem Zusammenschlusse der Vereine. Es lag ein Antrag des Bundesvorstandes vor, „daß denjenigen Vereinen, die wegen Streitigkeiten aus dem bestehenden Verein hervorgegangen sind, die Aufnahme in den Bund versagt wird“. Dieser Antrag gelangte jedoch leider noch nicht zur Annahme. Der Bundestag verlegte den Sitz des Ausschusses von Berlin nach Hamburg. Bereits im August 1900 schritt der Bundesvorstand zur Gaueinteilung. Von nun an war der Bund in 22 Gaue eingeteilt. Den Gauvorstehern war die Pflicht auferlegt, eine rege Agitation zu betreiben. Zu diesem Zwecke wurde ihnen 5 Prozent der von den einzelnen zum Gau gehörigen Vereine an die Bundeskasse geleisteten Beiträge zur Verfügung gestellt. Die Gauvorstände hatten weiter die Pflicht, soweit es angängig war, Zwistigkeiten in den einzelnen Vereinen zu regeln, und

schließlich hatten sie den Vertrieb der Bundeschilder sowie die Kontrolle der Einkehrstellen zu übernehmen. Die Gaueinteilung war für die Entwicklung des Bundes von großer Bedeutung. Die Einteilung selbst war dem Bundesvorstande übertragen und entschied derselbe dahin, daß der Bund in 22 Gaue einzuteilen sei. Nachdem die Einteilung im Bundesorgan bekanntgegeben, wurden im September und Oktober die Wahlen der Gauvorstände vorgenommen. Schon gleich im nächsten Jahre wurde in den meisten Gaue eine rührige Tätigkeit und Agitation entfaltet. Die losen Zusammenkünfte, die sogenannten Osterkonferenzen fielen nunmehr fort, und an deren Stelle traten die Gauversammlungen. Wie gering die Zahl der Vereine und Mitglieder in den Gaue damals gewesen ist, zeigt uns das erste Adressenverzeichnis, welches 1901 vom Bundesvorstande herausgegeben wurde. In demselben werden gauweise folgende Vereine aufgeführt:

Gau	1	2	3	Vereine	Gau	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	Vereine
"	2	2	"	"	"	13	22	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	3	1	"	"	"	14	36	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	4	3	"	"	"	15	9	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	5	18	"	"	"	16	15	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	6	3	"	"	"	17	26	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	7	1	"	"	"	18	12	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	8	9	"	"	"	19	—	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	9	32	"	"	"	20	1	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	10	15	"	"	"	21	2	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	11	6	"	"	"	22	14	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Zusammen 231 Vereine.																	

Die vorhandenen 231 Vereine verteilten sich aber nicht auf ebensoviel Orte, sondern die Vereinsmeierei stand damals noch bei uns in bester Blüte, so daß z. B. in Berlin allein 9, in Köln 8, in Leipzig und Hannover-Linden je 5 und in Dresden und Braunschweig je 3 Vereine uff. vorhanden waren.

Im Jahre 1901 tagte zu Ostern in Frankfurt a. M. eine gemeinschaftliche Sitzung des Bundesvorstandes und Ausschusses, in welcher hauptsächlich innere Verwaltungsfragen erledigt wurden. Der damalige Gauvorsitzende des Gau 14, Genosse K. Peter, hatte durch Sprechsaalartikel im Bundesorgan darauf hingewiesen, daß es zweckmäßig sei, die Delegiertenzahl zum Bundestage zu verringern und so lag der Konferenz ein dahingehender Antrag

vor, in Anbetracht der Mitgliederzunahme und der Kostenersparnis eine Herabsetzung der Delegiertenzahl im Wege der Urabstimmung vorzunehmen. Die vom Ausschuß in die Wege geleitete Urabstimmung ergab mit 3085 gegen 353 Stimmen die Annahme des Antrages, daß auf 250 Bundesmitglieder ein Delegierter zu entsenden sei.

In der erwähnten Sitzung wurde vom Vorstand bereits darauf hingewiesen, daß die Bundesarbeiten sich in ungeheurem Maße mehren und daß es auf die Dauer nicht mehr möglich sei, dieselben im Nebenamt nach Feierabend zu erledigen. Gleichfalls angeregt wurde die Herstellung von Bundesplakaten. Die Errichtung eines Bundesbureaus wurde in Anbetracht der Unterbringung von Karten, Schildern, Plakaten usw. für notwendig erklärt und wurde der Vorstand beauftragt, geeignete Räume hierfür zu mieten.

Da es noch immer vorkam, daß Vereine zwischen Partei- und Radfahrerorganisation keinen Unterschied machen konnten, sprach die Konferenz in einer Resolution sich dahin aus, daß innerhalb der Bundesvereine Politik nicht getrieben werden dürfe, sie möge da getrieben werden, wohin sie gehöre, in den politischen Organisationen. Der Bund müsse nach wie vor Innehaltung des § 2 des Statuts verlangen und gegen alle Bestrebungen, die sich mit diesem Paragraph nicht decken, protestieren und die Verantwortung von sich weisen.

Zum Antrag Berlin wurde nachfolgende Signalordnung beschlossen und im Organ bekanntgegeben:

- Auffügen: ein heller Ton;
- Absteigen: zwei helle Töne;
- Einreichig: ein tiefer Ton;
- Zweireichig: zwei tiefe Töne;
- Langsam: drei tiefe Töne;
- Halt! Alarmsignal: } hell-tief, hell-tief, hell-tief.
- Sofort absteigen: }

Am 1. Juli 1901 erschien der Jahresbericht des Vorstandes. Die Mitgliederzahl betrug am 31. Mai 6263, und der Vermögensstand war auf 11 139.45 Mk. angewachsen. Im Herbst desselben Jahres war es dem Vorstand gelungen, für die Mitglieder die zollfreie Grenzüberschreitung nach Belgien zu erreichen. Das Bundesorgan, welches bis dahin auf minderwertigem Zeitungspapier gedruckt worden war, wurde von da

ab auf satiniertem Papier gedruckt, brachte fast in jeder Nummer Illustrationen und erschien durchschnittlich acht Seiten stark.

Auf dem Bundestage, der 1902 in Hamburg stattfand, wurde der Geschäftsbericht des Bundesvorstandes mit Befriedigung entgegengenommen. Die Mitgliederzahl war in den zwei Jahren seit dem Mannheimer Bundestage von 4186 auf 9027 gestiegen, und das Bundesvermögen war während dieser Zeit von 8762.06 Mk. auf 17 313.71 Mk. angewachsen. Die Verhandlungen mit der österreichischen Behörde hatten endlich dahin geführt, daß unseren Mitgliedern zollfreie Grenzüberschreitung gewährt wurde. Der Bundestag hatte sich in der Hauptsache mit der Beratung eines vom Ausschusse vorgelegten neuen Statutenentwurfs zu befassen, welcher sich vor dem alten durch klarere Bestimmungen auszeichnete. Die Beratung desselben nahm allein fast einen ganzen Tag in Anspruch. Die Unfallunterstützung wurde auf alle Radunfälle, ausschließlich derjenigen bei Rennen und Trainieren, ausgedehnt. Man beschloß ferner, als Geschäftsjahr die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember festzusetzen, die Delegiertensteuer von 25 auf 15 Pfg. pro Jahr zu ermäßigen, einen besoldeten Geschäftsführer anzustellen und Bundesplakate anzufertigen. Auch mit der Gaufrage hatte sich dieser Bundestag eingehend zu beschäftigen, doch gelangte er nicht dazu, ein Gaustatut zu beraten, es wurde jedoch eine sechsgliedrige Kommission mit der Ausarbeitung eines solchen Statuts betraut. Als Bundesvorsitzender wurde Genosse Althaus wiedergewählt, während als besoldeter Geschäftsführer der bisherige Bundeskassierer Sachs gewählt wurde. Der Sitz des Ausschusses blieb in Hamburg.

Bis Ende des Jahres 1902 stieg die Mitgliederzahl auf 11 750, und der Vermögensbestand des Bundes belief sich auf über 16 000 Mk.

Pfingsten 1903 tagte in Köln eine Verwaltungskonferenz (Bundesvorstand und Ausschuß). Dieselbe befaßte sich hauptsächlich mit der Klarstellung einiger Bestimmungen des Statuts, als Abgabe des Bundesabzeichens, Markenabrechnung und Gaustatut. Es wurde beschlossen, Erhebungen über Einführung einer Versicherung gegen Fahrraddiebstahl anzustellen. Die Unfallunterstützung wurde auch auf Motorzweiradfahrer ausgedehnt.

Die Mitgliederzahl nahm in ungeahnter Weise zu, sie stieg bis zum 31. Dezember 1903 auf 19 200. Das Bundesver-

mögen hatte die Höhe von 25 352.85 Mk. erreicht. Das Organ war in diesem Jahre fast regelmäßig zehnteilig erschienen.

Im Jahre 1904 zu Pfingsten fand in Erfurt der fünfte Bundestag statt, und man kann denselben mit Recht als denjenigen bezeichnen, welcher für unseren Bund von größter Bedeutung ist. Von Bedeutung ist er deshalb gewesen, weil dort Beschlüsse gefaßt wurden, welche der eingerissenen Vereinsmeierei einen Niegel vorschoben. Auf diesem Bundestage wurde für unsere Organisation die Zentralisation beschlossen, d. h. es durfte nunmehr an jedem Ort nur ein Verein bestehen. Dieser Beschluß gelangte mit großer Majorität (49 gegen 6 Stimmen) zur Annahme. Bei den Delegierten herrschte über das Ergebnis der Abstimmung große Freude und Begeisterung. Ferner war von Wichtigkeit die Neuregelung der Unfallunterstützung. Es wurde eine Skala eingeführt, und zwar sollten gezahlt werden im ersten Jahre der Mitgliedschaft pro Arbeitstag 1 Mk., im zweiten Jahre 1.25 Mk., im dritten Jahre 1.50 Mk. und bei Radunfällen mit tödlichem Ausgang 50 Mk. Beschlossen wurde noch, die Gauzuschüsse von 5 auf 10 Prozent zu erhöhen, Gau- und Bundestage nur alle zwei Jahre abzuhalten. Die Wählerzahl für einen Bundestagsdelegierten wurde von 400 auf 500 erhöht mit der Bestimmung, daß für jeden weiteren Delegierten mindestens 251 Mitglieder erforderlich sein müssen. Ein Antrag, welcher eine Raddiebstahlversicherung einzuführen bezweckte, wurde zurückgezogen, nachdem sich nicht weniger als 30 Delegierte zur Geschäftsordnung zum Wort meldeten, um zu beantragen, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen. Das Verhandlungsmaterial war ein reichhaltiges, so daß der Bundestag erst am zweiten Feiertag abends 10 Uhr sein Ende erreichte.

So begeistert der Zentralisationsbeschluß von den Delegierten und auch von fast allen Bundesvereinen und Mitgliedern aufgenommen worden war, so gab es leider auch an einigen Orten Sportsgenossen, welche da meinten, sich den gefaßten Beschlüssen nicht fügen zu können. So z. B. in Berlin, Leipzig, Köln, Offenbach, Frankfurt a. M., Hannover, Kiel usw. Ein harter Kampf wurde besonders in Leipzig geführt, aber dank der Disziplintüchtigkeit und dem Solidaritätsgefühl, welches bei den Leipziger Genossen vorherrschend war, kamen sie doch zur Einigkeit, so auch meist in den übrigen Städten. Dagegen hatte sich in Berlin eine Minderheit gebildet, welche strupellos jede

Einigung und Verschmelzung zurückwies. Die Parole dieses Häufleins war: „Kampf gegen jede Zentralisation und Einigung, dagegen Förderung der Vereinsmeierei und Spielerei.“ Diese Personen, welche nicht begreifen konnten, daß es Pflicht eines jeden aufgeklärten Arbeiters ist, sich den in seiner Organisation gefaßten Beschlüssen zu fügen, bei denen man jedes Solidaritätsgefühl vermisse, lehrten dem Bunde den Rücken und gründeten einen „Auch“-Arbeiter-Radsfahrerbund, den sogenannten „Freiheitsbund“. (An anderer Stelle wird diese Sonderbündelei noch etwas näher beleuchtet.) Es waren zirka 600 Mitglieder, welche des Zentralisationsbeschlusses wegen ihren Austritt erklärten. Diese Scharte war jedoch sehr bald wieder ausgeweht, denn es zeigte sich, daß die der Zentralisation innewohnende Kraft unserem Bunde sehr zustatten kam. Viele bis dahin unserem Bunde fernstehende Arbeits- und Sportsgenossen, welche nicht zu uns gekommen waren, weil sie die Vereinspielerei verdammten, traten jetzt als Mitglieder ein. Und so konnte der Bundesvorstand zwei Jahre später auf dem Bundestage in München mit Genugtuung berichten, daß uns die Zentralisation großen Vorteil gebracht. Die Mitgliederzahl hatte sich während dieser Zeit von 19 000 auf 43 000 erhöht, und das Bundesvermögen war auf 62 780 Mk. angewachsen.

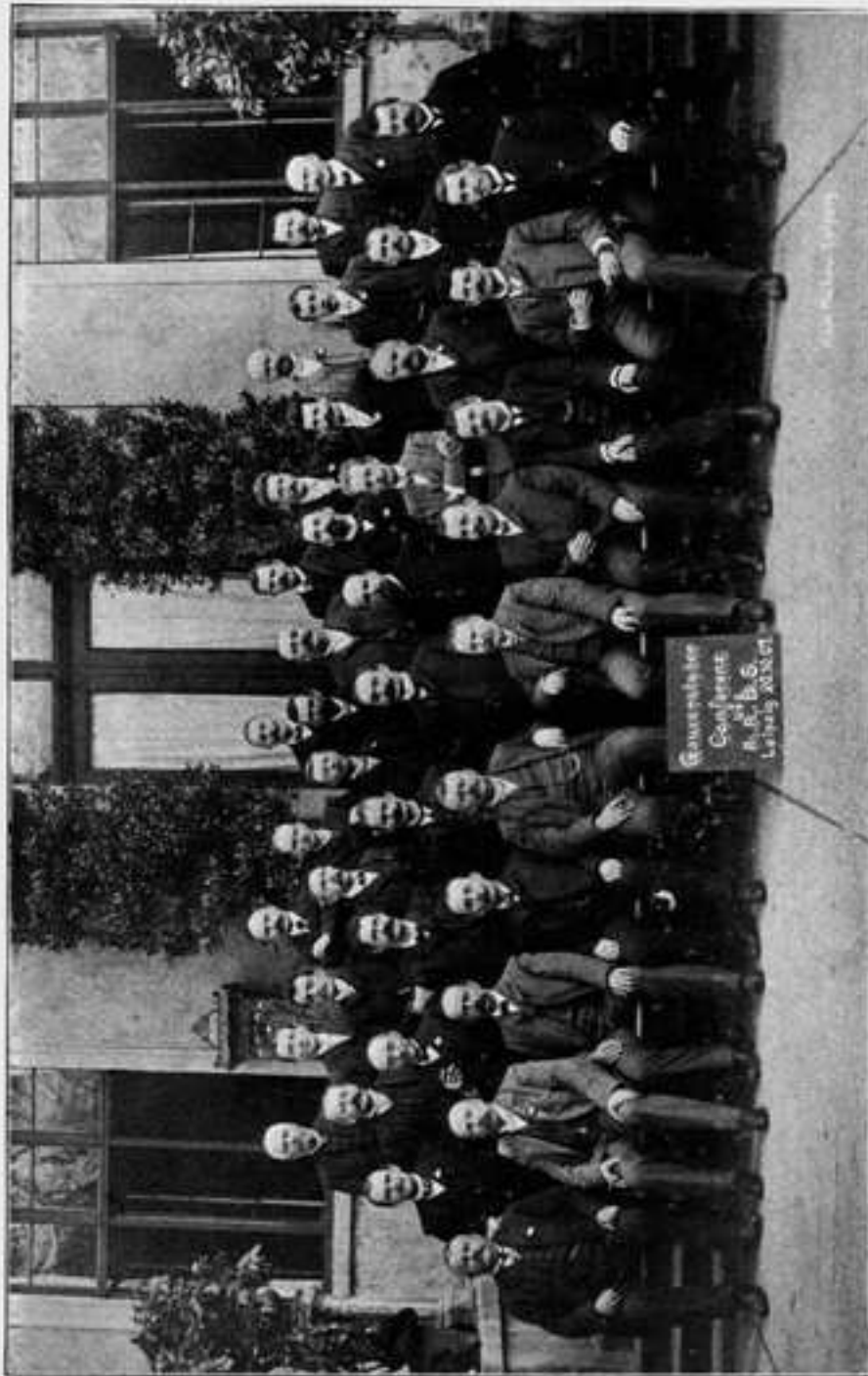
Wichtige Beschlüsse wurden auch auf diesem Bundestage gefaßt. Der gute Stand der Bundeskasse gestattete es, den Mitgliedern weitere Vergünstigungen zu gewähren. Eine Sterbeunterstützung für alle Mitglieder (nach einjähriger Mitgliedschaft 50 Mk.) wurde eingeführt. Die Unfallunterstützung erfuhr insofern eine Erweiterung, als sie auch auf Unfälle, welche sich beim Radputzen ereignen (mit Ausnahme gewerblicher Unfälle) ausgedehnt wurde. Mitglieder, welche länger als 4 Wochen krank oder arbeitslos sind, wurden vom Bundesbeitrag befreit. Den Vereinen wurde untersagt, außer dem Bundeseintrittsgeld von 60 Pfg. ein weiteres Eintrittsgeld zu erheben. Der Erhebung hoher Vereinsbeiträge wurde ein Niegel vorgeschoben. Die Vereine sind nicht berechtigt, mehr als 40 Pfg. Monatsbeitrag inkl. Bundesbeitrag von den Mitgliedern zu fordern. Da das Bundesorgan bereits eine Auflage von 45 000 erreicht hatte, war es nicht mehr angängig, dasselbe wegen des hierdurch sich nötig machenden frühen Redaktionschlusses weiter auf einer Flachdruckpresse zu drucken, und es wurde deshalb beschlossen,

dasſelbe in Rotationsdruck herſtellen zu laſſen. Ein hiermit in Verbindung ſtehender Antrag, Verlag und Redaktion des Bundesorgans ſowie den Sitz des Bundesvorſtandes an einen Ort zu verlegen, wurde angenommen. Nicht weniger als acht Druckereien hatten ſich um den Druck der Zeitung beworben. Die Wahl fiel auf Chemnitz. Als Redakteur wurde Genoffe M. Labbé-Berlin gewählt. Infolge der Sitzverlegung lehnten der bisherige Bundesvorſitzende Althaus und der Kaſſierer Sachs eine Wiederwahl ab. Neugewählt wurden als Vorſitzender Fiſcher-Berlin und als Kaſſierer Zimmermann-Dreſden. Beide wurden als beſoldete Geſchäftsführer angeſtellt. Der Sitz des Ausſchuffes wurde von Hamburg nach Dreſden verlegt. Für die Delegiertenwahlen zum Bundestage wurden neue Beſtimmungen geſchaffen, die Wählerzahl wurde auf 750 erhöht. Ferner ging man dem Reſtantenunweſen zu Leibe. Es wurden Abrechnungsformulare eingeführt, auf welchen nachgeprüft werden kann, wie weit jedes Bundesmitglied ſeine Beiträge bezahlt hat. Die an die Gaue zurüdzuzahlende Gauprozente erhöhte man von 10 auf 15  $\frac{0}{100}$ . Für die Urabſtimmung wurden einfachere Beſtimmungen geſchaffen. Der Rechtſchutz ſolle möglichſt weit ausgedehnt werden.

Am 1. September deſſelben Jahres wurden das Bundesbureau von Frankfurt a. M. und am 1. Oktober Redaktion und Verlag der Zeitung von Halberſtadt nach Chemnitz verlegt. —

Schon längſt hatte ſich unſer Bund der liebevollſten Aufmerkſamkeit einiger preußiſchen und ſächſiſchen Behörden zu erfreuen. Es wurde von den Vereinen neben der Einreichung von Statuten und Mitgliederliſten auch die Anmeldung der Verſammlungen und Sitzungen verlangt. Den Berliner Verein hatte man durch Gerichtsurteil unter den § 2 deſ preußiſchen Vereinsgeſetzes geſtellt. Vielfach wurde den Vereinen jegliche Abhaltung von Vereinsverſammlungen oder Veranſtaltungen von Vergnügen vereitelt. Ganz beſonders hatten hierunter die Vereine in Schleſien, Königreich Sachſen, Provinz Sachſen, Brandenburg, Weſtſalen und Rheinland zu leiden.

Die ſächſiſchen Behörden hatten es ſich aber ganz beſonders zur Aufgabe gemacht, unſeren Bundesvereinen den Vernichtungskrieg zu erklären. Zahlloſe Vereine wurden unter das ſächſiſche Vereinsgeſetz geſtellt, wodurch es den betreffenden Vereinen unmöglich gemacht wurde, junge Leute unter achtzehn Jahren als Mitglieder aufzunehmen. Diejenigen jungen Leute aber, welche



ein Interesse daran hatten, dennoch Mitglied unseres Bundes zu werden, meldeten sich als Einzelfahrer bei uns an. Um auch dieses unmöglich zu machen, kam die Chemnitzer Polizeibehörde auf den genialen Gedanken, überhaupt den ganzen Bund unter das sächsische Vereinsgesetz zu stellen. Eine diesbezügliche Verfügung ging denn auch am 24. September 1907 dem Bundesvorstande zu. Gegen diese Verfügung wurde sofort Einspruch erhoben und die Sache gleichzeitig zwei tüchtigen Rechtsanwälten unterbreitet. Von beiden letzteren wurde der Rat erteilt, daß, wenn der Bund vor Schaden bewahrt bleiben sollte, der Sitz desselben vor allen Dingen aus Sachsen herausverlegt werden müßte. Die Sachlage wurde den Gauvorständen unterbreitet mit der gleichzeitigen Anfrage, ob sie eine Konferenz aus diesem Grunde für zweckmäßig halten. Letztere Umfrage wurde seitens der Gauvorstände einstimmig mit „ja“ beantwortet, und es fand dementsprechend auch am 20. Oktober 1907 in Leipzig eine Konferenz der Gauvorsteher statt. Einstimmig beschlossen dieselben, aus praktischen Gründen und im Interesse des Bundes selbst den Sitz desselben zu verlegen. Als Ort des Sitzes wurde mit großer Majorität Offenbach a. M. bestimmt, und die Uebersiedelung des Bundesvorstandes erfolgte am 15. November 1907 resp. des Gesamtbureaus am 1. Januar 1908.

Unterdessen ging das Verwaltungsstreitverfahren in dieser Sache gegen unseren Bund seinen gewohnten Gang weiter. Nachdem sich die Amts- und Kreishauptmannschaft sowie das Ministerium damit beschäftigt, wurde der Entscheid dahin gefällt, daß die Chemnitzer Verfügung zu Recht erlassen sei. Dies alles geschah, obgleich der Bundesitz schon längst aus Sachsen verlegt und trotzdem einige Monate später das Reichsvereinsgesetz im Reichstage beschlossen wurde.

Aber gerade während dieser Zeit der Bedrückungen und Bekämpfungen entwickelte sich unser Bund wie nie zuvor, so daß am Ende des Jahres 1907 die frohe Botschaft verkündet werden konnte, daß die Mitgliederzahl auf über 86 000 angewachsen sei.

Der darauf folgende Bundestag zu Pfingsten 1908 in Berlin konnte nicht besser und würdiger eingeleitet werden als durch die Mitteilung, daß der Bund augenblicklich, nach seinem zwölfjährigen Bestehen, eine Mitgliederzahl von 100 000 erreicht habe. Wahrlich ein Ereignis, welches wenigen Organisationen, und noch dazu einer sportlichen, beschieden ist!



Auf dem Bundestage konnte der Bundesvorstand außerdem noch über einen günstigen Stand der Vermögensverhältnisse des Bundes berichten. Neben den Berichten der einzelnen Körperschaften bildeten auf diesem Bundestage das Hauptinteresse die Verhandlungen über die beiden Punkte der Tagesordnung: „Der Nutzen der Einkaufsgenossenschaft für den Arbeiter-Radsfahrerbund Solidarität“ und „Der Wert der Zentralisation für unseren Bund“. Die Genossenschaftsfrage wurde zu allseitiger Zufriedenheit erledigt. Zur besseren Orientierung sowie zur Untersuchung der Geschäftsverhältnisse und der inneren Organisation des in Berlin bereits errichteten Unternehmens war eine Kommission eingesetzt worden, welche dem Bundestage nachfolgenden Antrag unterbreitete, welcher von diesem einstimmig angenommen wurde.

#### Antrag.

Der Bundestag erkennt an, daß der gemeinsame oder in eigener Regie betriebene Einkauf von Radsfahrerbedarfsartikeln für die Mitglieder des Bundes von Nutzen ist. Da es sich zurzeit aber nicht empfiehlt, ein solches Geschäft in eigener Regie zu übernehmen, bei Gründung einer Genossenschaft der Verkauf genannter Artikel aber nach dem Gesetz auf die Mitglieder allein beschränkt werden müßte, beschließt der Bundestag, die Beteiligung des Bundes an der offenen Handelsgesellschaft „Fahrradhaus Frischhaus“ in Berlin unter nachfolgenden Bedingungen gutzuheißen:

1. Die Firma führt den Namen „Fahrradhaus Frischhaus“ Walter Wittig u. Comp. Sie hat das Hauptgeschäft und die Verwaltung in Berlin.

2. Die Geschäftsleitung liegt in Händen von drei Gesellschaftern, deren Anstellung der Bundestag zu sanktionieren hat.

3. Zur Kontrolle der Geschäftsleitung wird eine aus fünf Personen bestehende Kontrollkommission vom Ortsverein Berlin eingesetzt. Außerdem wählt der jedesmalige Bundestag drei Bundesgenossen aus anderen Orten des Reiches, welche jährlich bei Festsetzung des Geschäftsabchlusses mitwirken. Ferner sind dieselben zuzuziehen bei Geschäftsveränderungen, welche größere Anforderungen an die Kapitalkraft der Gesellschaft stellen, und bei Regelung der Anstellungsverhältnisse der Geschäftsleiter. Sobald diese drei Genossen zugezogen werden, haben von der Berliner Kommission ebenfalls nur drei Mitglieder Stimmrecht in den Verhandlungen. In diesem Falle hat als siebentes stimmberechtigtes Mitglied ein Genosse vom Bundesvorstand an den Verhandlungen teilzunehmen. Die drei vom Bundestag zu wählenden Kommissionsmitglieder dürfen keine Konkurrenten der Gesellschaft sein.

4. Die bei der Firma zu besetzenden Stellen der Geschäftsleitung müssen im Organ des Arbeiter-Radsfahrerbundes Solidarität ausgeschrieben werden. Für die Anstellung muß die Fähigkeit des Bewerbers maßgebend sein und sind vertrauenswürdige Sachleute in erster Linie zu berücksichtigen. Die Gehaltsfrage wird unter Berücksichtigung der Verhältnisse in der Branche von der erweiterten Kontrollkommission mit der Geschäftsleitung geregelt. Neugewählte Geschäftsleiter müssen vor Antritt ihrer Stellung Gesellschafter werden und mindestens 1000 Mk. Gesellschaftskapital einzahlen.

5. Mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft erklärt sich der Bundestag einverstanden.

6. Der Bundestag gibt dem Vorstand das Recht, vom Jahre 1909 an im Bedarfsfalle der Gesellschaft weitere Darlehen bis zum dritten Teil des verfügbaren Bundesvermögens, jedoch nicht über 15 000 Mk., zur Verfügung zu stellen, wenn nach Prüfung und Bekanntgabe des Geschäftsabchlusses des jeweilig vorangegangenen Kalenderjahres Geschäftsleitung und erweiterte Kontrollkommission einen diesbezüglichen Antrag stellen.

7. Der Bund stellt der Firma in dem von der Preiskommission zu bestimmenden Raum das Bundesorgan unentgeltlich zur Verfügung.

8. Die Prüfung der Bücher und Belege erfolgt monatlich durch die Berliner Kontrollkommission, jährlich jedoch durch einen vom Bundesvorstand zu bestimmenden Bücherrevisor, die Veröffentlichung der Bilanz erfolgt im „Arbeiter-Radsfahrer“ und im „Vorwärts“.

9. Die Waren für die Filialen müssen von der Zentrale aus entnommen und zu den von dieser im Katalog festgesetzten Preisen verkauft werden.

10. Den Mitgliedern des Arbeiter-Radsfahrerbundes Solidarität wird auf Räder, Nähmaschinen und Wollwaren ein Rabatt von 10 Prozent gewährt.

11. Den Bundestagen ist Bericht über den jeweiligen Stand des Geschäftes zu erstatten, und zu diesem Zweck hat ein Vertreter der Gesellschaft auf den Bundestagen zu erscheinen.

12. Der Bundesvorstand wird beauftragt, die Gesellschaft in den Kreisen der Bundesgenossen fortgesetzt zu empfehlen, die Ankündigungen können mit der Unterschrift des Vorstandes versehen sein.

Der Bundestag erklärt sich damit einverstanden, daß die Geschäftsleitung des Fahrradhaus „Frischhaus“ in Verbindung mit der Kontrollkommission und dem Bundesvorstande im Bedarfsfalle zur Beschaffung von weiterem Betriebskapital in Bundeskreisen Anteilnahme vertreiben kann.

Der Antrag, welcher eine straffe Zentralisation für den Bund forderte, wurde mit einer geringen Majorität abgelehnt mit der Begründung, daß hierfür der geeignete Moment noch nicht gekommen sei. Es wurde aber betont, daß es vor allen Dingen dringend nötig sei, in den Vereinen die Beschlüsse des Erfurter Bundestages mehr zur Geltung und zur Durchführung zu bringen.

Laut Beschluß des Münchener Bundestages, nach welchem sich Bundesvorstand und Verlag des Bundesorgans an demselben Orte befinden müssen, wurde bestimmt, daß letzterer am 1. Oktober von Chemnitz nach Offenbach zu verlegen sei.

Von Wichtigkeit ist ferner die Neuregelung der Unterstützungssätze der Unfall- sowohl als auch der Sterbeunterstützung. Es wurde hier hauptsächlich auf die älteren Bundesmitglieder Rücksicht genommen. Die Skala der Unfallunterstützung wurde erweitert, und zwar um zwei Stufen, so daß bei fünfjähriger Mitgliedschaft pro Tag 2 Mk. Unterstützung als höchster Satz gezahlt wird. Zur Sterbeunterstützung wurde eine Staffelung eingeführt mit Unterstützungssätzen von 30—75 Mk. Für den Bezug des Höchstsatzes ist eine fünfjährige Mitgliedschaft bedingt. Eine Erhöhung der Beiträge wurde abgelehnt. Ferner wurde beschlossen, den Gauvorstehern für ihre Rühewaltung 2 Prozent Rückvergütung von den im Gau gezahlten Beiträgen zu gewähren. Die Delegation zu den Bundestagen wurde neu geregelt in der Weise, daß auf einen Delegierten 1500 Mitglieder zu entfallen haben; dagegen haben die Gauvorsteher von nun ab auf den Bundestagen Sitz und Stimme. Eine anderweitige Zusammensetzung des Bundesvorstandes wurde noch beschlossen, und zwar dergestalt, daß die Zahl der besoldeten Vorstandsmitglieder um zwei vermehrt wird. Der Bundesvorstand besteht demnach aus 11 Personen; außer den beiden Vorsitzenden, den beiden Kassierern und dem Redakteur als besoldete, welche auf dem Bundestage gewählt werden, hat der Verein an dem Ort, an welchem der Bund seinen Sitz hat, noch weitere 6 Vorstandsmitglieder hinzuzuwählen.

Als erster Vorsitzender und Kassierer wurden die Genossen Fischer und Zimmermann wiedergewählt, ebenso Genosse Labbé als Redakteur. Als zweiter Vorsitzender wurde Genosse Lambeck-Berlin und als zweiter Kassierer Genosse Sachß-Frankfurt a. M. gewählt.

Mit dem in Oesterreich bestehenden Arbeiter-Radsfahrer-Verband waren bereits seit einiger Zeit die freundschaftlichsten Beziehungen angeknüpft worden, und wir hatten deshalb auch die Ehre, den Vorsitzenden dieses Bruderverbandes, Genossen Zipfinger-Wien, als Gast auf unserem Bundestage begrüßen zu können.

Hiermit wäre in kurzen Umrissen das wichtigste über die Entstehung und Entwicklung unseres Bundes gegeben sowie alle für seine Fortentwicklung bedeutendsten Momente geschildert.

Augenblicklich zählt unser Bund zirka 120 000 Mitglieder nach einem 12jährigen Bestehen; dieses ist gewiß eine achtunggebietende Zahl. Unsere Organisation hat jetzt eine größere Zahl an Mitgliedern als alle übrigen radsporthlichen Vereinigungen in ganz Deutschland zusammengenommen. Wir dürfen uns aber auch nicht verhehlen, daß die Zahl derjenigen Arbeiter-Radsfahrer, welche unserem Bunde noch fernstehen, eine noch viel größere ist. Es ist deshalb Pflicht aller Bundesgenossen, speziell aber der Bundesfunktionäre, ihre ganze Kraft einzusetzen, um auch den letzten Arbeiter-Radsfahrer unserem Bunde als Mitglied zuzuführen. Groß ist das Feld, welches wir zu beackern, und groß ist die Arbeit, welche wir auf diesem Gebiet noch zu verrichten haben. Müttelt die Säumigen auf! Stärkt die bestehenden Vereine! Gründet neue Bundesvereine! Treibt die Arbeiter-Radsfahrer aus den gegnerischen Vereinen und Verbänden heraus und führt dieselben unserem Bunde als Mitglieder zu!

Wenn in diesem Sinne jedes Bundesmitglied seine Schuldigkeit tut, dann wird auch das Ziel, welches wir uns gesteckt haben: alle Arbeiter-Radsfahrer zu vereinigen in dem Arbeiter-Radsfahrerbund Solidarität, bald erreicht sein!

Darum, Bundesgenossen:

**Frisch auf, ans Werk!**



## Zweiter Teil.

### Die gegnerischen Radfahrerverbände.

Die Gründung von bürgerlichen Radfahrervereinen und Verbänden liegt ziemlich weit zurück. Im Jahre 1869 fand das erste brauchbare Veloziped, welches von dem Franzosen Michaux fabriziert wurde, in Deutschland seine Einführung. In demselben Jahre wurden auch schon die ersten Bicycle- oder Veloziped-Clubs in Altona, Köln a. Rh., Magdeburg und München gegründet, denen in den nächsten Jahren sehr bald andere folgten. Schon damals wurde der Saalfahrtssport auf den schwerfälligen Maschinen mit ihren eisenbeschlagenen Holzreifen betrieben. Durch einen gegenseitigen Verkehr unter den Vereinen kam man zu dem Bestreben, einen Zusammenschluß derselben herbeizuführen. Im Jahre 1881 fand der erste Kongreß deutscher Bicycle-Clubs in Frankfurt a. M. statt. Ihm folgte im nächsten Jahre ein weiterer Kongreß in München. Das Resultat dieser Kongresse war die Vereinigung des deutschen Velozipedisten-Bundes, welcher späterhin den Namen „Deutscher und Deutsch-österreichischer Velozipedisten-Bund“ annahm. Als Sitz wurde München bestimmt. Unter den norddeutschen Vereinen machte sich aber sofort unter der Führung von Hannover eine Opposition gegen die Bundesleitung bemerkbar. Das Bundesorgan „Das Veloziped“ erschien bereits in Berlin, als sich die norddeutschen Bundesvereine vom Bunde trennten und den „Norddeutschen Velozipedisten-Bund“ gründeten, indem sie das eben benannte Blatt als ihr Bundesorgan erklärten.

Für den in Süddeutschland verbliebenen alten Bund wurde in München ein neues Bundesorgan „Der Velozipedist“ ins Leben gerufen, und nunmehr begannen die beiden Verbände sich in der grimmigsten Weise zu befehdn. Doch sehr bald sahen

die beiden streitenden Parteien ein, daß die gegenseitige Bekämpfung keinen Zweck habe, und es wurden Einigungsverhandlungen angebahnt, welche dazu führten, daß auf einem Kongreß, der am 16. August 1884 in Leipzig stattfand, der „Deutsche Radfahrerbund“ gegründet wurde. Der Bund wurde in Gauen geteilt und der Sitz des Bundes nach Magdeburg gelegt. Die Ziele und die Hauptaufgabe, welche sich dieser neue Bund gestellt, waren Pflege des Wett- und Tourenfahrens sowie des Reigen- und Kunstfahrens.

Auf dem im folgenden Jahre in Nürnberg abgehaltenen Bundestage wurden Beschlüsse gefaßt, welche abermals eine Spaltung herbeiführten, welche sich, ungeachtet aller Einigungsversuche, bis heute noch nicht wieder beseitigen ließ. Im November 1885 gründete eine in Nürnberg abgehaltene Radfahrerversammlung einen neuen Verband, den „Allgemeinen Deutschen Radfahrerverein“. Das im Oktober desselben Jahres in Nürnberg gegründete Sportsblatt „Der deutsche Radfahrer“ wurde zum Bundesorgan erhoben. Diese neue Organisation fand besonders in Süddeutschland zahlreiche Anhänger. Aus dieser Vereinigung ging dann am 31. Januar 1886 die noch heute bestehende „Allgemeine Radfahrer-Union“ hervor, welche ihren Hauptzweck in der Pflege des Tourenfahrens erblickte. Im Gegensatz zum Deutschen Radfahrerbund, welcher nur Bundesvereine und Einzelfahrer kannte, ließ die Allgemeine Radfahrer-Union nur Mitglieder zu, die allesamt gleiche Pflichten und Rechte besaßen. Zur Auskunfterteilung und zur Leitung der Kleinarbeit wurden für die einzelnen Städte und Landbezirke „Konsulate“ ernannt. Die größeren Provinzialbezirke erhielten die Bezeichnung „Hauptkonsulate“. Der „Deutsche Radfahrer“, welcher bis dahin Bundesorgan gewesen, wurde als Amtsblatt für die Allgemeine Radfahrer-Union bestimmt. Das Blatt wurde bis Ende der neunziger Jahre vorzüglich redigiert, und erschien im Verlage von Glaser u. Sulz in Stuttgart.

Der Deutsche Radfahrerbund blieb hinter der Union nicht zurück; er rief im Jahre 1888 ein großes Blatt, „Der deutsche Radfahrer-Bund“, ins Leben, welches in Magdeburg erschien, und zwar im Sommerhalbjahr täglich, im Winter zweimal wöchentlich. Die beiden Sportsblätter wurden von der emporstrebenden Fahrradindustrie reichlich mit Inseratenaufträgen bedacht und gediehen vortrefflich bis zum Jahre 1898, als die

erste große Krise über die Fahrradindustrie hereinbrach. Von da an war es mit der Blütezeit der Radsportpresse vorbei.

Die beiden Verbände D. R. V. und A. R. U. arbeiteten in gewissem Sinne nicht allzu feindlich nebeneinander. Wohl bekämpften sie sich hin und wieder, aber dies hatte nicht viel zu besagen, denn es gab außerordentlich viele Radfahrer, welche zu gleicher Zeit beiden Vereinigungen angehörten. Dieses Verhältnis dauerte so lange, bis der Leipziger Bicycle-Club anregte, daß man den Mitgliedern des D. R. V. den Eintritt in andere deutsche Radfahrervereinigungen versagen solle. Mit dieser Bestimmung sollte nur die A. R. U. getroffen werden. Aber auch sonst ging die Einigkeit dieser beiden Verbände sehr bald in die Brüche. Im Jahre 1894 wurde nochmals und 1902 zum letzten Male der Versuch gemacht, den D. R. V. mit der A. R. U. und noch einigen radsportlichen Verbänden zu verschmelzen. Diese Versuche sind mißlungen; wohl hat der D. R. V. einige kleinere Radfahrerverbände in sich aufgenommen, doch es gelang ihm nicht, die A. R. U. für den Einigungsgedanken zu gewinnen.

Beide Verbände hatten bis zum Jahre 1902 mit ihren Leistungen fortgewurstelt, d. h. sie boten ihren Mitgliedern für ein Eintrittsgeld von 3—4.50 Mk. und für einen Jahresbeitrag von 5—6 Mk., wobei die Gau- und Konsulatsbeiträge nicht mit eingerechnet sind, im Grunde genommen nur das Organ, einzelne Karten und Tourenbücher und Aufstellung von Warnungstafeln, sonst weiter nichts. Im D. R. V. verursachten noch die Auszeichnungen für Rennen, wie Diplome, Medaillen usw., sowie die glänzenden Veranstaltungen der Bundestage ziemlich hohe Ausgaben. Die Folge war, daß die Mitgliederzahl in beiden Verbänden zurüdging. Der D. R. V. hatte im Jahre 1900/01 ein Defizit von 20 000 Mk. zu verzeichnen, welches er auf Kosten seines Organs wieder herauswirtschaftete. Das Blatt erschien fortan im Winterhalbjahr nur noch alle 14 Tage. Um den Mitgliederrückgang aufzuhalten, entschloß sich die Leitung des Bundes, im Jahre 1902 die Leistungen zu erhöhen. Auf dem Bundestag in Kassel wurde beschlossen, bei einer Privatversicherungsgesellschaft die Bundesmitglieder gegen Haftpflicht dritten Personen gegenüber zu versichern. Die Haftpflicht belastet den Bund mit 50 Pfg. pro Mitglied und Jahr, so daß er zu jener Zeit, bei einer Mitgliederzahl von 36 500, eine

jährliche Ausgabe von 18 250 Mk. hierfür zu leisten hatte. Durch die Einführung dieser Haftpflichtversicherung, zu welcher später noch die Unfallversicherung mit gleichem Prämienfuß hinzukam, hat der D. R. V. einen weiteren Rückgang seiner Mitgliederzahl aufhalten können. Ja, er hat es sogar hierdurch bis zum Jahreschluß 1907 zu einer Mitgliederzahl von 44 750 wieder bringen können. Diese Leistungen wollen aber nichts besagen, wenn man bedenkt, daß ein Eintrittsgeld von 4 Mk. und ein jährlicher Beitrag von 6 Mk. im voraus erhoben werden. Außerdem hängt der Bund mit diesen Versicherungen von einer Privatversicherungsgesellschaft ab. Als Eintrittsgeld werden jetzt für jedes ordentliche Mitglied 3 Mk. erhoben und als Bundes- und Gaubeitrag sind jährlich 5.50—7.00 Mk. im voraus zu zahlen. „Wer es versäumt, sich bis zum 1. Dezember jeden Jahres rechtzeitig abzumelden, gilt noch für das folgende Jahr als Mitglied und hat seinen Beitrag hierfür zu zahlen.“ Diese Bestimmung besteht auch bei der A. R. U.

Bei der Agitation wollen unsere Bundesgenossen dieses ganz besonders beachten!

Neuerdings hat der D. R. V. durch Veranstaltung von Fernfahrten und durch Anpreisung seiner beiden Versicherungen eine größere Reklame gemacht. Aber es muß doch gesagt werden, daß es mit seiner Blütezeit vorbei ist. Wenn der Bund am 1. Dezember 1907 auch wirklich 44 750 Mitglieder zählte, so muß hierbei doch erwähnt werden, daß in dieser Zahl auch die sogenannten „außerordentlichen“ Mitglieder, die weiblichen Familienangehörigen und Damen mit enthalten sind. Der D. R. V. hat die Erhöhung seiner Mitgliederzahl auch dadurch zu erreichen gesucht, daß er die Altersgrenzen für männliche Mitglieder von 18 auf 17 und für weibliche Mitglieder auf 16 Jahre zurücksetzte.

Im allgemeinen läßt sich konstatieren, daß der Radsport bei den Bürgerlichen im Rückgange begriffen ist, daß viele alte Radfahrer noch dem D. R. V. angehören, obgleich sie zum großen Teile kein Fahrrad mehr besteigen. Viele haben sich dem Automobil und dem Motorrad zugewandt, und der Bund hat auf die Interessen dieser Herren die gebührende Rücksicht zu nehmen. Er nennt sich daher auch „Rad- und Kraftfahrerverband Deutscher Radfahrer-Bund“. Das Reigenfahren ist

infolge der Preisjägeri im Rückgang begriffen. Nur verhältnismäßig wenige Vereine pflegen noch diesen Sport. Das gleiche läßt sich von den Wettfahrkonkurrenzen sagen. Was die Versicherungen des Bundes betrifft, so sind diese auch nicht besonders hoch einzuschätzen. Verschwindend gering sind die Fälle, in welchen Radfahrer haftpflichtig gemacht werden. Die Unfallversicherung, welche der D. R. V. mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat, ist gar nicht zu vergleichen mit der Unfallunterstützung, welche der Arbeiter-Radfahrerbund „Solidarität“ seinen Mitgliedern gewährt. Die Mitglieder des D. R. V. erhalten während der Kurzeit eine Tagesentschädigung in Höhe von 1 Mk., unbekümmert der Dauer ihrer Mitgliedschaft. Eine Staffelfung wie in unserem Bunde ist nicht vorgesehen. Bei Radunfall mit tödlichem Ausgang werden zwar 1000 Mk. gezahlt, es besteht aber auch die Bestimmung, daß derartige Fälle innerhalb 48 Stunden bei der Versicherungsgesellschaft gemeldet sein müssen.

Die A. R. U. hat auch trübe Zeiten durchmachen müssen. Im Jahre 1900 hatte sie infolge der leichtsinnigen Wirtschaft ihres Präsidenten Schäfer bei einem Mitgliederbestande von 11 000 eine Schuldenlast von 12 000 Mk. zu verzeichnen. Die Mitgliederzahl ist seitdem auf etwa 8500 zurückgegangen. Die A. R. U. bietet ihren Mitgliedern im allgemeinen die gleichen Vorteile wie der D. R. V. Als solche sind zu nennen: Rechtsschutz, Versicherung gegen Haftpflicht und Radunfall, Lieferung des Organs, Abgabe von Tourenbüchern und Gewährung zollfreier Grenzüberschreitung. Als Ausnahmegebühr erhebt die A. R. U. 3 Mk. und als Jahresbeitrag 5 Mk., ausschließlich des Hauptkonsulats- oder Konsulatbeitrages. Hinsichtlich der Mitgliederzahl steht die A. R. U. mit ihren 8500 Mitgliedern als der kleinste reichsdeutsche radsporthliche Verband da. Es wird ihr auch schwerlich gelingen, eine größere Ausbreitung noch zu erreichen.

Am 10. Oktober 1890 wurde in Leipzig der Sächsische Radfahrerbund gegründet. Sein Organ war „Das Stahlrad“, von Teophil Weber herausgegeben. Die Ursachen für die Gründung des S. R. V. waren rein persönlicher Natur. Th. Weber war nämlich im Jahre 1890 auf dem Bundestage des D. R. V. wegen Befehdung des Bundesvorsitzenden Hindenburg ausgeschlossen worden. Was den S. R. V. betrifft, so hat

dieser die Ausbreitung unseres Bundes in Sachsen nicht aufhalten können. In seinem achtzehnjährigen Bestehen hat er es auf nur 5000 Mitglieder gebracht, wohingegen unser Bund in den beiden sächsischen Gauen (Gau 14 und 15) bereits über 25 000 Mitglieder aufzuweisen hat. Bei Erhebung eines Eintrittsgeldes von 3 Mk. und eines jährlichen Beitrags von 6 Mk. unterscheidet sich auch der S. R. V. hinsichtlich seiner Leistungen nicht viel vom D. R. V. und der A. R. U. Auch er hat, ähnlich wie die beiden letztgenannten Verbände, seine Mitglieder bei einer Privatversicherungsgesellschaft versichert. Ebenso wird auch in diesem Verbands der Radrennsport eifrig gepflegt. Zu einer größeren Bedeutung kann er es nicht bringen, weil er nur auf ein enges Gebiet begrenzt ist.

Noch ein einziger Landesverband von Bedeutung, der Verband zur Wahrung der Interessen der bayrischen Radfahrer, hat sich von allen ersten Gründungen noch behaupten können. Derselbe wurde 1896 in München von dem Freiherrn v. Rothenhan gegründet. Im Gegensatz zu den anderen bürgerlichen Verbänden verwarf dieser Verband den Radrennsport gänzlich und beschränkte sich hauptsächlich darauf, für die Gesamtheit der Radfahrer zu wirken durch Abschaffung aller den freien Radfahrerverkehr beengenden Vorschriften. Diese Ziele des Verbandes wurden von einer Anzahl Radfahrer-Schutzverbände im Reiche gutgeheißen, und so ging später aus dem bayrischen Verband das Kartell deutscher und österreichischer Rad- und Motorfahrerverbände hervor. Diesem Kartell ist auch unser Bund beigetreten und hat dadurch bewiesen, daß er nicht abseits steht, wenn es gilt, für die Allgemeinheit der Radfahrer Vorteile zu schaffen. Außerdem hat das Kartell sich zur Aufgabe gemacht, den zollfreien Grenzverkehr nach allen Ländern zu ermöglichen. So manche Erzungenschaft auf radsporthlichem Gebiete, wie gute Radfahrwege, besseren und geregelten Verkehr mit Fahrrädern auf den Eisenbahnen, Bekämpfung des unberechtigten Herunterreißen der Radfahrer von den Rädern seitens der Polizeiorgane u. a. m. Ohne das Kartell würde übrigens der Einfluß des D. R. V. und der A. R. U. ein größerer sein, und dies würde nicht in unserem Interesse liegen.

Die Mitgliederzahl des bayrischen Verbandes beträgt 10 000. Für einen Beitrag von 1 bzw. 2 Mk. pro Jahr werden nur

allgemeine Vorteile geboten. Die Mitglieder erhalten ein nur in bescheidenem Umfange erscheinendes Organ und können sich bei bestimmten Versicherungsgesellschaften für einen ermäßigten Prämiensatz gegen Haftpflicht und Unfall versichern. Ferner erhalten sie noch Grenzarten, Wegelarten und Rechtsschutz.

Da sich unser Bund außer Deutschland auch noch auf die Schweiz und Böhmen erstreckt, so sei auch noch kurz auf den „Schweizerischen Radfahrerbund“ hingewiesen. Derselbe wurde 1883 gegründet und zählt heute 10 000 Mitglieder. Die Aufnahmegebühr beträgt bei einem Verein, ganz gleich, wieviel Mitglieder derselbe zählt, 10 Fr. Beitrag ist von Vereinen pro Mitglied und Jahr 3.50 Fr. zu zahlen, dagegen haben Einzelfahrer einen jährlichen Beitrag von 5 Fr. zu entrichten. Der Hauptzweck dieses Bundes ist die Wahrung der Interessen und Rechte der Rad- und Motorfahrer im allgemeinen; die Förderung des Radsportes durch Veranstaltung von Wettrennen und Unterstützung des Touren-, Korso-, Kunst- und Reigenfahrens; die Vorbereitung seiner hierzu geeigneten Mitglieder im Radfahren für militärische Zwecke, und ferner wird angepriesen die Beschaffung möglichst günstiger Bedingungen für Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder erhalten das wöchentlich erscheinende offizielle Organ „Der Radsport“ obligatorisch.

Im August 1902 wurde in Radolfszell der „Süddeutsch-schweizerische Radfahrer-Verband“ gegründet. Im § 1 des Statuts heißt es: „Das Verbandsgebiet umfaßt die süddeutschen Bundesstaaten und die angrenzende Schweiz.“ Auch dieses Bündchen zählt noch keine 5000 Mitglieder, trotzdem sich derselbe im Rheintal, Wiesental und Elsaß die größte Mühe gibt, uns unsere Vereine und Mitglieder abwendig zu machen; und trotzdem es in diesem seinem eifrigen Bestreben auch noch von einigen Pfäfflein im Rhein- und Wiesentale eifrigst unterstützt wird, ist es ihm noch nicht gelungen, dort uns auch nur einen einzigen Verein zu entreißen. Nicht nur, daß die verschiedenen kleinen Winkelblättchen sich in den Dienst der Agitation dieses Bündchens stellen, sondern auch die Kanzel in der Kirche wird dazu benutzt, um gegen unseren Bund vom Leder zu ziehen. Die jungen Leute werden ermahnt, und wenn dies nicht hilft, wird ein sanfter Druck auf die Eltern ausgeübt, doch ja ihren Einfluß auf ihre Söhne dahin auszuüben, daß sie diesem ††† Arbeiter-Radfahrerbund „Solidarität“ den Rücken kehren sollen

Wie dieser Kampf dort gegen unsere Bundesvereine geführt wird, geht aus einem Abwehrartikel hervor, welchen Genosse Moser in Lörrach als Antwort auf verschiedene Angriffe gegen unseren Bund in der „Arbeiter-Zeitung“ für Lörrach-Stadt und Land vom 24. Oktober 1908 zum Abdruck bringt. Es heißt dort:

#### Die Rhein- und Wiesentäler Pfarrhofsorgane im Kampfe gegen den Arbeiter-Radfahrerbund „Solidarität“.

Ganz verlesen auf die Arbeiter-Radfahrervereine im Artikelschreiben scheinen diese Organe zu sein; so kritisiert die pfarrhöflich-kerikale „Oberländer Tagespost“ und „Sädinger Volksblatt“ ein von mir unterzeichnetes Flugblatt, das ich auf die Angriffe obiger Zeitungen und Predigten der katholischen Pfarrer herausgab und in dem mir unterstellten Bezirk verbreiten ließ. Ich gehe wohl nicht fehl, wenn ich behaupte, daß der Artikelschreiber wie derjenige, der früher in obigen Zeitungen erschienenen, gegen den Arbeiter-Radfahrerbund gerichteten Artikel sein Domizil zur Bewachung seiner Schäflein in einem Pfarrhause im Rheintal hat. Daß die über 1000 Radfahrer, die dem Bunde seit 2 1/2 Jahren angehören, vielen, besonders der Pfarrherrschafft im Rheintal nicht in den Kram passen, begreife ich auch wohl. Daß diese Radfahrer im letzten halben Jahr eine kolossale Agitation mit erfreulichem Erfolg betrieben, bringt daher auch das Entsetzen des Artikelschreibers in seinen kerikalen Spezial-Verkündigungs-Zeitungen, und daher aber auch der Grund, daß die Pfarrer im Rheintal von der Kanzel mobil machen gegen diese Vereine. In dem im fraglichen Pfarrhofsorgan erschienenen Artikel wird hauptsächlich unter anderem versucht, mich auf echt christliche Art abzusagen. Ich glaube ja gern, daß dem Verfasser das von uns ausgegebene Flugblatt nicht paßt. Was haben denn die Pfarrer auf der Kanzel mit den Radfahrervereinen zu tun? Was kümmern sie sich darum, in welchen Vereinen die Arbeiter dem Sporte huldigen? Das alles sind meines Erachtens Sachen, die nicht in den Bereich eines Seelsorgers gehören. Allerdings von jesuitischem Standpunkte aus begreife ich es, daß sich gerade die katholischen Pfarrer darum bekümmern, zu welchem Bunde die Arbeiter gehören sollen und denselben den Zutritt zum Arbeiter-Radfahrerbund „Solidarität“ verwehren; oder will vielleicht einer dieser Herren sein Los mit dem eines Lohnarbeiters vertauschen, dann wäre selbstverständlich nichts dagegen einzuwenden, wenn sich diese Herren Pfarrer um den Sport ihrer Kollegen kümmern. Vielleicht müßten dann auf Befehl der Geistlichen alle Räder konfessioneller Herkunft sein und seine Schäfchen dürften nur noch auf getauften Rädern fahren.

Was den Inhalt des Flugblattes anbetrifft, so war darin nur festgestellt, daß die Artikel in der „Oberländer Tagespost“ und im „Sädinger Volksblatt“ nicht den Tatsachen entsprechen, denn der von den verschiedenen Pfarrern so warm empfohlene Süddeutsch-schweizerische Radfahrerbund bietet seinen Mitgliedern bei weitem nicht die Hälfte, was der Bund „Solidarität“ bietet, das auch in dem ellenlangen Artikel von ihnen nicht im geringsten widerlegt werden konnte. Es ist im Flugblatt nicht behauptet worden, daß der Verfasser jenes so studiosen Artikels Mitglied des süddeutsch-schweizerischen Bundes ist, obwohl festgestellt ist, daß ein Pfarrer im Rheintal zweiter Vorstand eines solchen Radfahrervereins ist.

Glauben Sie, lieber Herr, wir sollen unsere Mitglieder vielleicht zum Beitritt in solche Vereine auffordern, welche sich unter dem Einfluß einer bis auf die Knochen reaktionären Leitung als die größten Feinde der Arbeiterschaft erwiesen haben? So ist auch der andere in unserem Organ erschienene Artikel mit keiner Silbe unwahr und unsittlich gehalten, wie Sie es versuchen hinzustellen, denn dessen Verfasser, Professor Dodel, ist gewiß seines Titels nach kein Dummkopf gewesen. Unwahr unterrichten und predigen Sie, wenn Sie behaupten, wir zwingen unseren Mitgliedern eine politische Gesinnung auf. Wir lassen sie in dieser Beziehung selbst entscheiden; nur das verlangen wir, und mit gutem Recht, daß unsere Mitglieder nicht zu Arbeiterfeinden, sondern zu Arbeiterfreunden erzogen werden und nicht der Arbeiterschaft Knüppel zwischen die Beine werfen. Aber auch Sie, lieber im Gebüsch sitzender Verfasser, begehen eine große Unheilschkeit, wenn Sie behaupten, wir hätten dem Murger Verein eine politische Gesinnung aufoktroiert, deshalb wäre der Verein Murg ausgetreten. Daß die Delegierten des dortigen Vereins die Gelegenheit suchten und und ihre Mitglieder gegebenenfalls falsch unterrichteten und es schließlich fertig brachten, daß der Verein aus dem Bund austrat, das war nicht aller Mitglieder Wunsch, weil dieselben schon früher einmal einem bürgerlichen Bunde angehörten. Ihre Zufriedenheit beweist, daß fortwährend wieder Mitglieder zu dem dort schon neu gegründeten Verein unseres Bundes übertreten.

Nur immer so weiter geschimpft, Ihr Herren Verfasser, eine bessere Agitation können Sie zum Wohle unserer Sache nicht entfalten. Ich darf Ihnen sowohl wie der „Oberländer Tagespost“ bald Diplome ausstellen für gute Dienste. Noch nicht einen Mann haben wir zu verzeichnen, der Ihrer Schimpfereien wegen ausgetreten ist. Fragen Sie einmal Ihre Kirchengänger, was sie halten von den Predigten, die über uns von der Kanzel herab ergangen sind! Jedenfalls würden wir uns

schämen, eine solche Politik in unseren Vereinen zu treiben, nach welcher man uns in der Kirche von der Kanzel herab noch zu Mitgliedern verhelfen müßte. Ihr bekämpft unseren Bund als Sportvereinigung aller Arbeiter von der Kanzel herab — von einer Stätte, wo Liebe und Frieden statt Haß und Zwietracht gesät werden sollte. Der Beruf des Geistlichen ist der Beruf des Friedens und der Eintracht. Die himmlische Liebe, die sie predigen, muß alle Völker und Parteien umfassen. Aber Sie, Herr Verfasser, und die Pfarrer in dortiger Gegend treiben gegen uns das Gegenteil von Liebe und Frieden. Kein Mensch mit Vernunft hat uns noch so unehrenhaft bekämpft.

Im November desselben Jahres fand in Schönau eine Konferenz schwarzer Rouleur statt, über welche die obengenannte „Oberländer Post“ unter anderem berichtete:

„Ein zweiter Punkt der Tagesordnung behandelte die Radfahrervereinigung „Solidarität“, über welche Herr Arbeitersekretär Kaiser von Lörrach referierte und nach einer kurzen Diskussion die Resolution von Detslingen-Brennet einstimmige Annahme fand, in welcher besagt ist, daß die katholischen Arbeitervereins-Mitglieder sich dieser Radfahrer-Gesellschaft nicht anschließen können, da das Organ derselben in religiöser Beziehung durch entsprechende Artikel das Mißtrauen aller wachgerufen hat. Die Mitglieder, welche Radfahrer sind, sollen sich anderen Vereinigungen anschließen, eventuell wird ihnen in nächster Zeit ein diesbezüglicher Weg gewiesen werden.“

Das Lörracher Parteiorgan, die „Arbeiter-Zeitung“ bemerkt hierzu sehr treffend:

„Warum sagt man denn den Namen der anderen Vereinigung nicht gleich? Kommt doch kein anderer als der Süddeutsch-schweizerische Radfahrerbund in Betracht, und zwar deshalb, weil dort einige Pfaffen in deutschen Orten Vorstandsmitglieder sind.“

Sehen wir uns nun einmal diesen Süddeutsch-schweizerischen Radfahrerbund, für welchen so lebhaft agitiert wird, etwas näher an. Im § 2, Absatz 3 des Verbandsstatuts heißt es: „Der Zweck des Verbandes ist: Bildung einer Unterstützungskasse für hilfsbedürftige, beim Radfahren verunglückte Verbandsmitglieder sowie die Begünstigung des Rechtsschutzes, der Haftpflicht- und Unfallversicherung“ usw. Im § 5, Absatz d steht dann weiter

zu lesen: „Jedes Mitglied erhält unentgeltlich tägliche Unterstützung im Betrage von 1 M. bei Radunfällen mit nachfolgender Arbeitsunfähigkeit“, und im Absatz e heißt es dann: „Sterbegeld an Hinterbliebene verstorbener Mitglieder im Betrage von 50 M.“

Die Führer und Agitatoren dieses Verbandes behaupten nun, daß ihr Verband seinen Mitgliedern dieselben Vergünstigungen bietet wie der Arbeiter-Radfahrerbund „Solidarität“. Wie es aber mit diesen Unterstützungs-Einrichtungen in Wirklichkeit aussieht, zeigt uns der § 3 unter der Rubrik „Besondere Verbandseinrichtungen“; dort steht wörtlich:

1. Der Verband gewährt an beim Radfahren verunglückte und dadurch arbeitsunfähig gewordene Mitglieder eine Unterstützung und zwar:
  - a) die Zeit und Höhe der Unterstützung ist eine begrenzte.
  - b) die Art des Unfalles ist eine unbegrenzte.
2. Die Unterstützung beginnt mit dem ersten Tage des Unfalles, endet bis und mit dem 14. Tage und beträgt pro Tag 1 M.
3. Alle Gesuche sind unter genauer Angabe des Unfalles an den Verbandsvorstand einzusenden unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses des behandelnden Arztes.
4. Die Auszahlung geschieht nach Angabe des 1. Verbandsvorsitzenden auf Grund der Untersuchungen und der erfolgten ärztlichen Begutachtung, jedoch nur dann, wenn der Jahresbeitrag entrichtet ist.

Ebenso verhält es sich mit der angepriesenen Sterbeunterstützung, welche erst nach einer fünfjährigen Mitgliedschaft zur Auszahlung gelangt.

Und da besitzt man noch die Dreistigkeit, zu behaupten, daß sich die Leistungen dieses Verbändchens gleichstellen mit denen unseres Bundes!

Außer all diesen vorbenannten bürgerlichen Radfahrer-verbänden gibt es noch eine weitere radspportliche Organisation, welche als ein gegnerischer Bund zu betrachten ist, und das ist der Arbeiter-Radfahrerbund „Freiheit“. Diesen „Auch“-Arbeiter-Radfahrerbund müssen wir deshalb als einen gegnerischen Bund betrachten, weil derselbe sich zur Aufgabe gemacht hat, die Uneinigkeit und Zersplitterung in die Reihen der Arbeiter-Radfahrer zu tragen. Heute ist es innerhalb der Arbeiterschaft mehr denn je notwendig, daß sich das aufgeklärte Proletariat immer zahlreicher und fester zu Organisationen zusammenschließt. Eine

einheitliche und feste Organisation ist aber für eine sportliche Bereinigung ebenso notwendig und nützlich wie für politische und wirtschaftliche Organisationen.

Die Entstehung des „Freiheits“-Bundes ist bekanntlich auf einen Beschluß zurückzuführen, der auf dem Bundestage des Arbeiter-Radfahrerbundes „Solidarität“ zu Erfurt im Jahre 1904 gefaßt wurde und nach welchem an jedem Orte nur ein Bundesverein bestehen darf, d. h. die damals in den Großstädten bestehenden zahlreichen Vereine wurden gezwungen, sich zu einem einzigen Verein zu verschmelzen. Leider hatte man für diesen Zentralisationsbeschluß, dessen Berechtigung — auf Gewerkschafts- und Parteiorganisation angewandt — von keinem einsichtigen und vorurteilsfreien Arbeiter bestritten werden kann, nicht das erforderliche Verständnis; zum Teil auch suchten einzelne Personen aus persönlicher Eitelkeit und krassem Egoismus, der das eigene Ich höher stellt als die Gesamtheit, den Beschluß innerhalb ihrer damaligen Wirkungssphäre zu durchkreuzen, und in unglaublicher Verblendung unternahm es eine Anzahl Berliner Vereine, einen neuen Bund zu gründen, der sich genau dieselben Einrichtungen schuf wie der Radfahrerbund „Solidarität“, sich einzig und allein nur dadurch von jenem unterschied, daß eben in Großstädten jedes winzige Vereinen, dessen Glieder zum Teil oft von einer Arbeiterbewegung gar keine Ahnung hatten und lediglich der Vereinsmeierei und -spielerei huldigten, dort Unterschluß finden konnte. — Die Gründer jenes Bundes lebten in dem Wahne, daß es ein leichtes sei, in kurzer Zeit eine ansehnliche Mitgliederzahl um sich zu scharen und dem Bunde „Solidarität“ erfolgreiche Konkurrenz zu machen. Doch sie übersahen zweierlei: erstens, daß man in Arbeiterkreisen heute nicht ohne weiteres für jeden Zersplitterungsversuch innerhalb einer Organisation Unterstützung findet; zweitens aber, daß der bereits bestehende Bund in jeder Hinsicht seinen Ansprüchen genügt und insolgedessen für eine Organisation, die nichts Besseres an dessen Stelle setzt, kein Bedürfnis vorhanden ist. Wenn die Gründer des „Freiheits“-Bundes immerzu betonen, daß ja auch der Arbeiter-Radfahrerbund „Solidarität“ aus ehemals kleinen Anfängen hervorgegangen und jetzt dennoch groß und mächtig sei, so vergessen sie hierbei, daß eben bei der Gründung jenes Bundes ein Bedürfnis hierzu vorlag, was bei derjenigen des „Freiheits“-Bundes keineswegs der Fall



war. Der Erfolg beweist ja auch, daß unsere Auffassung die richtige ist; denn seit dem Jahre 1904, seit der Gründung des Bundes „Freiheit“, hat es dieser bis heute auf rund 2000 Mitglieder gebracht, während der Bund „Solidarität“ im gleichen Zeitraume von 35 000 Mitglieder auf 120 000 gestiegen ist. Wer nicht unverbesserlicher Ignorant ist, muß allein schon aus diesen Zahlen ersehen, daß dem Bunde „Freiheit“ trotz aller hochtrabenden und schönfärberischen Renommaden seiner Leiter keine Verbekraft innewohnt und derselbe über kurz oder lang von der Bildfläche verschwinden wird und dies um so eher, je länger die Leitung desselben die Mitglieder über die Geschäftsführung und die Mitgliederbewegung vollständig im Dunkeln tappen läßt und sich nicht einmal getraut, seine wahre Mitgliederzahl anzugeben, viel weniger seinen Angehörigen den in jeder Arbeiterorganisation üblichen jährlichen Rechenschaftsbericht zur Kenntnis zu bringen.

Es muß für die Leitung des Bundes ein ungeheuer deprimierendes Gefühl sein, bei allen ihren Bemühungen um weitere Ausdehnung ihres Mitgliederkreises von vornherein überall die Gewißheit mit hinzunehmen, des Mißfallens aller einsichtigen Leute sicher zu sein, weil eben die Notwendigkeit des Bestehens zweier Arbeiter-Radsfahrer-Verbände sich durch rein gar nichts begründen läßt und die jüngere schwächere Organisation ohne weiteres mit dem Odium belastet ist, der Arbeiterbewegung unnütz Kräfte und Mittel zu entziehen, die in anderer Weise viel bessere Verwendung finden könnten.

In einer Zeit, in der die Arbeiterschaft mehr als je von allen Seiten bekämpft und bedrängt wird, wäre es dringende Pflicht aller Arbeiter, gerade zunächst auch im gesellschaftlichen Leben jeden Kleinlichen Haß und jede Selbstsucht zurückzudrängen und der friedlichen Eintracht das Wort zu reden und dementsprechend zu handeln.

Hoffentlich wird aus Vorstehendem jeder radsahrende Arbeiter des Arbeiter-Radsfahrerbundes „Freiheit“ die Lehre ziehen, daß das Bestehen dieses Bundes nicht von Dauer sein kann, weil eben alle Voraussetzungen zu einer gesunden Entwicklung fehlen und somit jede Garantie fehlt, daß die statutarisch

gewährten Vorteile auch in Wirklichkeit geleistet werden können und nicht nur auf dem Papier stehen.

Zuletzt aber richten wir an alle die, welche es mit der Arbeiterbewegung ernst nehmen, die dringende Ermahnung, sich wohl zu überlegen, ob ihre Zugehörigkeit zu einer Organisation, die überflüssig und schädlich zugleich und obendrein mit ihrer Geschäftsgebarung vollständig in der Luft schwebt, für die Arbeiterbewegung überhaupt von Nutzen sein kann. Für jeden organisierten Arbeiter muß als Grundsatz gelten: „Jede Zerspaltung, mag sie heißen, wie sie wolle, ist von Uebel!“

Darum fort mit jeder Sonderorganisation! Dieselben haben keine Daseinsberechtigung!

Es muß deshalb unsere ernste Aufgabe sein, alle Arbeiter dahin aufzuklären, daß sie die gegnerischen bürgerlichen Radsfahrer-Verbände sowie auch jede Sonderorganisation zu meiden haben, dafür aber verpflichtet sind, sich der großen zentralen radsportlichen Organisation, dem Arbeiter-Radsfahrerbund „Solidarität“ anzuschließen!



### Dritter Teil.

## Die Bekämpfung des Arbeiter-Radfahrerbundes „Solidarität“.

### 1. Die Bekämpfung durch die Unternehmer.

Wenn in dem vorausgehenden Abschnitt darauf hingewiesen wurde, wie eifrig gewisse Seelenhirten, geschorene sowohl wie geschneitete, bestrebt sind, den Arbeiter-Radfahrerbund „Solidarität“ in seiner Entwicklung zu hemmen und ihre treuen Schäflein vor dem Eintritt in denselben zu bewahren, so wollen aber die Unternehmer und ihre Helfershelfer in dieser Beziehung keinesfalls hintenanstehen, wenn es gilt, „das Vaterland zu retten!“

Ohne von den Gefilden der Ostelbier zu reden, wo nach der Ansicht der Krautjunker es sich ganz von selbst versteht, daß nicht nur die gewerkschaftlichen und politischen Organisationen unterdrückt und im Keime erstickt werden müssen, sondern auch alle anderen Vereinigungen, und wenn auch nur gesellschaftlicher Natur, wie Turn-, Radfahrer- und Gesangsvereine, hält man dort für staatsgefährlich, sobald sich dieselben aus Arbeitern zusammensetzen und sich schließlich gar noch Arbeiter-Radfahrer- oder Arbeiter-Turnverein nennen.

So ist es auch zu verstehen, daß es dort im Osten, dem dunkelsten Teile Deutschlands, unseren Gauen bisher noch nicht möglich war, die Ausbreitung unseres Bundes so zu betreiben und zu befestigen, wie es wünschenswert ist.

Aber nicht nur dort in jener schwarzen Gegend versteht man es, jedes Bedürfnis und jede Regung nach einem Zusammenschluß der Arbeiterschaft, und sei es auch nur auf sportlichem Gebiet, zu unterdrücken, sondern in dieser Beziehung sind

sich derartige Elemente, ob Krautjunker oder Schlotbarone, alle gleich. Einige krasse Beispiele seien nachfolgend angeführt. In einem Orte der Altmark (Provinz Sachsen) wurde unserem Bundesmitgliede Rogge, welcher vom 10. November 1907 an krank war, am 17. November von seinem Arbeitgeber folgendes Schreiben zugesandt:

Ringsdorf, den 17. November 1907.

An den Hofmeister Herrn Rogge, hier.

Da Sie als Aufseher die Knechte veranlaßt haben, einem Verein beizutreten, der sozialdemokratische Bestrebungen verfolgen soll, sehe ich mich leider veranlaßt, Sie ohne Kündigung zu entlassen, was hiermit geschieht.

Das Lohn bis zum 9. November cr. in Höhe von 18.00 liegt bei. Die Invalidenkarte wird Ihnen morgen nach Berichtigung ausgehändigt werden.

Ziele, Gutsvorsteher.

Mit dem Verein, welcher angeblich sozialdemokratische Bestrebungen verfolgen soll, ist der Arbeiter-Radfahrerverein gemeint, welcher im Nachbarorte seinen Sitz hat. Der Vorsitzende dieses Vereins, welcher einen anderen Arbeitgeber hatte, ließ letzteren am 18. November mitteilen, daß er nicht zur Arbeit kommen könne, weil seine Frau sehr krank geworden sei. Er erhielt denselben Tag die Kündigung, weil er „ohne Grund der Arbeit ferngeblieben“ sei, mit der Aufforderung, binnen vierzehn Tagen die Wohnung zu räumen. Er suchte und fand Arbeit in einem nahen Orte und erhielt sogar die Zusage, daß am folgenden Sonntag seine Sachen abgeholt, also sein Umzug von seinem neuen Arbeitgeber bewerkstelligt werden würde. Von dem Gutsbesitzer wurde aber bald die Sache rückgängig gemacht. Nun gab sich der Bundesgenosse sehr viel Mühe, für sich und seine Familie eine Wohnung zu finden, er wurde aber überall abschlägig beschieden. Am 9. Dezember schon erhielt er dann eine Klageschrift vom Gericht zugestellt. Der Termin war zum 11. Dezember angesetzt. Sein früherer Arbeitgeber, der dem Termin nicht beiwohnte, hatte in der Klageschrift durch seinen Rechtsanwalt beantragt:

1. den Beklagten zu verurteilen, die in den Dienstwohnungen des Klägers bewohnten Räumlichkeiten sofort zu räumen,
2. das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären,
3. dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Als Grund für die Entlassung war in der Klageschrift angegeben: „wegen wiederholter Arbeitsver säumnis“. Dem Antrage gemäß wurde der Beklagte verurteilt. Darauf mühte dieser sich wieder mit der Suche nach einer Wohnung ab. Am 16. Dezember zog er dann nach einem anderen Ort.

In beiden zusammenhängenden Fällen ist auf gerichtlichem Wege unter Gewährung von Rechtschutz der Gerechtigkeit Gelegenheit gegeben worden, den Bedrängten zu Hilfe zu kommen.

Es ist erklärlich, daß ein Teil der dem Verein angehörenden Mitglieder bei solchen „Wünschen“ den Austritt aus dem Bunde erklärten. Wenn die Arbeitgeber auf dem Lande sich in dieser Weise um das Wohlergehen der Arbeiter besorgt zeigen und kurz vor Weihnachten dem Gebot der christlichen Nächstenliebe Rechnung tragen, dann haben sie doch wirklich keine Ursache, über die Landflucht der Arbeiter zu klagen, wenn diese, sobald es geht, solchem Patriarchentum den Rücken lehren. —

Daß die Schlotbarone es ebenso gut verstehen wie die Krautjunker, „ihren Arbeitern“ gegenüber den schärfsten Terrorismus zu üben, zeigt nachstehender Fall:

In Schlettau im Königreich Sachsen gelang es, einen Bundesverein mit 16 Mitgliedern zu gründen, welche fast alle bei einem dortigen Unternehmer (Fabrikanten) beschäftigt waren. Nachdem der „Herr“ Fabrikant von dem weltbewegenden Ereignis erfahren, daß sich in seinem zu beherrschenden Gebiete ein Arbeiter-Radfahrerverein gegründet, welcher sich sogar noch dem Arbeiter-Radfahrerbund „Solidarität“ angeschlossen und dessen Mitglieder sich hauptsächlich aus „seinen Arbeitern“ rekrutierten, war er sich sofort darüber klar, daß dieses „verboten“ werden mußte. Der Tagesbefehl, welchen dieser Fabrikpasha an „seine Arbeiter“ erließ, war kurz und bündig, er lautete: „Entweder Ihr tretet wieder aus dem Arbeiter-Radfahrerbund aus, oder Ihr seid entlassen!“

Um nicht brotlos zu werden und dann mit ihren Familien nicht am Hungertuche nagen zu müssen, entschlossen sich die Sportsgenossen, wenn auch mit schwerem Herzen, den Verein wieder aufzulösen und unserem Bunde den Rücken zu lehren.

Wo die Macht der Unternehmer nicht ausreicht, da stellt sich die Behörde denselben hilfsbereit zur Verfügung.

In Seitendorf im Königreich Sachsen erhielt unser Vereinsvorsitzende, der Genosse F. Ehl, ein Oesterreicher, von der

Königlichen Amtshauptmannschaft Zittau eine Verfügung, welche nachstehend wörtlich wiedergegeben ist:

Die unterzeichnete königl. Amtshauptmannschaft hat beschlossen, mit Rücksicht auf Ihre bisherige Führung, und da Sie als Ausländer zum Aufenthalt im Königreich Sachsen keine Berechtigung haben, Sie aus dem Königreich Sachsen auszuweisen. Indem Ihnen solches eröffnet wird, erhalten Sie Veranlassung, binnen acht Tagen, vom Empfange dieser Verfügung an gerechnet, das Königreich Sachsen bei Vermeidung einer Haftstrafe von acht Tagen zu verlassen. Gleichzeitig werden Sie noch darauf hingewiesen, daß Sie, wenn Sie nach erfolgter Ausweisung ohne Erlaubnis nach dem Königreich Sachsen wieder zurückkehren sollten, Bestrafung nach § 361, 7 des Reichsstrafgesetzbuches zu gewärtigen haben.

Königliche Amtshauptmannschaft Zittau.

Der Sportsgenosse Ehl war wie aus heiterem Himmel gefallen, als er dieses Schreiben erhielt, denn er war sich durchaus nicht bewußt, irgendwie durch schlechte Führung Uergernis erregt zu haben, auch hatte er sich weder politisch noch gewerkschaftlich betätigt. Er wandte sich deshalb an den Bundesvorstand mit der Bitte um Rat und Beistand. Es wurde ihm von uns der Rat gegeben, gegen den Ausweisungsbefehl Einspruch zu erheben und die Amtshauptmannschaft gleichzeitig zu ersuchen, nähere Angaben und Gründe für die Ausweisung anzuführen sowie bei eventueller Abweisung des Einspruchs die Frist zu verlängern. Der Einspruch wurde verworfen, die Frist aber von 8 Tagen auf 6 Wochen verlängert, und zwar nur aus dem Grunde, weil die Frau des Ausgewiesenen in ganz kurzer Zeit ihrer Niederkunft entgegen sah. Dann aber mußte er seine bisherige Heimat mit Frau und Kindern als Gedächter verlassen, trotzdem er durch ehrliche Arbeit für sich und seine Familie gesorgt hatte. Und warum wurde er ausgewiesen? Man höre und staune: weil er Vorsitzender des Arbeiter-Radfahrervereins war und als solcher für den Verein und auch gleichzeitig für unseren Arbeiter-Radfahrerbund „Solidarität“ Agitation getrieben!

Mit der Hungerpeitsche versucht man die Mitglieder aus unserem Bunde zu treiben!

Eine weitere scharfe Waffe zur Bekämpfung der Arbeitervereine und ganz speziell unserer Bundesvereine ist die Lokal-

abtreiberei. Außer den verschiedenen Organen der Behörden sind es noch weitere recht eigenartige Organe und Elemente, welche auf diesem Gebiete ihr möglichstes tun. Hier muß alles helfen, königliche Obersförster, freiwillige Feuerwehren, Kriegervereine und -Verbände usw. Als Beweis hierfür seien einige Beispiele angeführt.

In dem Dorfe Himmelfort (Provinz Brandenburg) wurde ein Bundesverein gegründet, welcher sich aber nach kurzem Bestehen wieder auflöste. Die Ursache der Auflösung geht aus einem Schreiben hervor, welches der Vereinsvorsitzende damals an die Bundesgeschäftsstelle richtete; dasselbe lautete:

„Werter Bundesvorstand! Ich muß Euch leider mitteilen, daß sich unser Radfahrer-Verein aufgelöst hat. Ich und noch ein Genosse bleiben aber als Einzelfahrer. Es war nicht möglich, den Verein länger zu halten. Unser Verein wollte ein Vergnügen veranstalten und war auch bei unserem Gastwirt alles vorbereitet dazu. Ich meldete nun das Vergnügen bei unserem Amtsvorsteher an, derselbe ist Igl. Obersförster. Der Herr Amtsvorsteher wollte das Vergnügen aber nur unter der Bedingung gestatten, wenn bloß die gemeldeten Vereinsmitglieder, 13 an der Zahl, daran teilnehmen. Auf weitere Vorhaltungen meinerseits antwortete er mir, daß er jedem anderen Verein ein Vergnügen erlaubt, aber einem roten Verein nicht. Den Gastwirt veranlaßte er, daß er uns sein Lokal verwies. Dann hat er die Eltern im Dorfe überredet, daß ihre Söhne aus dem Verein austreten müßten. Und so konnten wir uns nicht länger halten und mußten uns auflösen.“

Ein anderes Bild, noch viel krasser, zeigt uns, wie es die „unpolitischen“ Militär- und Kriegervereine verstehen, auf die Gastwirte einzuwirken, damit diese ihre Lokalitäten den Arbeitervereinen vorenthalten sollen. Der Vorsitzende des Kreisriegerverbandes Kalbe a. S., Major der Reserve Nicolai, richtete an den Gastwirt Niemann in Bömmelte (Provinz Sachsen) folgendes Schreiben:

Kalbe a. S., den 21. August 1908.

Herrn Gastwirt Andreas Niemann, Bömmelte.

Bei Ihrer Anwesenheit hier habe ich bedauert, daß ich nicht zu Hause war. Wie ich höre, wünschen Sie im Jahre zwei Vergnügungen bezw. Bälle im Winter für den dortigen Radfahrer-Verein Frischauf abhalten lassen zu dürfen. Für mich hat die

Angelegenheit nur so viel Interesse, als in Ihrem Lokal auch der dortige Kriegerverein verkehrt. Letzterer darf nach den Vorschriften des Landeskrieger-Verbandes und des Ruffhäuserbundes nicht in solchen Lokalen verkehren, in welchen sozialdemokratische Feste und Versammlungen abgehalten werden. Es würde sich also darum handeln, ob der betreffende Radfahrer-Verein als sozialdemokratischer angesehen werden kann. Aus den anbei zurückerhaltenden Satzungen geht das allerdings nicht hervor, die Sitten ja ganz unpolitisch, sogar unschuldig. Nach meiner Kenntnis gehören aber diese Radfahrer-Vereine fast ohne Ausnahme größeren Verbänden an; auch vom dortigen Verein steht im § 9, daß bei einer Auflösung das vorhandene Vermögen nebst Inventar an den Bund fällt. Es fragt sich nun, welcher Bund es ist. Die meisten benachbarten Vereine gehören dem Radfahrer-Bund resp. Verband „Solidarität“ in Chemnitz an, und dieser ist offenkundig sozialdemokratisch. Die Mitglieder tragen rote Rosetten mit einem S. An der Tür eines hiesigen sozialdemokratischen Lokals, der „Reichskapelle“, ist dieses Abzeichen sogar angebracht. Jedenfalls muß der Verein Rechenschaft geben, zu welchem Verband er gehört, und bitte ich ihn zu veranlassen, dieses zu tun, und kann ich Ihnen erst dann genaue Auskunft geben. Jedenfalls steht es fest, wenn der Verein dem Verband angehört, dann gilt er der Behörde gegenüber als ein sozialdemokratischer, und dürfen Kriegervereine in dem Lokal nicht verkehren. Es ist zum Beispiel die Möglichkeit vorhanden, daß den verschiedenen Mitgliedern nicht bekannt ist, daß ihr Verein einem sozialdemokratischen Verband angehört, und beschließt vielleicht der Vorstand, daß er aus dem Verband ausscheidet. Sollte dies der Fall sein und der Vorstand Garantie bieten, daß der Verein keinem sozialdemokratischen Verband jetzt und in Zukunft angehört, so steht natürlich nichts im Wege, daß der Kriegerverein nach wie vor in Ihrem Lokal verkehrt. Ich muß hierüber genau Bescheid wissen, da ich dem königlichen Landratsamt hierüber auch Mitteilung machen muß.

Es sollte mich freuen, wenn der Radfahrer-Verein sich von dieser sozialdemokratischen Umgarnung befreien könnte. Heute müssen die Verhältnisse überall klargestellt werden, ob patriotische Vereine oder Vereine, welche den Umsturz auf ihre Fahne geschrieben haben. Wenn es auch die meisten Mitglieder nicht wissen, so weiß der Vorstand besonders des größeren Verbandes ganz genau, was sie wollen und zu welchem Zwecke sie die jungen Leute verleiten, einem derartigen sozialdemokratischen Verband beizutreten. Die

Kriegervereine haben aber die bestimmte Pflicht, außer der Kameradschaft, Unterstützung der Bedürftigen und Witwen vor allem die Vaterlandsliebe zu pflegen, und darum darf ein derartiges Zusammenarbeiten nicht gestattet werden, da heißt es immer „Farbe bekennen“.

Der Vorstand des Krieger-Bundes Kalbe a. S.  
Nicolai, Major d. R. a. D., Vorsitzender.

Wir haben nicht oft Gelegenheit, die Arbeit, welche die Kriegervereine in dieser Beziehung hinter den Kulissen verrichten, bloßzulegen, meist sehen wir nur die Wirkung dieser verrichteten Arbeit.

Ueberaus bezeichnend wird in dem Briefe zunächst die Stellung des Gastwirts in einem preussischen Dorfe charakterisiert. Diesem Manne, der seine schwere Last an Steuern zu tragen hat, der rechtmäßig ein Gewerbe ausübt, wird geschrieben, daß er den „Wunsch“ geäußert habe, zwei Vergnügen abhalten zu dürfen. Dieser preussische Staatsbürger hat nicht das Recht, über sein Grundstück zu verfügen, sondern er muß darum betteln und bitten, daß die hohe Obrigkeit ihm die zweckmäßige Benutzung seines Saales erlaube. Aber wenn er diese Erlaubnis in der Tasche hat, kommt erst das Haupthindernis, er muß den Kriegerverein fragen, ob dieser nun die Abhaltung gestattet, und diese Frage ist wichtig genug, daß der Wirt eine Reise nach der Kreisstadt antritt, allwo der Oberkommandierende der deutschen Krieger wohnt. Diesen trifft er nicht an, aber man läßt sich herbei, ihm schriftlich zu antworten. Glücklicherweise, denn sonst wüßten wir ja nicht, wie es gemacht wird.

Interessant ist auch, daß der Vorsitzende des Kreis-Kriegerverbandes dem Landrat Mitteilung machen muß. Das zeigt deutlich genug, daß die Krieger- und Militärvereine Hilfsstruppen der Regierung, der Reaktion sind. Wie sich die ordnungsbarteilichen Gastwirte mit diesen Fesseln, die ihnen hier angelegt werden, abfinden, ist ihre Aufgabe, nicht unsere. Wundern muß man sich nur darüber, welches Interesse der Herr Kriegerverbandsvorsitzende den benachbarten Radfahrervereinen und dem Arbeiter-Radfahrerbund „Solidarität“ ganz besonders entgegenbringt und wie gut er über all diese Vereine orientiert ist. Er weiß auch, daß diese Vereine meist dem Radfahrerbunde resp. Verband „Solidarität“ angehören; er weiß auch, daß die Mitglieder ein Abzeichen mit roter Rosette und einem S in der

Mitte tragen. Ja, sogar an der Tür eines Lokals dort am Orte, der „Reichskapelle“ ist dieses Abzeichen angebracht. Ist das nicht schrecklich, Herr Major? Hat nicht jeder größere Radfahrerverband seine Einkehrstellen und dementsprechend in den einzelnen Orten diejenigen Lokale, welche als Einkehrstellen dienen, durch Schilder kenntlich gemacht? Der Herr möge sich einmal in seinem Wohnorte umsehen, dann wird er vielleicht finden, daß der „Deutsche Radfahrerbund“ dort nicht nur an einem, sondern an mehreren Lokalen seine Schilder angebracht hat. Ferner hat dem Herrn das S im Abzeichen es angetan, und es scheint, als wenn er es sich sehr schwer zusammenreimen kann, daß dieses S der Anfangsbuchstabe unseres Bundesnamens ist. Schließlich ist diesem Herrn noch der Name „Solidarität“ anstößig. Was nun noch die rote Rosette anbetrifft, so könnte doch wohl der Herr Major a. D. hieran am allerwenigsten etwas Außergewöhnliches finden, denn die rote Farbe spielt doch bei der Uniformierung des Militärs eine ziemlich große Rolle, wird sie doch sogar dazu benutzt, höhere Chargen damit auszuzeichnen. Außerdem ist doch das Rot die Farbe der Liebe, und weshalb sollte ein Radfahrerbund diese Farbe nicht für sein Abzeichen wählen und noch dazu, wenn diese sehr praktisch ist, weil das Rot auf den meist grauen oder grünen Sportsanzügen am besten absteht?

Bei Einziehung der Informationen über den Arbeiter-Radfahrerbund „Solidarität“ scheint der Herr nicht sehr gewissenhaft bedient worden zu sein, denn erstens ist der Bundesstift längst nicht mehr in Geheimnis, und zweitens ist der Bund nicht „offenkundig sozialdemokratisch“, wie er in seinem Briefe behauptet, diesen Beweis müßte uns der gute Mann erst erbringen. In väterlicher Weise tröstet er sich dann noch damit, daß wohl die meisten Mitglieder gar nicht wissen, zu welchem Zweck sie von dem Verbandsvorstande verleitet werden. Gern wolle er seiner Freude Ausdruck geben, wenn sich der Radfahrerbund von dieser sozialdemokratischen Umgarnung befreien würde. Da dürste der Herr sich aber doch verrechnet haben, und diese Freude wird ihm sicher erspart bleiben, denn unsere Bundesmitglieder wissen nur zu gut, was sie an dem Arbeiter-Radfahrerbund „Solidarität“ haben. Aber beherrigen müssen auch wir die Worte, welche der Major am Schluß seines Schreibens gebraucht: **Wahrheit — Farbe bekennen!**

Im übrigen aber ist dieser Brief wieder ein echt preussischer Kulturbeitrag. Er zeigt uns, wie unendlich viel es noch zu tun gibt, die Arbeitermassen aufzuklären. Denn erst dann, wenn die Militärvereine sich nicht mehr auf die Arbeiter stützen können, ist es mit ihrer Macht vorbei. In der Arbeiterschaft in Stadt und Land wurzelt ihre Macht, die sie gegen die Entwicklung der Arbeitervereine ausnützen. Deshalb, Ihr aufgeklärten Arbeiter: Hinaus aus den Kriegervereinen!

**Schafft Klarheit — und bekennet Farbe!**

## 2. Die Bekämpfung durch die Behörden.

Wenn soeben durch Tatsachen festgestellt ist, daß Unternehmer und allerlei „staatsretterische Institutionen“ bestrebt sind, unseren Bundesvereinen die Bildung und Existenz mit allen möglichen und unmöglichen Mitteln zu erschweren, so werden dieselben in ihren Bestrebungen von einzelnen Organen der Behörden noch weit übertroffen. Einer ganz besonderen Aufmerksamkeit haben sich unsere Bundesvereine seitens der preussischen und sächsischen Behörden zu erfreuen, und zwar läßt es sich die letztere ganz besonders angelegen sein, den Vernichtungskampf gegen unseren Bund zu führen. Das planmäßige Unterdrückungssystem und die ganzen Schikanen, wie sie in Sachsen geübt worden sind, hier zu schildern und alle Fälle einzeln aufzuführen, würde zu weit gehen und zu viel Raum in Anspruch nehmen. Es seien deshalb nur einige krasse Fälle nachstehend aufgezählt.

Der Bundesverein in Lungkowitz veranstaltete ein Vergnügen und wurde gehalten, hierfür an die Ortsarmenkasse einen Betrag von 15 Mk. zu zahlen. Bei Eingabe des Gesuches um Genehmigung des Vergnügens hatte der Vereinsvorsitzende gleichzeitig ein Vereinsstatut mit eingereicht und erhielt derselbe darauf nachfolgende Verfügung:

Dippoldiswalde, am 22. Januar 1907.

An Herrn Kamillo Waizmann, Vorsitzender des Arbeiter-Radsahrervereins „Freie Fahrer zu Lungkowitz und Umgegend“, zu Kreischa.

Nach Prüfung der durch den Gemeindevorstand zu Lungkowitz anher eingereichten Abrechnung über die am 9. Dezember 1906 abgehaltenen öffentlichen Aufführungen im Gasthose zu Lungkowitz wird Ihnen auf Ihr bezügl. Gesuch bei Rückgabe eines Belegbestes eröffnet, daß es bei dieser Abrechnung beziehentlich der in die Ortsarmenkasse zu Lungkowitz erfolgten Einzahlung von 15 Mk. zu bewenden hat. Gleichzeitig wird Ihnen nach Einsichtnahme in die dem Gesuche vom 20. November 1906 beigefügten Vereinsstatuten eröffnet, daß der Arbeiter-Radsahrerverein „Freie Fahrer“ zu Lungkowitz und Umgegend als ein Verein zu betrachten ist, dessen Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten im Sinne von § 19, Absatz 1 des Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, vom 22. November 1850, bezieht. Der genannte Verein wird demzufolge in Gemäßheit von § 4, Absatz 3 der zu vorgedachtem Gesetze ergangenen Ausführungsverordnung vom 23. November 1850 den Bestimmungen der §§ 19 und folgende des erwähnten Gesetzes unterstellt. Es ist deshalb diesen Bestimmungen in Zukunft allenthalben nachzugehen und insbesondere folgendes zu beachten:

1. Jede Neuwahl von Vorstehern und sonstigen Beamten des Vereins, sowie alle etwa eintretenden Änderungen in bezug auf den Namen und den Zweck des Vereins, überhaupt jede Statutenänderung ist längstens innerhalb drei Tagen, von der vorgekommenen Veränderung an gerechnet, schriftlich hier anzuzeigen.

2. Da alle Mitgliederversammlungen, **einschließlich der Vorstandssitzungen**, der polizeilichen Beaufsichtigung unterzogen werden können, ist von jeder Zusammenkunft des Vereins, insoweit solche nicht noch genauer im voraus nach Zeit und Ort statutarisch bestimmt werden, wenigstens 24 Stunden vor deren Beginn dem Gemeindevorstande desjenigen Orts, in dem die betreffende Zusammenkunft stattfindet, durch den Vereinsvorsteher schriftlich Anzeige zu machen.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Ganz besonders auffällig in dieser Verfügung ist, daß hier von einem Radsahrerverein verlangt wird, auch die Vorstandssitzungen polizeilich zu melden, eine Maßregel, welche unter den früheren Vereinsgesetzen nicht einmal gegen die Wahlvereine, also ausgesprochene politische Organisationen, in Anwendung gebracht wurde.

Der vom Vereinsvorsitzenden bei der Kreishauptmannschaft gegen diese Verfügung eingelegte Rekurs wurde von dieser mit folgender Begründung verworfen:

Dresden, den 20. März 1907.

An die Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat in kollegialer Zusammensetzung den Rekurs verworfen, der von dem Vorsitzenden des Arbeiter-Radfahrervereins „Freie Fahrer“ für Lungkwitz und Umgegend wegen der Stellung dieses Vereins unter das Gesetz, betreffend das Vereins- und Versammlungsrecht, vom 22. November 1850 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1898 angewendet worden ist. Das Rechtsmittel ist als Rekurs versäumt, das die angefochtene Verfügung Blatt 11 fig. des beiliegenden Altenheftes 1258 D/06 nach Blatt 16a desselben Altenstrüdes am 28. Januar d. J. zugestellt, die Rekurschrift Blatt 17 des nämlichen Kaszifels aber erst am 21. Februar d. J., also nach Ablauf der vierzehntägigen Rekursfrist, eingegangen ist. Und vom Standpunkt der Beschwerde aus liegt zu einem Einschreiten keine genügende Veranlassung vor, auch insofern nicht, als die bemängelte amts-hauptmannschaftliche Verfügung vorherige Anzeige stattfindender Vereinsversammlungen einschließlich der Vorstandssitzungen (vergl. Sächsisches Wochenblatt vom Jahre 1905, S. 145) verlangt, soweit eine solche Anzeige nicht nach § 18 der Vereinsstatuten in Verbindung mit § 21 des vorerwähnten Gesetzes entbehrlich ist.

Die Königliche Kreishauptmannschaft.

gez.: Dr. Kumpelt.

Also auch die Kreishauptmannschaft hat diese Verfügung bestätigt, daß die Vorstandssitzungen zu melden sind. Dieser Fall steht aber nicht vereinzelt da, denn solche Verfügungen haben unsere Bundesvereine in den einzelnen Amtshauptmannschaften mehr oder weniger erhalten.

Wenn nun in vorstehendem Falle die Amtshauptmannschaft sich auf das Vereinsstatut berufen hat und den Verein grund dessen unter das Vereinsgesetz stellte, so beweist der folgende Fall aber, daß die Behörden sich auch ohne Vereinsstatut zu helfen wissen, wenn es gilt, ihren Zweck zu erreichen.

Dem Bundesverein in Hörnitz wurde seitens des Assessors der Kgl. Amtshauptmannschaft in der „freundschaftlichsten Weise“ der gute Rat gegeben, doch den Verein als „eingetragenen Verein“ anzumelden und das Vereinsstatut einzureichen. Der Vorstand kam diesem „wohlgemeinten“ Rat und „freundschaftlichen“ Wunsche nach, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde,

den Vorteil des örtlichen Tanzregulativs zu erlangen. Der Vereinsvorstand sollte aber sehr bald einsehen, daß er hier in eine Falle gegangen war. Denn anstatt des ersehnten Tanzregulativs erhielt er zu seiner nicht geringen Ueberraschung eine Verfügung, nach welcher der Verein als eine politische Vereinigung zu gelten habe und deshalb dem sächsischen Vereinsgesetz zu unterstellen sei. Das Schreiben lautet:

Zittau, am 28. Mai 1907.

Der Arbeiter-Radfahrerverein „Pfeil“ in Hörnitz untersteht dem Vereinsgesetz vom 22. November 1850, weil, wie allgemein bekannt, die sog. „Arbeiter-Radfahrervereine“ entgegen dem Wortlaut ihrer Statuten sich mit der Förderung sozialdemokratischer Agitation, also mit öffentlichen Angelegenheiten eifrig zu befassen pflegen. Daß und in welcher Weise das geschieht, ist aus zahlreichen Nummern des Vereinsorgans „Der Arbeiter-Radfahrer“ zu ersehen. Die Vereinsmitglieder sollen für die Partei eine Hilfstruppe darstellen, insbesondere bei Wahlen, Verteilung von Flugblättern und dergleichen. — (Weiter kommen nun die üblichen Verordnungen betreffs der Anmeldung von Versammlungen und betreffs Nichtbildung von Minderjährigen usw.)

5 Mk. Gebühren.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Der Vorstand des Vereins gab sich mit dieser Verfügung nicht zufrieden und versuchte auf gutlichem Wege eine Abänderung resp. Zurückziehung der Verfügung zu erzielen. Das Resultat dieser persönlichen Aussprache war, daß dem Vorstand versprochen wurde, die Verfügung werde zurückgenommen werden und die auferlegten Kosten würden annulliert. Nach wenigen Tagen jedoch erfolgte nachstehende Zuschrift der Zittauer Amtshauptmannschaft:

Die Stellung des Arbeiter-Radfahrervereins „Pfeil“ in Hörnitz unter das Vereinsgesetz kann nicht rückgängig gemacht werden. Denn der Verein befaßt sich in der Tat, wie alle „Arbeiter-Radfahrervereine“, die zum Bund „Solidarität“ gehören, mit öffentlichen Angelegenheiten, so sehr dies im Statut auch verschleiert wird. Die Tatsache, daß nicht alle „Arbeiter-Radfahrervereine“ sogleich bei ihrer Gründung dem Vereinsgesetz unterstellt worden sind, ändert nichts daran, daß die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu, die Befassung mit öffentlichen Angelegenheiten, überall vorliegen. Es wird daher, insbesondere was die Mitgliedschaft Minderjähriger anlangt, die Verfügung vom 28. Mai allenthalben aufrecht erhalten.

Zittau, den 21. Juni 1907.

Kgl. Amtshauptmannschaft.

Diese Verfügungen sind um so widerspruchsvoller, als der Verein statuarisch festgelegt hatte, daß Politik und Religion von den Bestrebungen des Vereins ausgeschlossen sind und daß dem Verein eine politische Handlung nicht nachgewiesen werden konnte. Aber wie es scheint, befolgt die Amtshauptmannschaft den Grundsatz: Wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe! Denn im Februar 1907, also 4 Monate vorher, konnte man in der Zittauer „gutgesinnten“ Presse lesen, daß sich der bürgerliche Radfahrerverein „Sturmvogel“ in Zittau den verbindlichsten Dank des vereinigten bürgerlichen Wahlausschusses für seine kräftige Unterstützung gelegentlich der Reichstagswahl erworben habe. Bis heute haben wir noch nicht gehört, daß dem Verein „Sturmvogel“ deswegen, weil er sich tatsächlich, wie öffentlich bestätigt wurde, politisch betätigt hat, irgendwelche Angelegenheiten bereitet worden sind oder aber gar von der Amtshauptmannschaft, welche dort am Orte sogar ihren Sitz hat, unter das Vereinsgesetz gestellt worden wäre. „Ja, Bauer, das ist auch ganz etwas anderes,“ wird da die Amtshauptmannschaft antworten, das ist auch kein Arbeiter-Radfahrerverein, und wenn sich dieser Verein wirklich mit Politik oder öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt, so ist es doch eine „nationale“ Politik, wie sie allgemein von den Behörden „gewünscht“ wird.

Fast ebenso erging es unserem Bundesverein Wiltzen, auch dieser erhielt eine Verfügung, welche lautet:

Baunzen, am 5. April 1907.

Die Königliche Amtshauptmannschaft verfehlt nicht, auf Ihre Eingabe vom 24. vorigen Monats und nach Prüfung der mit eingereichten Statuten Sie darauf hinzuweisen, daß der von Ihnen vertretene Arbeiter-Radfahrerverein, der ein Zweigverein des Arbeiter-Radfahrerbundes „Solidarität“, früher in Frankfurt a. M., jetzt in Chemnitz, ist, dem sächsischen Vereinsgesetz untersteht. Der Bund selbst ist als im Dienste einer politischen Partei stehend (!) und als Organisation anzusehen, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt. (?) Alle dem Bunde angeschlossenen Vereine und somit auch der von Ihnen vertretene dortige Arbeiter-Radfahrerverein dienen politischen Zwecken und beschäftigen sich mit öffentlichen Angelegenheiten, selbst wenn das in den Vereinsstatuten nicht zugegeben wird. Sie werden daher aufgefordert, gemäß § 19 des sächsischen Vereinsgesetzes binnen drei Tagen hierher anzuzeigen: die Vorstände und

sonstigen Beamten des Vereins, die Namen der Mitglieder sowie alle später in den vorerwähnten Punkten, in den Statuten, dem Namen des Vereins und in dem Zwecke, in dem der Verein zusammengetreten ist, eintretenden Veränderungen. Bemerkte sei, daß der Verein, da er politischen Zwecken dient, nach § 1 a des Vereinsgesetzes Minderjährige als Mitglieder nicht aufnehmen darf, die Bestimmungen unter § 7 der Vereinsstatuten, wonach bereits siebenjährige Personen aufgenommen werden können, unzulässig und daher zu streichen ist. Im übrigen sind gegen die Statuten keine Bedenken zu erheben. Gleichzeitig werden Sie noch darauf aufmerksam gemacht, daß alle Versammlungen vorher polizeilich anzumelden sind. Dem Verein endlich die Vergünstigung nach § 8 des Tanzregulativs vom 1. September 1900 zu gewähren, insbesondere von vornherein die Abhaltung von jährlich drei Tanzvergnügen und einem Sommerfest zu genehmigen, sieht sich die Kgl. Amtshauptmannschaft zurzeit nicht in der Lage.

Die Königliche Amtshauptmannschaft,  
gez. v. Carlowitz.

Auch dieser Verein hatte in seinem Statut die Bestimmung aufgenommen, daß Politik und Religion im Verein nicht getrieben werden, und trotzdem blieb er von polizeilichen Maßnahmen nicht verschont. Den Satz in der Verfügung: „Alle dem Bunde angeschlossenen Vereine und somit auch der von Ihnen vertretene dortige Arbeiter-Radfahrerverein dienen politischen Zwecken und beschäftigen sich mit öffentlichen Angelegenheiten, selbst wenn das in den Vereinsstatuten nicht zugegeben wird“, könnte man fast als einen Hohn auffassen. Denn demnach ist es der Behörde ganz gleich, wie das Statut lautet und ob sich der Verein mit Politik beschäftigt oder nicht. Beweise für ihre Behauptungen beizubringen, hält sie nicht für nötig, es genügt ihr die „Annahme“, ein Beweis des Handelns ist für sie überflüssig.

Auch gegen diese Verfügung wurde Rekurs bei der Kreishauptmannschaft erhoben, der mit folgender eigenartigen Begründung zurückgewiesen wurde, für die der Beschwerdeführer auch noch 10 Mk. Kosten bezahlen mußte. Das Schreiben lautet:

Baunzen, den 25. Mai 1907.

Die Kgl. Kreishauptmannschaft, kollegial zusammengesetzt, hat auch die Beschwerde des Radfahrervereins „Wanderlust“ in Wiltzen und Umgegend vom 15. v. M. gegen die Verfügung vom 5. v. M. beifällige Entschliebung nicht zu fassen vermocht.



Insofern damit Rekurs hat eingelegt werden sollen, konnte die Beschwerde um deswillen Beachtung nicht finden, weil die Verfügung (!) sich nur als eine Verständigung (?) darstellte, gegen bloße Verständigungen es aber ein Rechtsmittel nicht gibt.

Auch von Aufsichtswegen hatte die Kreishauptmannschaft keine Veranlassung, etwas zu verfügen, da sie den Ausführungen der Amtshauptmannschaft in der angefochtenen Verfügung allenthalben als zutreffend nur beizupflichten hatte. Die durch die erfolglose Beschwerde erwachsenen Kosten fallen dem Beschwerdeführer zur Last und sind von diesem einzuziehen.

Die königliche Kreishauptmannschaft.  
gez.: Beerger.

Also auch die Kreishauptmannschaft findet die lediglich auf Vermutungen und nicht auf Tatsachen gestützte Verfügung der Amtshauptmannschaft für korrekt. Für einen Nichtbureaukraten wird es schwer verständlich sein, daß eine Verständigung keine Verfügung sei, gegen die es ein Rechtsmittel nicht gibt, der aber die Kreishauptmannschaft trotzdem in allen Punkten beitrifft. Das ist der „klare“ Rechtsboden des sächsischen Volkes.

Wenn die Tätigkeit der oberen Behörden, wie Kreis- und Amtshauptmannschaften in dieser Beziehung eine noch ziemlich leichte ist, indem sie ihre „Arbeit“ auf schriftlichem Wege durch Erlass von Verfügungen, „Verständigungen“ usw. erledigen können, so ist dagegen die Arbeit der unteren Polizeiorgane, welche diese oft „für“ die Arbeitervereine zu verrichten haben, denn doch etwas beschwerlicher. Wie sich die Gemeindevorsteher, Gendarmen, Brigadiere usw. um das Wohl der Sportsvereine abmühen müssen, davon nur einige Proben:

In Reulirchen bestand seit Jahren ein Radfahrerverein, welcher keinem Bunde angehörte. Die zuständige Bezirksleitung unseres Bundes setzte sich mit dem Vereinsvorstand in Verbindung, um den Verein dem Bunde zuzuführen. Aber das „Auge“ des Gesetzes hatte gewacht, der Herr Gendarm hatte von diesem Vorhaben Kenntnis erhalten, und er tat seine „Pflicht“. Er besuchte vor allen Dingen den Vereinsvorsitzenden sowie noch einige Mitglieder in ihren Wohnungen, um ihnen die Gefahren recht schwarz auszumalen, welche dem Verein drohten, wenn er sich dem Arbeiter-Radfahrerbund „Solidarität“ anschließen würde. Es hat dieses dem Herrn Gesetzeshüter zwar

recht wenig genügt (aber er hat doch seine „Pflicht“ getan!), denn in einer kurz darauf abgehaltenen Vereinsversammlung wurde der Anschluß an unseren Bund einstimmig beschlossen.

Noch ein ähnlicher Fall im Bereich derselben Amtshauptmannschaft: In Furth-Blösa gründete sich ein neuer Radfahrerverein und schloß sich sofort unserem Bunde an. Das ging dem Herrn Gendarm entschieden gegen den Strich. Flugs suchte er den Vereinsvorsitzenden auf und gab sich die erdenklichste Mühe, demselben klarzumachen, daß es doch nicht nötig gewesen sei, am Orte noch einen weiteren Radfahrerverein zu gründen, da doch bereits ein solcher bestehe, es könnten sich doch die Sportskollegen diesem bestehenden Verein sehr gut anschließen. (Wie väterlich!) Nachdem der „dienstfertige“ Mann eingesehen, daß er auf diesem Wege nichts erreichen konnte, gab er sich ziemlich resigniert mit den Worten: „Na, wenn sie nun schon durchaus einen eigenen Verein gründen müßten, warum sie sich aber dann gerade dem Arbeiter-Radfahrerbund „Solidarität“ angeschlossen hätten!“ — Jedes weitere Wort hierzu erübrigt sich, solche Vorkommnisse sprechen für sich selbst. Das Vorgehen der sächsischen Behörden und Polizeiorgane gegen unsere Bundesvereine illustriert den sächsischen Polizeigeist besser, als lange Abhandlungen dies vermögen.

Preußen steht aber in dieser Beziehung durchaus nicht hinter Sachsen zurück. Auch hier sind unzählige derartige Fälle von schikanösem Vorgehen der Behörden gegen unsere Bundesvereine zu verzeichnen. Ganz besonders tritt dieses hervor in Schlesien, Provinz Brandenburg, Provinz Sachsen, Rheinland und Westfalen. In Schlesien sind es hauptsächlich die verschiedenen Amts- und Gemeindevorsteher, welche die Arbeitervereine dadurch drangsalieren, daß sie dieselben polizeilich überwachen lassen und als politische Organisationen betrachten. Auch verstehen sich viele dieser Herren sehr gut darauf, den Vereinen die Lokale abzutreiben, so daß es denselben fast unmöglich gemacht wird, ein Vergnügen abzuhalten. Wenn es trotzdem den Vereinen gelingt, ein Lokal zur Abhaltung eines Vergnügens zu erlangen, so werden ihnen wieder seitens der zuständigen Behörden die größtmöglichen Schwierigkeiten wegen der Genehmigung des Vergnügens gemacht. Daß die Herren Amtsvorsteher mit ihrer Nadelstichpolitik nicht immer ihren Zweck erreicht haben, wird durch einige nachstehende Beispiele gezeigt.

Wie es nicht anders zu erwarten, standen wir den Vereinen in derartigen Angelegenheiten stets mit dem nötigen Rat und auch Rechtsschutzgewährung zur Seite, und zwar oft mit Erfolg, wie folgende drei Fälle zeigen:

Gegen den Schankwirt Habrich in Großdübern, Kreis Brieg, hatte der dortige Amtsvorsteher das Konzessionsentziehungsverfahren eingeleitet, was im Dorfe und der ganzen Umgegend Verwunderung und Mißbilligung hervorgerufen hat. Gegen Habrich lag weiter nichts vor, als daß er einmal ohne polizeiliche Erlaubnis ein Tanzvergnügen abgehalten hatte. Die Radfahrer der umliegenden Ortschaften hielten im Habrich'schen Lokale ein Fest ab, bei dem sie auch tanzen wollten. Der Wirt kam bei dem Amtsvorsteher um die Erlaubnis ein, die aber nicht erteilt wurde. Abends 6 Uhr hörte der Ortsgendarm in dem Lokale Tanzmusik, er forderte den Gastwirt auf, den Tanz zu untersagen und die Tür zum Eingang in den Hof zu schließen. Dem ersteren Befehl kam Habrich nach, die Tür zu schließen aber weigerte er sich, weil das sicherlich den Unwillen der Gäste hervorgerufen hätte, er war froh, einmal so viele Gäste — es waren deren an 150 — bewirten zu können. Und nun sollte niemand heraus und herein; das hätte eine heillose Verwirrung gegeben. H. erhielt ein Strafmandat und obendrein die Klage auf Konzessionsentziehung, man hatte herausgefunden, daß er vor 25 Jahren mit einer Strafe belegt worden war. Die Uebertretung in Verbindung mit der Strafe sollte ausreichenden Grund zur Entziehung geben. \* Der Kreisaußschuß Brieg gab der Klage auch statt, der Bezirksauschuß aber hob das Urteil auf und wies den Amtsvorsteher mit der Klage ab. Die Kosten für beide Instanzen wurden der Ortspolizei auferlegt.

Man hatte es auch verstanden, diesen Gastwirt noch auf eine andere Art zu drangsalieren, indem ihm auf Betreiben von gewisser Seite eine Hypothek auf sein Grundstück gekündigt wurde, es ihm aber nicht möglich war, in der ganzen Gegend einen Ersatz hierfür aufzutreiben. Um der Arbeiterschaft das Lokal zu erhalten, wurde unsererseits hilfsbereit eingegriffen und der Schlag dadurch pariert.

In Mollwitz wurde unser Bundesverein von dem Amtsvorsteher einfach aufgelöst. Die von unserem juristischen Vertreter eingelegte Beschwerde beim Landratsamt war von Erfolg, wie aus nachstehender Zuschrift zu erkennen ist:

Brieg, den 14. Juni 1907.

An Herrn Rechtsanwalt Simon in Breslau V, Gartenstr. 20.

Die am 24. v. M. an den Amtsvorstand Mollwitz gerichtete Beschwerde wegen Schließung des Radfahrervereins „Einigkeit“ in Mollwitz ist mir von jenen zur Entscheidung abgegeben worden. Die Verfügung des Amtsvorstehers vom 14. Mai stellt eine polizeiliche Verfügung dar, gegen welche gemäß § 127 des Landesverwaltungsgesetzes die Beschwerde an den Landrat gegeben ist.

Die Verfügung, wonach der Verein für aufgelöst erklärt wird, wird hiermit aufgehoben, da sie dem Gesetz nicht entspricht. Der Amtsvorsteher hätte, um seine frühere Verfügung durchzusetzen, die Zwangsbefugnisse des § 132 a. a. O. anwenden müssen, was er nicht getan hat.

gez.: Unterschrift.

Darnach wird hier klar zum Ausdruck gebracht, daß der Amtsvorsteher ungesetzlich gehandelt hat. Die Verfügung mußte aufgehoben werden, weil sie nicht dem Gesetz entsprach.

Sogar noch nach Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes mußte dem Amtsvorsteher von Groß-Bedern erst auf eine Beschwerde von unserem Bundesyndikus hin vom Landratsamt klargemacht werden, daß er zur Ueberwachung eines Radfahrervereins keine Veranlassung habe. Die Verfügung lautet:

Liegnitz, den 17. Juni 1908.

An den Rechtsanwalt Herrn Dr. jur. Bernhard Kay  
zu Ossenbach a. M., Kaiserstr. 12.

Auf die Beschwerde des Arbeiter-Radfahrervereins „Frisch auf“ zu Groß-Bedern vom 3. April 1908 über den Herrn Amtsvorsteher zu Nieder-Kunitz wegen der polizeilichen Ueberwachung der Vereinsversammlungen teile ich Ihnen mit, daß ich den Herrn Amtsvorsteher veranlaßt habe, von einer Ueberwachung der Versammlungen, solange nicht politische Angelegenheiten erörtert werden, in Zukunft Abstand zu nehmen.

gez.: Unterschrift.

Wenn in Schlesien, wie eben angeführt, hauptsächlich versucht wird, die Arbeiter-Radfahrervereine als politische Organisationen zu erklären und ihnen die Lokale abzutreiben, so äußert sich das Vorgehen der behördlichen Organe in der Provinz Sachsen und Brandenburg gegen unsere Vereine wieder auf eine andere Art. Hier geht das Bestreben der Behörden hauptsächlich darauf hinaus, den Arbeitervereinen möglichst die Veranstaltung von Festlichkeiten zu verhindern. Veranstellen die

Vereine öffentliche Vergnügen und suchen hierfür bei der zuständigen Behörde um Genehmigung nach oder auch gar noch um die Erlaubnis, eine Korfahrt aufzuführen, so wird ihnen diese in den meisten Fällen verweigert. Wird aber dagegen ein Vergnügen als das einer geschlossenen Gesellschaft arrangiert, welches nicht meldepflichtig ist und deshalb auch keiner Genehmigung bedarf, so erhält dann in den meisten Fällen der Vorsitzende als Veranstalter des Festes und auch noch der Gastwirt ein Strafmandat. Es ist auch schon oft vorgekommen, daß Gendarmen und Polizisten versucht haben, solche geschlossenen Vereinsfestlichkeiten „zu überwachen“ mit dem Vorgeben, der Herr Amtsvorsteher oder Landrat wolle sich Gewißheit verschaffen, ob das Fest auch wirklich den Charakter einer geschlossenen Gesellschaft trage. Einige „Gesetzeshüter“ haben es sogar für angebracht gehalten, wenn ihnen von der Kontrolle der Zutritt zum Raum der Festlichkeit verweigert worden ist, mit Gewalt einzudringen.

In Reinsdorf (Provinz Sachsen) erhielten der Gastwirt August Nürnberger und der Vorsitzende des dortigen Arbeiter-Radsahrervereins „Frisch auf“ wegen Abhaltung eines angeblich öffentlichen Tanzvergnügens ein Strafmandat von je 30 Mk. Das Schöffengericht zu Lauchstedt sprach Nürnberger frei, erkannte aber die gegen den mitangeklagten Vereinsvorsitzenden Rehmann verhängte Geldstrafe als zu Recht bestehend an. Gegen das freisprechende Urteil des Gastwirts legte die Staatsanwaltschaft einerseits und gegen die Verurteilung des Vereinsvorsitzenden dieser andererseits Berufung ein. Aus dem Urteil der Berufungsinstanz ist ersichtlich, welche Mühe die Behörden es sich oft kosten lassen, um ein harmloses Vergnügen eines Radsahrervereins zu kontrollieren. Wir lassen das Urteil der Berufungsinstanz, in dem zunächst eine Schilderung des Sachverhalts der Hauptverhandlung gegeben wird, folgen:

Der Angeklagte Rehmann ist Vorsitzender des in Reinsdorf bestehenden Radsahrervereins „Frisch auf“. Er hat diesen Verein nach außen zu vertreten, insbesondere also auch gegenüber der Polizei und anderen Behörden. Der Verein besteht aus etwa 18 bis 20 jungen Leuten und bildet einen Zweigverein des nach seinem Statut über das ganze deutsche Reich verbreiteten Radsahrerbundes „Solidarität“ und gehört zu dessen Gau 17 (Provinz Sachsen und Anhalt). Sowohl der Gesamtbund als auch der Gau 17 haben

nun ein gedrucktes Statut. Das des letzteren gilt auch für den Zweigverein „Frisch auf“. Der Beitritt zu dem Zweigverein erfolgt gegen Zahlung eines Beitrittsgeldes. Die Mitglieder zahlen regelmäßig Beiträge, erhalten Vereinsabzeichen und Mitgliedsbücher und halten in regelmäßigen Zwischenräumen Zusammenkünfte ab.

Der Angeklagte Nürnberger war bis vor kurzem Gastwirt in Reinsdorf. In seinem Lokal hatte der Radsahrerverein „Frisch auf“ schon mehrere Male Zusammenkünfte abgehalten. In den letzten Tagen des August meldete der Angeklagte Rehmann bei der zuständigen Polizeibehörde, nämlich dem Amtsvorsteher Neubarth in Bünschendorf, ein öffentliches Tanzvergnügen für den 8. September 1907 an und bat um dessen Genehmigung. Da ihm die Genehmigung versagt wurde und eine Beschwerde gegen den ablehnenden Bescheid bei dem Kgl. Landrat in Merseburg erfolglos war, so teilte Rehmann dem Angeklagten Nürnberger im Auftrage seines Vereins mit, daß nunmehr ein geschlossenes Vergnügen abgehalten werden sollte und vereinbarte mit ihm, daß hierzu dem Verein der Saal und ein Teil des Hofes für den 8. September zur Verfügung gestellt werden sollte. Rehmann ließ etwa 150 Einladungskarten drucken und verteilte diese an die Vereinsmitglieder. Eine nähere Bezeichnung der Einzuladenden fand nicht statt.

Das Fest wurde am 8. September 1907 abgehalten. Der Tanzsaal, der von dem Vereine in Anspruch genommen war, hat nur einen Eingang vom Hof aus. Ein Teil dieses Hofes war durch ein Drahtgitter abgeperrt. Der Eingang zu diesem abgegrenzten Teil bildete ein etwa 1,20 Meter breiter offener Raum. An diesem befand sich eine Tafel mit der Aufschrift „Geschlossene Gesellschaft, Eintritt nur gegen Karte“. Schließlich stand noch ein Tisch und ein Stuhl beim Eingange, beides war für eine Kontrollperson hingestellt. In dem abgegrenzten Teile des Hofes wurde ein Preisschießen abgehalten.

Der Landrat des Kreises Merseburg hatte, da er **argwöhnte**, daß ein öffentliches Vergnügen abgehalten werden würde, den Gendarmerie-Oberwachmeister Rehling beauftragt, das Vergnügen **zu überwachen**. Dieser ging am 8. September abends gegen 6 Uhr mit dem Gendarmeriewachmeister Busse aus Lauchstedt nach der Nürnbergerischen Gastwirtschaft. Als sie den Saal betraten, drangen von allen Seiten Leute auf sie ein mit dem Rufe: „Was fällt Ihnen ein, hier ist eine geschlossene Gesellschaft, was wollen Sie hier? Genosse Rehmann, tue deine Pflicht und weise die Leute heraus!“ Die beiden Gendarmen gingen nunmehr auf den Hof. Als der Oberwach-

meister Nehling das bei dem daselbst veranstalteten Schießen gebrauchte Schießbuch und die Schießklasse beschlagnahmen wollte, weil er das Schießen für unerlaubt hielt, erhob sich ein neuer Tumult, die beiden Gendarmen wurden zur Seite geschoben, das Schießbuch und die Schießklasse beiseite geschafft, sozialdemokratische Lieder wurden gesungen und die Menge nahm den Gendarmen gegenüber eine so drohende Haltung an, daß diese das Lokal verließen, um Blutvergießen zu vermeiden. (Hu!) Bei diesem Vorfall in dem abgesperrten Teile des Hofes haben die beiden Gendarmen eine Anzahl Kinder innerhalb des gesperrten Teiles gesehen, von einer Kontrolle am Eingange des Saales oder des abgesperrten Teiles des Hofes haben sie nichts wahrgenommen, sind auch von keinem Vereinsmitglied hingewiesen worden. Der Oberwachmeister Nehling hat dann, als er um 9 Uhr abends nach Hause ging, noch verschiedene Knechte auf dem Wege nach Reinsdorf getroffen, die ihm auf Befragen sämtlich erklärten, sie wollen nach Reinsdorf zum Tanzvergnügen, sie kämen auch schon ohne Karte hinein (?), eingeladen wären sie nicht.

Wald nach 8 Uhr ging der Wachtmeister Busse nochmals in den Saal, den in der Nähe des Eingangs befindlichen Tisch und Stuhl fand er unbesetzt, es war keine Kontrolle vorhanden. Im Saale, wo bereits getanzt wurde, befanden sich etwa 150 bis 200 Menschen, es waren fast alle Knechte und Mägde der Umgebung von Reinsdorf da. Als auch seiner Aufforderung, die Versammlung aufzulösen und den Saal zu räumen, niemand Folge leistete, sondern es wieder zu einem Tumulte kam, verließ er den Saal, um nicht zur Waffe greifen zu müssen. (Warum denn auch?)

Dieser Sachverhalt ist festgestellt durch die glaubwürdigen eidlichen Aussagen der sämtlich vernommenen Zeugen, welche sich teilweise mit den Angaben der Angeklagten decken. Der Angeklagte Nehmann soll sich gegen die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Merseburg vom 4. September 1907 verstanden haben, indem er eine öffentliche Lustbarkeit ohne polizeiliche Genehmigung veranstaltete. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Polizeiverordnung rechtsgültig ist (vgl. § 61 des Gesetzes vom 11. März 1850). Ferner kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Nehmann nach seiner Stellung als Vorsitzender und als Leiter dieses Festes der Veranstalter war und sich deshalb gegen die Polizeiverordnung verstanden hat, vorausgesetzt, daß die von ihm veranstaltete Lustbarkeit eine öffentliche war. Dies ist aber anzunehmen (?) aus den vom Vorderrichter hervorgehobenen Gründen.

Zu Recht weist dieser darauf hin, daß die Gäste, welche an der Lustbarkeit teilnahmen, sich nicht nur aus solchen Personen zusammensetzten, die persönliche oder sachliche Beziehungen zu dem Verein oder seinen Mitgliedern unterhielten. Es erhellt dies aus der großen Anzahl der gedruckten Einladungskarten, aus dem Mangel jeder einschränkenden Anweisung bei der Uebergabe der Karten an die Vereinsmitglieder zum Zwecke der Verteilung, aus der Tatsache, daß fast alle Mägde und Knechte der Umgegend anwesend waren und auch uneingeladenen Personen ohne weiteres die Teilnahme gestattet wurde. Zwar war durch Absperrung eines Teiles des Hofes eine Kontrolle der Teilnehmer beabsichtigt. Daß diese Absicht in Wirklichkeit aber nicht bestand, erhellt daraus, daß sich zeitweise keine Kontrollpersonen am Eingange befanden, daß eine Anzahl Kinder sich innerhalb des abgegrenzten Teiles des Hofes aufhielten, und daß solche Personen, welche, ohne eingeladen zu sein, ankamen, ohne weiteres den Einlaß erhielten. Darauf, ob dies — wie der Angeklagte Nehmann behauptet — erst geschehen ist, nachdem diesen Personen am Eingange eine Einladungskarte ausgehändigt war, kommt es nicht an. Denn sicher gehörten diese nicht eingeladenen und doch zugelassenen Personen nicht zu dem Kreise, der zu dem Verein oder seinen Mitgliedern in näherer Beziehung stand. Der Angeklagte hat zwar eine Reihe von Zeugen dafür benannt, daß das Vergnügen lediglich von Mitgliedern des Vereins und deren Angehörigen sowie von solchen Personen, welche mit dem Verein im engeren Zusammenhange ständen, besucht, daß Kinder zwischen 8 und 15 Jahren nicht anwesend gewesen, daß nur gegen Karte Eintritt gewährt und die Türkontrolle fortgesetzt ausgeübt worden sei. Dieser Beweis war nicht zu erheben, weil die Behauptungen, welche wesentlich sind, durch die bisherige Beweisaufnahme in vollem Maße widerlegt sind.

Demnach ist tatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte Nehmann am 8. September 1907 zu Reinsdorf ohne polizeiliche Genehmigung eine öffentliche Tanzlustbarkeit veranstaltet hat. (?) Er war daher gemäß § 8 der angezogenen Polizeiverordnung vom 4. September 1907 zu bestrafen.

Da die vom Vorderrichter verhängte Strafe zu keinem Bedenken Anlaß gibt, war die Berufung des Angeklagten Nehmann zu verwerfen.

Der Angeklagte Nürnberger soll die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Merseburg vom 29. April 1887 übertreten haben. Nach dieser sind Gastwirte strafbar, welche ihre Lokale „geschlossenen Gesellschaften“ zur Abhaltung von Tanz-

belustigungen überlassen wollen, dies aber nicht 24 Stunden vorher der zuständigen Polizeibehörde anzeigen. Da der Angeklagte Nürnberger eingesteht, daß er das Vergnügen nicht angemeldet hat, so wäre er zu bestrafen, wenn die Polizeiverordnung rechtsgültig wäre. Dies ist jedoch in Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter zu verneinen.

Im Anschluß an mehrfache Entscheidungen des Kammergerichts ist angenommen, daß das auf § 61 des Gesetzes vom 11. März 1850 gestützte Beaufsichtigungs- und Verordnungsgericht in bezug auf Wein-, Bier- und Kaffeewirtschaften nur insoweit gilt, als die betreffenden Wirtschaften dem Publikum offen stehen. Es hört auf, wenn und solange ein Raum an eine geschlossene Gesellschaft vermietet wird. Zur Anmeldung einer Lustbarkeit, die von einer geschlossenen Gesellschaft in gemieteten Räumen der Gastwirtschaft veranstaltet wird, ist der Wirt nicht verpflichtet; die Unterlassung der Anmeldung kann nicht unter Strafe gestellt werden. Nürnberger hat aber nicht gewußt, daß die Veranstaltung eine öffentliche sein sollte oder werden würde. Zum mindesten hat ihm das Gegenteil durch die Beweisaufnahme nicht nachgewiesen werden können. Nürnberger ist daher zu Recht freigesprochen. Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung war daher zu verwerfen.

Trotzdem also in diesem Falle der Vereinsvorstand alle Voraussetzungen, welche ein Fest einer geschlossenen Gesellschaft bedingen, gewissenhaft beachtet hat, erfolgte Verurteilung. Auch die gegen dieses Urteil angemeldete Revision wurde verworfen.

Zwei Gendarmierewachtmeister müssen während eines vollen Sonntag-Nachmittags damit beschäftigt werden, ein kleines Fest von 150 Teilnehmern zu überwachen, weil dasselbe von einem Arbeiterverein veranstaltet worden ist und Arbeiter daran teilnahmen. Und wie weit sich diese Tätigkeit gar erstreckt! Da muß darauf gesehen werden, ob auch stets die Türkontrolle richtig besetzt ist, ob sich schließlich nicht auch ein Kind nach dem „abgesperrten“ Festplatz verlaufen hat oder ob gar noch einige „Knechte“ (ja, Knechte sind wir Arbeiter in den Augen gewisser Elemente alle!) aus den Nachbarorten die Absicht haben, verbotswidrig auf dem Feste ihr Tanzbein zu schwingen. Wozu braucht auch ein Arbeiter Vergnügen, es genügt doch, wenn er arbeiten „darf“! Der eine Herr Wachtmeister wollte sogar in seinem Eifer die „tanzende Versammlung“ auflösen! Die „Versammlung“ hatte aber hierfür kein Verständnis und „tanzte“ weiter; und der Herr

Wachtmeister tat das vernünftigste, was er tun konnte, er verließ den Saal. Für das Verlassen des Saales gibt er aber doch eine recht eigenartige Begründung an. Er sagt, er wollte von der Waffe keinen Gebrauch machen und ein Blutvergießen vermeiden! — Das hört sich sehr gruselig an! Ja, dafür leben wir auch nicht in Rußland, sondern in Preußen-Deutschland!

Nicht viel besser ergeht es den Vereinen im Rheinland und Westfalen, außerdem versucht man hier noch die Bezirks- und Vereinsausfahrten zu unterdrücken, indem dieselben einfach als „öffentliche Umzüge“ bezeichnet und die Vorstandsmitglieder und Fahrwarte mit Strafen belegt werden. Erfreulicherweise kommen die Herren Polizisten bei ihren diesbezüglichen Anzeigen nicht immer auf ihre Rechnung, weil die Gerichte sich oft auf einen anderen, und zwar ganz richtigen Standpunkt stellen, indem sie bei erhobenen Einsprüchen gegen derartige Strafverfügungen freisprechende Urteile fällen.

Der Bundesverein in Rheydt hatte eine Vereinsausfahrt unternommen. Ein Polizist sah diese Ausfahrt als einen öffentlichen Aufzug an und erstattete Anzeige. Gegen die Strafverfügungen wurde Einspruch erhoben und auch Freisprechung erzielt. Das dortige Parteiorgan brachte über die Gerichtsverhandlung folgenden Bericht:

Die hiesige Polizei bekam von der Strafkammer in M.-Gladbach eine heilsame Lehre, indem ihr plausibel gemacht wurde, was ein öffentlicher Aufzug sei. — Der Radfahrerklub „Fahrwohl“ radelte voriges Jahr am 9. Juni von M.-Gladbach nach Rheydt. Sie fuhren in Gruppen von 6—16 Mann auf etwa 150—200 Meter Abstand, und dazu wählten sie noch eine verkehrsarme Straße. Das Auge des Gesetzes, in der Person des Kriminalbeamten Stumpf, konstatierte ein Vergehen gegen das Vereinsgesetz, einen öffentlichen Aufzug, und 6 Mann wurden mit Strafmandaten von je 3 Mark bedacht. Einer von den 6 bekam aus „Versehen“ des Anzeigers auch ein Strafmandat, trotzdem er überhaupt nicht dabei gewesen war. Die Sache wurde durch richterliche Entscheidung in der Berufung an der Strafkammer zum großen Leidwesen des Herrn Stumpf aber anders „geregelt“.

Herr Stumpf will eben 100—300 Fahrer gesehen haben, trotzdem nur etwa 100—120 von M.-Gladbach abgefahren sind. Er, Herr Stumpf, wurde auch auf die schwankende Angabe vom Gerichtsvorsitzenden aufmerksam gemacht. Auch wurde von Stumpf

die Aussage gemacht, daß er wußte, mit wem er es zu tun hätte, und deshalb wäre er sehr vorsichtig gewesen. Offenbar wollte der Kriminalist Stumpf die fünf unbescholtenen, noch nicht bestraften Angeklagten beim Gerichtshof durch diese Rede- wendung in ein schiefes Licht stellen. Aber vergebens. Es wäre viel besser gewesen, der Kriminalbeamte hätte die Urteilsbegründung abgewartet, dann hätte er aus dem Mund des Gerichtshofes er- fahren können, was ein öffentlicher Aufzug ist.

Das Gericht stellte sich auf folgenden Standpunkt, der auch von dem Rechtsanwalt in seiner Verteidigungsrede vertreten wurde:

„Das Sichfortbewegen einer Anzahl Menschen, auch wenn durch das Sichfortbewegen Aufsehen erregt wird, ist noch kein öffentlicher Aufzug. Ein öffentlicher Aufzug muß einen bestimmten Zweck haben oder einen solchen verfolgen, das bloße Sichfort- bewegen oder Fahren, wie im vorliegenden Falle, wo die Ange- klagten ohne Zweck von M. Gladbach nach Rhendt fahren und noch dazu einige Vorsichtsmaßregeln gebrauchten, um den Verkehr nicht zu stören, ist keine strafbare Handlung und sind deshalb sämtliche Angeklagten freizusprechen.“

Die Kosten wurden der Staatskasse zur Last gelegt. — Eine ziemlich klare Begründung!

Die bürgerlichen Radfahrervereine können veranstalten, was sie wollen, ob Corso, große öffentliche Feste oder sonstige Ver- gnügen, da kümmert sich kein Polizist darum. Sogar die öffentlichen Verkehrsstraßen werden ihnen bei Veranstaltung von Rennen zur Verfügung gestellt. Wenn aber ein Arbeiter-Rad- fahrerverein eine harmlose Vereinsausfahrt unternimmt und dabei noch alle Vorschriften und Verordnungen auf das genaueste beachtet, so machen die Polizeiorgane hieraus sofort einen „öffentlichen Aufzug“.

Ein weiterer sehr interessanter Fall sei hier noch mit- geteilt. Eine Anzahl Arbeiter-Radfahrer hatten sich am Mai- festzug in Gladbeck beteiligt und erhielten deswegen Straf- mandate. Der hiergegen eingelegte Einspruch hatte Erfolg, die Angeklagten wurden vom Schöffengericht freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft legte gegen das freisprechende Urteil Be- rufung ein und begründete dieselbe folgendermaßen:

Buer, den 22. Juli 1908.

Das Urteil des Kgl. Schöffengerichts vom 25. Juni 1908 wird bezüglich der 4 Angeklagten, und zwar der Bergleute Otto Druba, Johann Druba, Paul Reihner und Franz Scholz in seinem vollen

Umfange aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen durch das ein- gelegte Rechtsmittel angefochten und die Einlegung des Rechts- mittels wie folgt begründet:

Gegen die Angeklagten sind von der Polizeibehörde in Glad- beck unter dem 4. Mai 1908 Strafverfügungen erlassen, wonach dieselben beschuldigt werden, am 1. Mai dS. J8. mit Fahrrädern, die in aufsehenerregender Weise mit roten Abzeichen, und zwar mit Bändern und Papier geschmückt waren, die öffentlichen Straßen befahren zu haben. Außerdem wird der Angeklagte Otto Druba beschuldigt, ohne Radfahrkarte gefahren zu sein. Es sind daher von seiten der Polizeibehörde Gladbeck auf Grund des § 360, Ziff. 11 N.-St.-G.-B., bezüglich Otto Druba noch aus §§ 13 und 14 der Ober-Präs.-Pol.-V. vom 2. November 1900 Strafen von je 9 M. ev. 3 Tagen Haft verhängt worden.

Von den zur Beweisführung in Antrag gebrachten Zeugen waren nur der Polizeiwachtmeister Bohlmann, der Polizeisergeant Weber und der Gendarmeriewachtmeister Stügel geladen. Nicht geladen waren der Polizeisergeant Dreischenkemper und der Gendarmerie-Oberwachtmeister Busch.

Die Beweisaufnahme ergab folgenden Tatbestand:

Den äußeren Anlaß zu den begangenen Uebertretungen bildete die von den Sozialdemokraten beabsichtigte Feier des von der All- gemeinheit nicht anerkannten sogenannten Weltfeiertags am 1. Mai. Es war der Polizeibehörde in Gladbeck bekannt geworden, daß am genannten Tage ein großer Umzug von Personen sozialdemokratischer Gesinnung stattfinden sollte, und zwar sollte sich der Umzug aus den Parteiangehörigen der um Gladbeck gelegenen Gemeinden bezw. Ortschaften zusammensetzen und sollte der Umzug sich auch durch die Gemeinde Gladbeck selbst bewegen. Aus diesem Anlaß waren die Polizeiorgane angewiesen worden, „Belästigungen“ (?) des Publikums sowie jede Störung der öffentlichen Ordnung zu in- hibieren. Insbesondere war den Polizeisergeanten be- fohlen worden, Personen mit auffallend sozialdemokratisch geschmückten Fahrrädern anzuhalten.

Schon am Morgen des genannten Tages sah man in Glad- beck vielfach Personen mit roten Abzeichen. So fuhr auch der Angeklagte Otto Druba über die Hochstraße auf einem Fahrrad, dessen Räder, Lenkstange, Bremse und Tragestange mit roten Bändern umwickelt waren. Durch diese Abzeichen gab der Genannte kund, daß er ebenfalls beabsichtigte, sich an der sozialdemokratischen Kundgebung zu beteiligen. Polizeis- ergeant Weber veranlaßte den Genannten daher, die roten Umhüllungen zu entfernen, welcher Aufforderung ent- sprochen wurde.

Am Nachmittag desselben Tages bewegte sich nun durch Gladbeck-Ullinghorst eine große Menschenmenge von etwa 1000—1500 Personen. Es waren die Sozialdemokraten aus Gladbeck und den umliegenden Orten, und zwar befanden sich in dem Zuge Männer, Frauen und Kinder, zum Teil mit roten Abzeichen geschmückt, wie rote Schleifen, „rote Krawatten, rote Blumen“, die Radfahrer mit rotumwickelten Rädern, die Frauen mit roten Blusen, roten Blumen auf dem Hute usw. Alle Teilnehmer bewegten sich zwar nicht gliederweise, so doch hintereinander etwa so, wie einer der Polizeiergeanten befundet, als ob Personen, von einem Bahnhofs kommend, sich in dichtem Schwarm durch die Straßen nach Hause bewegten. Mit Rücksicht auf diese erhebliche Zahl von Menschen war es den wenigen Beamten einfach unmöglich, erfolgreich einzuschreiten (Weshalb denn auch?), einer solchen Menschenmasse gegenüber waren sie machtlos und begnügten sie sich damit, zunächst einen auffällig mit roten Abzeichen versehenen Radfahrer, den Angeklagten Johann Druba, festzuhalten und ihn zum Abnehmen des sozialdemokratischen Radschmuckes zu veranlassen. Sein Rad war in der Hauptsache mit roten Blumen umwickelt, und zwar die Räder (Radkranz) Speichen und Lenkstange. Zwischen dem Rot war auch etwas Grün angebracht.

Johann Druba verfuhr bei dem Umzuge bzw. Auszuge als Radfahrer Meldebienste, so teilte er z. B. den Mitgliedern mit, sobald ein Beamter zu sehen war oder wenn der Zug vor einer Wirtschaft Halt machen sollte usw.

Nachdem der Umzug Gladbeck verlassen hatte, wurden noch die Angeklagten Weiskner und Scholz von Beamten angehalten, da auch sie Fahrräder hatten, die ganz rot mit Bändern umwickelt waren. Scholz fuhr etwa 5—6 Meter hinter Weiskner her. An den Rädern waren die Speichen, der Radkranz, die Bremse usw. geschmückt. Es bedarf wohl kaum eines besonderen Hinweises, daß an einer derartig demonstrativen Kundgebung der Sozialdemokraten die Einwohnerschaft von Gladbeck Anstoß nahm. (Warum denn?) Es unterliegt wohl ebensowenig einem Zweifel, daß die hier unter Anklage gestellten Beschuldigten an der von den Sozialdemokraten veranstalteten Rastfeier durch das Tragen von sozialdemokratischen Abzeichen in der einen oder anderen Weise sich beteiligt haben. Jedenfalls aber war es auch ihre Absicht und ihr Wille, sich gelegentlich der Rastfeier an einer sozialdemokratischen Kundgebung zu beteiligen, einen Umstand, den die Angeklagten ja auch gar nicht in Abrede stellen. Die Anwaltschaft ist natürlich auch der Ansicht, daß man nicht in jedem Tragen einer

roten Farbe, etwa von einem Schlipse oder einer Bluse an sich schon eine sozialdemokratische Kundgebung erblicken kann, es kommt da eben auf die Gelegenheit, insbesondere aber auch auf den Willen des die Abzeichen Tragenden an. Der § 360, 11 erfordert, daß das Publikum durch die Handlungsweise bzw. durch das Verhalten eines Einzelnen oder einer Mehrzahl von Personen belästigt bzw. daß die Allgemeinheit in ihren Gefühlen verletzt wird und das ist in den zur Anklage stehenden Fällen in hohem Grade der Fall, denn die Einwohnerschaft von Gladbeck gab dieses den Beamten ungeschminkt zu verstehen, sie beschwerte sich über dieses demonstrative Verhalten. So beklagte sich der Friseur Heidtsfeld wiederholt mit den Worten: „Es sei toll“, und „toll war es auch mit den Rädern.“ (Bildet denn dieser eine Haarkünstler die Einwohnerschaft von Gladbeck?)

Ich nehme Bezug auf die Aussagen der Polizeiergeanten Weber und Wieschermann. Polizeiergeant Weber hat in der Sitzung vom 25. Juni ds. Js. diesen für die Beweisführung außerordentlich wichtigen Teil der Aussage gemacht, und zwar unter Eid. Diese wesentliche Aussage fehlt im gerichtlichen Protokoll. Zeuge befundete: Heidtsfeld sagte: „Es sehe toll aus.“ Heidtsfeld hat sich also auch beunruhigt gefühlt (!). Auch vermißt die Anwaltschaft, welcher die Aussagen der Zeugen zum Teil selbst mit protokolliert hat, die sehr wesentliche Aussage des Polizeiwachmeisters Bohlmann, welcher unter Eid befundete, daß das Publikum an den Demonstrationen Anstoß genommen habe. Ich nehme hierbei Bezug auf die Bestätigungen der beiden Beamten auf meine diesbezügliche Anfrage vom 14. ds. Mts. Nur bezüglich des Zeugen Stüpel ist angenommen, daß der Angeklagte Scholz durch sein mit roten Bändern geschmücktes Rad großes Aufsehen erregt habe. (!) Aber gerade dieser Moment ist für die Erfüllung des Tatbestands des § 360, 11 St.-G.-B. von größerer Bedeutung, da aus diesen Befundungen hervorgeht, daß die Allgemeinheit durch die sozialdemokratische Kundgebung in seinem Empfinden verletzt und belästigt worden ist. Wie von den Zeugen befundet wurde, sahen die Leute dasselbe aus den Fenstern. (Großartig!)

Die sozialdemokratische Presse hat sich der vier zur Anklage stehenden Fälle angenommen, wie aus den beigegebenen Zeitungsblättern zu ersehen ist. Unter anderen wird auch auf den Friseur Heidtsfeld hingewiesen. Der Genannte ist einer derjenigen Personen, welche den Polizeibeamten gegenüber seine volle Entrüstung zum Ausdruck brachte mit den Worten: „Es ist toll“ und „toll war es ja auch mit den Rädern!“ Auch Polizeiergeant Wieschermann hat die letzte Äußerung gehört, denn er stand bei dem Polizeiergeanten

Weber. Zeuge Heidfeld soll, nachdem ihn in einem Artikel der Volkszeitung ein Vorwurf gemacht worden ist, auf dem sozialdemokratischen Arbeiterbureau erschienen sein, um sich dort zu rechtfertigen, indem er die eidlichen Aussagen der Beamten als unwahr darstellte. (Siehe Bericht des Polizeiergeanten Weber vom 10. 7. 1908.)

Die Staatsanwaltschaft weist auch darauf hin, daß bezüglich des Angeklagten Otto Druba wegen Uebertretung, groben Unfugs, von Seiten des Gerichts ein Urteil überhaupt nicht verhängt worden ist, wie dieses auch aus dem Protokoll hervorgeht.

Unter Erwägung des in diesen Ausführungen dargelegten Sachverhalts und unter Berücksichtigung der Reichsgerichtsentscheidung vom 7. Juli 1892 (Straff. 23, S. 207) stellt die Kgl. Staatsanwaltschaft den Antrag, das Urteil des Königl. Schöffengerichts vom 25. Juni 1908 aufzuheben und die 4 Angeklagten im Sinne der Anklage zu verurteilen. Als weitere Zeugen benenne ich außer den bereits am 25. Juni ds. J. vernommenen den Polizeiergeanten Wieschermann-Glabbed, den Gendarmeriewachtmeister Paepold-Glabbed und den Friseur Heidfeld-Glabbed. gez.: Unterschrift.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft wurde von der Strafkammer bis auf die Verurteilung des Angeklagten Druba verworfen und wie folgt begründet:

Essen, den 9. Oktober 1908.

In der Strafsache gegen den Bergmann Otto Druba und Genossen auf die von der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Kgl. Schöffengerichts in Buer vom 25. Juli 1908 eingelegte Berufung hat die 5. Strafkammer des Kgl. Landgerichts in Essen in der Sitzung vom 1. Oktober 1908 für Recht erkannt:

Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird, soweit das angefochtene Urteil die Angeklagten Otto Druba, Meißner und Scholz betrifft, auf Kosten der Staatskasse verworfen. Im übrigen wird das Urteil aufgehoben und der Angeklagte Johann Druba wegen groben Unfugs zu einer Geldstrafe von fünf Mark, ersatzweise zu einem Tage Haft und in die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten verurteilt.

#### Gründe.

Durch Strafverfügungen der Polizeiverwaltung in Glabbed vom 4. bezw. vom 9. Mai 1908 ist gegen jeden der Angeklagten eine Geldstrafe von 9 M. ersatzweise eine Haftstrafe von 3 Tagen festgesetzt worden. Die Angeklagten sind beschuldigt, zu Glabbed am 1. Mai 1908 dadurch groben Unfug verübt zu haben, daß sie auf auffallend rot und grün geschmückten Fahrrädern die Straßen

befahren haben. Gegen diese Strafverfügungen haben die Angeklagten gerichtliche Entscheidung beantragt. Das Kgl. Schöffengericht zu Buer hat am 25. Juli 1908 für Recht erkannt:

Die gegen den Angeklagten Johann Druba erlassene Strafverfügung der Polizeiverwaltung Glabbed vom 9. Mai 1908 wird aufgehoben; die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten fallen der Staatskasse zur Last. Die Angeklagten Meißner und Scholz werden freigesprochen, die durch das Verfahren gegen sie entstandenen Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

Gegen dieses Urteil ist von der Kgl. Staatsanwaltschaft frist- und formgerecht das Rechtsmittel der Berufung eingelegt worden. Auf Grund der erneuten und erweiterten Beweisaufnahme in Verbindung mit den eigenen Angaben der Angeklagten ist in der Berufungsinstanz folgender mit den Feststellungen des angefochtenen Urteils im wesentlichen übereinstimmender Sachverhalt ermittelt:

1. Am 1. Mai 1908 vormittags gegen 10 Uhr fuhr der Angeklagte Otto Druba in Glabbed über die Hochstraße auf einem Rade, das mit farbigen, hauptsächlich rotem und grünem Papier an den Speichen der Räder und an der Lenkstange auffallend geschmückt war. Gemäß Anweisung des Polizeikommissars hielt ihn der Zeuge Polizeiergeant Weber an und veranlaßte ihn, den Papierschmuck zu entfernen. Eine Radfahrerkarte, deren Vorzeigung der Beamte von ihm forderte, hatte der Angeklagte nicht bei sich.

2. Am Nachmittage dieses Tages gegen 3—4 Uhr zog eine große Menschenmenge, deren Personenzahl von dem Zeugen Gendarmerie-Überwachtmeister Nujz auf 500—600, von den Zeugen Polizeiwachtmeister Bohlmann und Gendarmeriewachtmeister Stügel sogar auf 1000—1500 angegeben wird, über die Landstraße in der Richtung von Bottrop nach Glabbed-Ebbinghorst. Es waren dies Sozialdemokraten aus Glabbed und den umliegenden Orten, die zur Feier des 1. Mai eine Demonstration veranstalteten, Männer, Frauen und Kinder, die meist mit roten Abzeichen versehen waren. Die Männer trugen rote Krawatten und hatten rote Blumen im Knopfloch, die Frauen waren mit roten Blusen bekleidet, mit roten Blumen und Schleifen geschmückt, die Kinder trugen gleichfalls rote Blumen und Schleifen. Die Menschenmenge bewegte sich nicht geordnet oder gliederweise vorwärts, sondern sie ging durcheinander, wie etwa eine Menge, die vom Bahnhof zur Stadt strömt. Unter ihr befanden sich auch einige Radfahrer auf rot und grün geschmückten Fahrrädern. Mehrere Polizei- und Gendarmeriebeamte zu Fuß und zu Pferde begleiteten die Menge, ohne sie jedoch an dem Zuge zu hindern. Wo die Menge vorüberzog und wo sie in Sicht kam, da traten die Bewohner der in der Nähe liegenden Häuser auf die Straße oder sahen aus den Fenstern,



waren über das Herankommen der gefährlich aussehenden Menge beunruhigt und frugen erregt, was das zu bedeuten habe. Vor Gladbeck teilte sich die Menge nach verschiedenen Richtungen.

Während des Zuges durch Ebbinghorst fuhr ihm der Angeklagte Johann Druba auf einem besonders auffallend mit roten Bändern an den Rädern und der Lenkstange geschmücktem Fahrrad voraus, mit ihm an der Spitze des Zuges fuhren ein Mann und eine Frau auf ungeschmückten Rädern. Hin und wieder drehte er um und fuhr dem Zuge entgegen, den er zuweilen auch flankierte. Der Zeuge Peggold befundet, er sei auf- und abgefahren, „so wie beim Militär ein Spizen- oder Meldereiter“, auch die Zeugen Bohlmann und Busé bezeichnen ihn als solchen „Melde- oder Spizenreiter“ bei dem Zuge, um von dem Herankommen von Beamten Meldung zu machen. Schließlich wurde er vom Zeugen Polizeiwachtmeister Bohlmann angehalten und zur Entfernung des Rad Schmuckes aufgefordert. Nach anfänglicher Weigerung kam er dieser Aufforderung des Beamten nach.

3. Etwa  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{3}{4}$  Stunde, nachdem sich die Menschenmenge in Gladbeck verlaufen hatte, gegen  $4\frac{1}{2}$  Uhr, bemerkte der Zeuge Polizeiergeant Weber, wie der Angeklagte Meißner auf der Hochstraße in Gladbeck aus der Wirtschast von Röder heraustrat und im Begriffe stand, sein mit roten Bändern an der Lenkstange und an den Rädern geschmücktes Fahrrad zu besteigen. Der Beamte hielt ihn an und veranlaßte ihn zur Entfernung des Rad Schmuckes. Andere Radfahrer waren nicht in der Nähe. Daß der Angeklagte vorher auf dem geschmückten Rade gefahren ist, bestritt er nicht.

4. Ungefähr um dieselbe Zeit traf der Zeuge Gendarmeriewachtmeister Stüpel den Angeklagten Scholz, wie er auf einem in gleicher Weise geschmückten Fahrrad die Hochstraße in Gladbeck besuhr. Der Aufforderung des Beamten, die Bänder zu entfernen, leistete er zunächst keine Folge, so daß jener ihn mit zur Polizeiwache nahm. Hier wurde der Rad Schmuck entfernt. Als der Angeklagte Scholz von Stüpel angehalten wurde, waren andere Radfahrer mit geschmückten Rädern nicht in der Nähe. Bei dieser Sachlage kann es zunächst nicht zweifelhaft sein, daß sich der Angeklagte Otto Druba, der zugibt, während der gemachten Fahrt eine Radfahrerkarte nicht bei sich gehabt zu haben, dieserhalb der Uebertretung gegen §§ 13 und 14 der erwähnten Polizeiverordnung schuldig gemacht hat. Die vom Vorderrichter deshalb verhängte Strafe ist angemessen.

Dem Vorderrichter war auch weiterhin darin beizustimmen, daß in dem Verhalten der Angeklagten Otto Druba, Meißner und Scholz, denen nicht nachgewiesen ist, daß sie sich an der Massendemonstration beteiligt haben, der Tatbestand des groben Unfugs

im Sinne des § 360 Nr. 11 St.-G.-B. nicht zu erblicken ist. Verdächtig ist zwar in Verbindung mit dem Umstande, daß am 1. Mai, wie von den Zeugen befundet wird, viele Radfahrer auf rot geschmückten Rädern in verschiedenen Teilen Gladbecks gesehen sind, die Einlassung der Angeklagten, daß sie einem aus 97 Mitgliedern bestehenden Radfahrerverein angehörten und verabredet hätten, zu viert „spazieren“ zu fahren, wie sie das angeblich mit ähnlich geschmückten Rädern häufiger zu tun pflegten. Denn es konnte den Anschein gewinnen, als ob die Entsendung von solchen Radfahrern in größerem Maßstabe betrieben ist und daß dadurch eine Belästigung oder Beunruhigung des Publikums herbeigeführt worden ist, wie ja auch der Polizeiergeant Weber befundet, der Masseur Heidtsfeld habe erklärt, es sei „toll“ mit den Radfahrern, so daß er — Weber — sich bewogen gefühlt habe, Informationen von seiner vorgesetzten Behörde einzuholen. Allein es konnte nichts weiter nachgewiesen werden, als daß die drei Angeklagten einzeln auf der Straße angetroffen worden sind, insbesondere fehlte es an genügenden Anhaltspunkten dafür, daß sie Teilnehmer an einer größeren inszenierten Massendemonstration gewesen sind. Dafür auch, daß gerade durch ihr Verhalten die Allgemeinheit irgendwie belästigt oder beunruhigt worden ist, fehlte jeglicher Nachweis. Der Verübung eines groben Unfugs konnte daher keiner überführt werden, so daß ihre Freisprechung gerechtfertigt war.

Anderes dagegen verhält es sich mit dem Angeklagten Johann Druba: Der Vorderrichter führt aus, es könne dahingestellt bleiben, ob er sich durch Beteiligung an dem geschilderten Zuge und der sozialdemokratischen Massendemonstration eines groben Unfugs schuldig gemacht habe. Es gewinne nämlich den Anschein, als ob ein nicht gestatteter Aufzug stattgefunden habe, bei dem der Angeklagte als Ordner tätig gewesen sei, so daß sich seine Tat als ein Vergehen gegen § 17 Abs. 2 der Verordnung betreffend das Versammlungs- und Vereinsrecht vom 11. März 1850 darstellt, für welchen Fall die Polizeiverwaltung zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt gewesen sei. Dem konnte nicht beigetreten werden. Es ist davon auszugehen, daß gemäß § 2 Abs. 2 St.-G.-B. nicht das preussische Vereinsgesetz aus dem Jahre 1850 zur Anwendung zu kommen hat, sondern das am 15. Mai 1908 in Kraft getretene Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908, weil dieses Gesetz als das mildere anzusehen ist. Nach diesem ist die bloße Teilnahme an einem öffentlichen Aufzuge an sich nicht strafbar. Nach §§ 7 und 19 l. c. wird vielmehr nur derjenige mit Geldstrafe bis zu 300 Mk., ersatzweise mit Haft bedroht, welcher ohne die vorgeschriebene

polizeiliche Genehmigung einen Aufzug auf öffentlichen Straßen oder Plätzen veranstaltet oder leitet. Das Gericht hat kein Bedenken getragen, festzustellen, daß die Menschenmenge auf dem Wege von Bottrop nach Gladbeck nicht bloß zufällig zusammengekommen ist, sondern daß es sich um eine beabsichtigte und vorbereitete Demonstration zur Feier des 1. Mai handelte. Wenn auch die Menge sich nicht in Ordnung glieder- oder gruppenweise fortbewegte, so lassen doch die Gleichartigkeit der von den einzelnen getragenen roten Abzeichen und der 1. Mai un schwer erkennen, daß sich die einzelnen Personen in der Menge solidarisch fühlten und diese Solidarität durch die Beteiligung kundgeben wollten. Die sich vorwärts bewegende Menge ist daher als ein Aufzug im Sinne des Gesetzes anzusehen.

Daß der Angeklagte sich an diesem Aufzuge beteiligt hat, kann nach den übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen ebenfalls keinem Bedenken unterliegen. Dafür aber, daß er der Veranstalter oder Leiter des polizeilich nicht genehmigten Aufzuges gewesen ist, hat die Verhandlung keine ausreichenden Anhaltspunkte ergeben, so daß er nur als einfacher Teilnehmer an dem Zuge zu gelten hat. Es war deshalb weiter zu prüfen, ob sich der Angeklagte durch diese Teilnahme der Verübung eines groben Unfuges schuldig gemacht hat. Diese Frage mußte bejaht werden. Zwar ist die bloße Teilnahme an einem Aufzuge nach dem diese Materie erschöpfend regelnden Vereinsgesetz nicht strafbar, allein dadurch wird die Anwendung des § 360 Nr. 11 St.-G.-B. nicht ausgeschlossen, wenn besondere Umstände hinzutreten, wodurch solche Teilnahme eine Belästigung oder Beunruhigung des Publikums oder eines Teils davon herbeiführt.

Der in Rede stehende Aufzug war von der Art, daß dadurch eine Belästigung und Beunruhigung des Publikums bewirkt werden konnte und bewirkt worden ist. Die außerordentlich große Anzahl der beteiligten Personen, die als solidarisch nach außen hin auftrat, um den von der Allgemeinheit nicht anerkannten Weltfeiertag zu begehen, ließ befürchten, daß es leicht zu Ausschreitungen der feiernden Masse kommen könne, sie mußte bei Andersdenkenden, insbesondere bei denen, die den Teilnehmern als solche bekannt waren, das Gefühl der Beunruhigung hervorrufen. Tatsächlich ist auch das Publikum nach den übereinstimmenden Bekundungen der als Zeugen vernommenen Beamten in dieser Weise beunruhigt worden. Der Angeklagte Johann Druba hat sich nun in besonders hervortretender Weise an dem Umzuge beteiligt. Auf seinem auffällig mit roten Bändern geschmückten Rade fuhr er als „Weldereiter“ hin und her, um die Menge auf das Herannahen von Polizeibeamten vorzubereiten. Dies Gebahren konnte bei dem Beobachter

die Befürchtung eines Zusammenstoßes der Menge mit dem Beamten oder einer sonstigen Ausschreitung der Menge hervorrufen. In der Tat hat darin das Benehmen des Angeklagten eine solche beunruhigende Wirkung ausgeübt, daß die Polizei gegen ihn eingeschritten ist und die Entfernung des seine Zugehörigkeit zur Menge besonders charakterisierenden Radschmuckes veranlaßt hat.

Hiernach war der Angeklagte Johann Druba gemäß § 360 Nr. 11 St.-G.-B. zu bestrafen. Eine Geldstrafe von 5 Mk. ersatzweise 1 Tag Haft erschien als ausreichende und angemessene Sühne. Nach alledem war somit wie geschehen zu erkennen.

Der Angeklagte Druba meldete gegen das Urteil Revision an, und zwar mit Erfolg. Der Strafsenat des Kgl. Oberlandesgerichts in Hamm hob in der Sitzung vom 15. Dezember 1908 das Urteil der Strafkammer auf mit folgender Begründung:

Hamm, den 5. Januar 1909.

An Herrn Johann Druba in Gladbeck.

Das Urteil der 5. Strafkammer des Kgl. Landgerichts zu Essen vom 1. Oktober 1908 wird nebst den der Entscheidung zu Grunde liegenden tatsächlichen Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an die Vorinstanz zurückverwiesen.

#### Gründe.

Der frist- und formgerecht eingelegten Revision, die Verletzung des materiellen Rechts durch unrichtige Anwendung des § 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs rügt, war der Erfolg nicht zu verjagen.

Das angefochtene Urteil stellt zunächst fest, daß mehrere Polizei- und Gendarmariebeamte zu Fuß und zu Pferde die Menge begleitet haben, ohne sie am Zuge zu hindern. Dann führt es aus, der Angeklagte, der nicht als Veranstalter oder Leiter, sondern nur als einfacher Teilnehmer des Zuges zu gelten habe, sei auf seinem Rade als „Weldereiter“ hin- und hergefahren, um die Menge auf das Herannahen von Polizeibeamten vorzubereiten. Dies Gebahren habe bei dem Beobachter die Befürchtung eines Zusammenstoßes der Menge mit den Beamten oder einer sonstigen Ausschreitung der Menge hervorrufen können, und in der Tat habe das Benehmen des Angeklagten auch eine solche beunruhigende Wirkung ausgeübt, daß die Polizei gegen ihn eingeschritten sei und die Entfernung des seine Zugehörigkeit zur Menge besonders charakterisierenden Radschmuckes veranlaßt habe.

Diese Feststellungen sind nicht frei von Unklarheiten. Es ist nicht zu verstehen, weshalb der Angeklagte die Menge, die von Polizei- und Gendarmen begleitet und beaufsichtigt wurde, auf das Herannahen anderer Polizeibeamten vorbereiten wollte. Ebenso ist nicht ersichtlich, weshalb die Befürchtung nahegelegen haben sollte, es könnte ein Zusammenstoß des Zuges, der von Polizeibeamten begleitet und geduldet wurde, mit anderen Polizeibeamten oder eine sonstige Ausschreitung erfolgen. Mit Rücksicht auf die übrigen tatsächlichen Feststellungen bedurfte es aber einer Erörterung in der gedachten Richtung, insbesondere einer Angabe, welchen Zweck der Angeklagte mit der Vorbereitung der Menge auf das Herannahen von Polizeibeamten verfolgte. Daß der Angeklagte einen beabsichtigten Zusammenstoß mit anderen Polizeibeamten habe vorbereiten wollen, ist aus der tatsächlichen Feststellung nicht zu entnehmen und würde auch nach Lage der Sache nicht recht verständlich sein. Bei Unterstellung einer solchen Absicht wäre der Angeklagte auch als Leiter des Zuges anzusehen gewesen, was vom Vorderrichter ausdrücklich abgelehnt ist. Lag aber die Vorbereitung eines solchen Zusammenstoßes nicht in seiner Absicht, so fragt es sich, ob er nicht mit der Vorbereitung auch das Herannahen der Polizeibeamten bezweckte, die Menge von einem möglichen Zusammenstoße abzuhalten. In diesem Falle würde die zum objektiven Tatbestande des groben Unfugs erforderliche Verletzung oder Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung nicht gegeben sein. In Ermangelung dieses Erfordernisses würde aber eine Belästigung des Publikums für sich allein nicht genügen, um den Tatbestand des groben Unfugs zu erfüllen.

Weiterhin bedarf es auch einer Erörterung, ob der Angeklagte wußte oder bei der nötigen Ueberlegung hätte wissen müssen, daß seine Handlung eine Belästigung des Publikums herbeizuführen geeignet war. Nach diesen Richtungen hin bedarf es einer erneuten tatsächlichen Prüfung. Das Urteil war somit aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Eine große Aktion wurde eingeleitet, das Gericht mußte sich in drei Instanzen mit der Sache beschäftigen, um schließlich festzustellen, daß nichts, rein gar nichts vorlag, was eine Verurteilung rechtfertigte; die Anklage ist in allen ihren Teilen zusammengebrochen.

Alle diese eben angeführten Fälle haben sich abgepielt oder doch wenigstens ihren Anfang genommen vor Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes. Dasselbe ist unterdessen am 15. Mai 1908 in Kraft getreten.

Wenn schon die Beschaffenheit des Reichsvereinsgesetzes den Arbeiterorganisationen manche Enttäuschung gebracht hat, so trifft dieses noch weit mehr auf die Handhabung und Ausführung desselben durch die einzelnen Behörden und Polizeiorgane zu.

In Preußen und Sachsen hat sich in der Behandlung der Arbeitervereine kaum merklich etwas geändert. Den einzigen Vorteil, welchen unsere Bundesvereine in Sachsen durch das Vereinsgesetz erreicht haben, besteht nur darin, daß sie jetzt Mitglieder vom 18. anstatt vom 21. Lebensjahre an aufnehmen können und daß die Vereinsversammlungen nicht mehr „polizeilich überwacht“ werden. Preussische sowie sächsische Behörden sehen noch heute unsere Bundesvereine für politische Vereine an, wenn auch vollkommen zu Unrecht, und stellen dieselben unter § 3 des Reichsvereinsgesetzes.

Der Bundesverein in Biere (Provinz Sachsen) hatte am 11. September 1908 von dem Amtsvorsteher die Aufforderung erhalten, die Mitgliederliste einzureichen. Gegen diese Aufforderung wurde seitens des Vereinsvorsitzenden Protest erhoben mit dem Hinweis auf das Reichsvereinsgesetz. Derselbe erhielt hierauf folgende Antwort:

Biere, den 26. September 1908.

An den Vorsitzenden des Arbeiter-Radsahrervereins  
Herrn Friedrich Fleischer, hier selbst.

Meine Aufforderung vom 11. d. M., mir ein Mitgliederverzeichnis des Arbeiter-Radsahrervereins zu Biere binnen 14 Tagen zur Prüfung einzureichen, gründet sich nicht auf die Vorschriften des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908, sondern, wie ich Ihnen bereits mitteilte, auf das Urteil des Kgl. Oberverwaltungsgerichts, I. Senats, vom 24. Juni 1904. Ich wiederhole daher meine vorerwähnte Aufforderung, der Sie bisher keine Folge gegeben haben, hiermit nochmals mit der Auflage, mir das betreffende Mitgliederverzeichnis nunmehr binnen 14 Tagen bei Vermeidung von 15 Mk. Geldstrafe, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haft von drei Tagen tritt, einzureichen. gez.: Unterschrift.

Trotzdem das Reichsvereinsgesetz eine derartige Vorschrift nicht kennt, auch nicht einmal bei politischen Organisationen,

wird hier von einem Sportverein verlangt, daß er sein Mitgliederverzeichnis einsendet. Aber nur, weil es ein Arbeiterverein ist, denn sobald es sich um bürgerliche Vereine handelt, kann man auch anders!

Eine beim zuständigen Landratsamt eingelegte Beschwerde zeitigte folgende Antwort:

Calbe a. S., den 9. Dezember 1908.

Die Beschwerde vom 25. v. M. über die Verfügung des Amtsvorstehers zu Biere vom 24. v. M. an den Vorsitzenden des Arbeiter-Radsfahrervereins, Arbeiter Friedrich Fleischer daselbst, weise ich als unbegründet zurück. Durch wiederholte Abhaltung von Tanzvergnügungen als „geschlossene Gesellschaft“ seitens des verhältnismäßig wenige Mitglieder zählenden Arbeiter-Radsfahrervereins zu Biere ist der Verdacht entstanden, daß dieser Verein unter dem Deckmantel einer „geschlossenen Gesellschaft“ öffentliche, der Genehmigung bedürftige Tanzlustbarkeiten veranstaltet. Nach dem Urteil des kgl. Oberverwaltungsgerichts, I. Senats, vom 24. Juni 1904 hat bei solchem begründeten Verdachte die Polizeibehörde das Recht, zur Verhütung von Zuwiderhandlungen einzuschreiten und zu diesem Zwecke Auskunft über die Mitglieder von dem Vorsitzenden des Vereins selbst dann zu fordern, wenn der Verein auch nicht eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt und deshalb nicht kraft § 3, Abs. 2 des Reichsvereinsgesetzes verpflichtet ist, das Mitgliederverzeichnis einzureichen. Eine Aenderung in diesem Rechtszustande ist durch das Reichsvereinsgesetz nicht eingetreten.

gez.: Unterschrift.

Es zeigt sich hier, daß es die Behörden verstehen, zu ihrem Ziel zu kommen und daß sie trotz Reichsvereinsgesetz die Mitgliederverzeichnisse zu erlangen wissen.

Die gegen den vorstehenden Entscheid des Landrats beim Oberpräsidenten in Magdeburg eingelegte Beschwerde hatte Erfolg, da die Verfügung von demselben aufgehoben wurde. Der Entscheid wurde während der Drucklegung dieses Buches getroffen.

Ebenso wie in Preußen wird auch in Sachsen gegen unsere Vereine vorgegangen. Ueberall werden jetzt genau so wie früher die denkbar schärfsten Bevormundungen und Schikanen angewandt. Den Vereinen ist es kaum noch möglich, Vergnügen abzuhalten. Verordnungen für Lustbarkeiten, welche da verlangen und vorschreiben, daß die Zahl der geladenen Gäste nicht die Zahl der Mitglieder übersteigen darf, werden ausgegraben

und zur Anwendung gebracht. Das sächsische Tanzregulativ muß jetzt dazu herhalten, um von den Vereinen die Mitgliederliste zu erlangen. Ferner kommt noch hinzu, daß die Amtshauptmannschaften auf Grund des famosen sächsischen Tanzregulativs auch die Berechtigung haben, von denjenigen Vereinen, welche um Genehmigung eines Vergnügens nachsuchen, das Vereinsstatut einzufordern.

Das Tanzregulativ für das Königreich Sachsen hat in seinem die nichtöffentlichen Tanzvergnügen behandelnden Abschnitt folgenden Wortlaut:

§ 7. Sollen Tanzvergnügungen von Vereinen oder diesen gleichzuachtenden geschlossenen Gesellschaften in solchen Gast- und Schankwirtschaften abgehalten werden, deren Inhaber die Berechtigung zur Abhaltung öffentlicher Tanzvergnügen besitzt, so bedarf es hierzu keiner besonderen Erlaubnis, sofern der Verein in das bei der kgl. Amtshauptmannschaft zu diesem Zwecke geführte Verzeichnis eingetragen ist und die nachstehenden Vorschriften genau innehält.

§ 8. Die Aufnahme der Vereine in dieses Verzeichnis erfolgt nach dem freien Ermessen der kgl. Amtshauptmannschaft unter **Verücksichtigung des Zwecks und der Haltung des Vereins sowie seiner Mitglieder.** Das Aufnahmege such ist schriftlich einzureichen und sind die **Satzungen und Mitgliederverzeichnisse beizulegen.** Eine Ablehnung der Aufnahme in das Verzeichnis ist insbesondere dann zu erwarten, wenn zu vermuten steht, daß der Verein eine Umgehung der Bestimmung über öffentliche Tanzmusiken bezweckt oder befördert.

§ 9. Der Verein wird im Verzeichnis gestrichen, wenn er mit der ihm verliehenen Berechtigung Mißbrauch treibt oder wenn er sonst in den Verhältnissen, welche zu seiner Aufnahme führten, eine Veränderung eintritt oder die **Einreichung der Satzungen und des Mitgliederverzeichnisses verweigert wird.** Auch hier entscheidet das freie Ermessen der kgl. Amtshauptmannschaft.

§ 10. Von der Aufnahme und Streichung jedes Vereins wird sowohl dem Vereinsvorstand als der Ortsbehörde, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat, Kenntnis gegeben. Im Falle der Aufnahme wird der Ortsbehörde ein Mitgliederverzeichnis zugestellt.

§ 11. Von jedem nach § 7 gestatteten Tanzvergnügen ist der Ortsbehörde spätestens 48 Stunden vorher Anzeige zu machen, welche das Tanzvergnügen im Tanzbuche des Wirtes einträgt. Ein Verzeichnis der zu dem Vergnügen eingeladenen Gäste ist der

Ortsbehörde auf Verlangen vor dem Beginn des Vergnügens vorzulegen. Hat der Verein seinen Sitz nicht am Orte des Vergnügens, so ist der Anzeige außerdem ein Unbedenklichkeitszeugnis von der Ortsbehörde des Vereinsortes beizufügen.

§ 12. Die Bescheinigung (§ 11) ist von der Ortsbehörde zu versagen:

1. wenn der Nachweis fehlt, daß der Verein in das bei der Königl. Amtshauptmannschaft geführte Verzeichnis eingetragen ist;
2. wenn nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß das Tanzvergnügen einen öffentlichen Charakter hat. — Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn
  - a) Nichtmitgliedern die Teilnahme gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes oder eines Beitrages zu den allgemeinen Kosten des Vergnügens gestattet wird;
  - b) andere als besonders unter Namensnennung, z. B. öffentlich geladene Gäste teilnehmen;
  - c) die Zahl der eingeladenen männlichen Gäste die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder überschreitet.

§ 13. Dagegen bedarf es:

- a) zu Vereinsvergnügen der im vorhergehenden Paragraphen unter 2 genannten Art;
- b) zu Tanzvergnügen der nicht in das Verzeichnis der Kgl. Amtshauptmannschaft eingetragenen Vereine;
- c) zu Vereinsvergnügen, welche in solchen Gast- und Schankwirtschaften abgehalten werden sollen, deren Inhaber die Berechtigung zur Abhaltung öffentlicher Tanzvergnügen nicht besitzt, ebenso wie bei öffentlichen Tanzvergnügen, welche nicht an regulativmäßigen Tanztagen stattfinden, der Genehmigung der Kgl. Amtshauptmannschaft oder der etwa mit Ermächtigung versehenen Ortsbehörde.

§ 14. Der Wirt, in dessen Räumlichkeiten das Vergnügen stattfinden soll, darf sie nicht eher zu diesem Zwecke benutzen lassen, bevor ihm nicht die nach § 11 ausgestellte Anzeigebescheinigung der Ortsbehörde vorgelegt ist.

§ 15. Tanzvergnügen, welche in öffentlichen Lokalen

- a) von Privatpersonen für ihre Familien oder eingeladenen Gäste oder
- b) bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Hochzeiten, Kindtaufen, Vergnügungsfahrten für die Hochzeits-, Kindtaufsgäste, Fahrtteilnehmer oder bei Festlichkeiten, die ein Unternehmer für seine Arbeiter veranstaltet,

abgehalten werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft. Das Verfahren im letzten Teile von § 4 findet hierbei entsprechende Anwendung.

Dauern die zu a) und b) genannten Vergnügen nicht länger als bis 10 Uhr abends und wird bei ihnen nur nach Klavier, Ziehharmonika oder einer ähnlichen Musik in einem hierzu im allgemeinen berechtigten Lokale getanz, so bedarf es nur der Anzeige bei der Ortsbehörde, worüber von dieser eine Bescheinigung ausgestellt wird.

§ 16. Tanzvergnügen der in §§ 7 und 15 bezeichneten Art dürfen nicht vor beendeten Nachmittagsgottesdienste beginnen und an den Vorabenden aller Sonn- und Feiertage nicht über 12 Uhr — an den übrigen Tagen aber nicht über 1 Uhr — nachts ausgedehnt werden. Von der zuletzt erwähnten Beschränkung kann die Kgl. Amtshauptmannschaft ausnahmsweise auf besonderes gehörig zu begründendes Ansuchen absehen.

Es folgen nun noch einige Paragraphen, welche die Gebühren für die genehmigten Vergnügen und die Strafen für Zuwiderhandlungen festsetzen, und zwar letztere bis zur Höhe von 150 Mk. oder 14 Tagen Haft.

Hieraus ist zu ersehen, daß der Willkür der Amtshauptmannschaften in der Handhabung des Tanzregulativs der weiteste Spielraum gelassen ist. Und daß die Arbeitervereine, und ganz speziell unsere Bundesvereine unter dieser Willkür zu leiden haben, beweisen die zahlreichen Beschwerden seitens der Vereine und die Strafverfügungen, welche von den Behörden in solchen Fällen gegen die Vereine erlassen sind. Es scheint überhaupt, als wenn nach Ansicht der sächsischen Behörden die Arbeiter- und Radfahrervereine minderen Rechts wären, denn anders kann man sich die Verfolgungen unserer Vereine durch Strafbefehle und Prozesse nicht erklären.

Außer dem Tanzregulativ muß auch noch eine Bekanntmachung der Bezirksschulinspektionen herhalten, um das Reichsvereinsgesetz illusorisch zu machen.

Der Vorsitzende des Vereins in Klaffenbach erhielt ein Strafmandat von 10 Mk., weil er zwei Fortbildungsschüler als Mitglieder aufgenommen hatte. Hiergegen legte er Berufung ein und beantragte richterliche Entscheidung, jedoch ohne Erfolg, denn das Schöffengericht kam aus folgenden Gründen zur Beurteilung:



Der Angeklagte, der seit dem 27. Juli 1907 Vorsteher des Arbeiter-Radfahrervereins „Vorwärts“ in Klaffenbach ist, hat nach seinem glaubhaften Geständnisse im Mai und Juni 1908 Fortbildungsschüler — Edert und Münch — als Mitglieder des Vereins aufgenommen, obwohl ihm die Beitrittsgenehmigung der kgl. Bezirksschulinspektion nicht nachgewiesen war. Der Einwand des Angeklagten, die Bekanntmachung vom 4. August 1906 sei mit dem Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes ungültig geworden, ist nicht zutreffend, denn das neue Reichsvereinsgesetz beschäftigt sich mit **geselligen Vereinen** — ein solcher steht hier in Frage — **überhaupt nicht**. Diese unterstehen nach wie vor der Landesgesetzgebung. Wenn der Angeklagte hierüber im Irrtum gewesen ist, so vermag ihn dieser, das Strafgesetz betreffende Irrtum nach § 59 des Strafgesetzbuchs nicht vor Strafe zu schützen. Der Angeklagte ist deshalb wegen Uebertretung nach der angezogenen Bekanntmachung in Strafe zu nehmen. Bei der bisherigen Unbescholtenheit des Angeklagten hält das Gericht 10 Mk. für eine ausreichende Ahndung. Wegen der Ersassstrafe von zwei Tagen Haft ist auf die §§ 28, 29 Str.-G.-B., wegen der Kosten auf § 497 Str.-P.-O. zu verweisen.

gez.: Hübner, Amtsgerichtsrat.

Auffällig ist in der Begründung dieses Urteils, daß die geselligen Vereine dem Reichsvereinsgesetz überhaupt nicht unterstellt sein sollen und daß für diese nach wie vor die Landesgesetzgebung gültig sei. Die sächsischen Gerichte können aber auch, wenn es nötig ist, anders urteilen, wie nachstehender Fall zeigt.

Der Vorsitzende des Reichenbacher Bundesvereins war mit einem Strafmandat bedacht worden, weil er zwei noch nicht 18 Jahre alte Leute als Mitglieder in den Verein aufgenommen hatte. Der gegen die Strafverfügung erhobene Einspruch blieb erfolglos, indem das Schöffengericht zu einer Verurteilung kam. Das Urteil und die Begründung, welche das Gegenstück von den vorhergehenden bilden, sind interessant und verdienen hier wiedergegeben zu werden:

In der Strafsache gegen den Maurer Emil Richard Vogel in Oberstrohna wegen Uebertretung gegen §§ 17, 18<sup>a</sup> des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 hat das kgl. Schöffengericht zu Waldenburg in der Sitzung vom 8. Dezember 1908 für Recht erkannt: Der Angeklagte Emil Richard Vogel aus Callenberg wird wegen Uebertretung nach §§ 17, 18<sup>a</sup> des Reichsvereinsgesetzes vom

19. April 1908 zu einer Geldstrafe von 30 Mk., an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Haftstrafe von 14 Tagen zu treten hat, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt.

#### Gründe.

Angeklagt ist der am 15. Januar 1872 zu Callenberg geborene, in Oberstrohna bei Limbach wohnhafte unbestrafte Maurer Emil Richard Vogel. Nach der ihm am 5. Oktober 1908 zugestellten Strafverfügung der kgl. Amtshauptmannschaft Glauchau vom 30. September 1908 ist er beschuldigt, als Vorstand des Arbeiter-Radfahrerklubs Vorwärts in Reichenbach die beiden unter 18 Jahre alten Walter Uhlmann und Hugo Steinbach als Mitglieder des Vereins geduldet zu haben, obwohl dieser durch seine Zugehörigkeit zum Arbeiter-Radfahrerbund Solidarität als politischer Verein im Sinne des Reichsvereinsgesetzes anzusehen ist. Uebertretung nach §§ 17, 18<sup>a</sup> des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908.

Gegen diese Strafverfügung hat der Angeklagte am 11. Oktober 1908 schriftlich bei der kgl. Amtshauptmannschaft Glauchau also form- und fristgerecht auf gerichtliche Entscheidung angetragen. Die Hauptverhandlung hat folgendes ergeben:

Der Angeklagte war bis vor kurzem Vorstand des Arbeiter-Radfahrerklubs „Vorwärts“ in Reichenbach. Als solcher hatte er geduldet, daß zwei noch nicht 18 Jahre alte Personen, die Fabrikarbeiter Walter Uhlmann und Hugo Steinbach als Mitglieder in dem genannten Vereine aufgenommen wurden, obwohl er ihr Alter kannte. Der Verein gehört als korporatives Mitglied dem Arbeiter-Radfahrerbund „Solidarität“, **damals in Chemnitz**, an; seine Mitglieder erhalten durch ihn die Zeitschrift „Der Arbeiter-Radfahrer“, die nach § 11 Satz 1 der insoweit vorgetragenen Statuten der „Solidarität“ das Publikationsorgan des Bundes ist, unentgeltlich geliefert. Das alles gibt der Angeklagte zu, führt jedoch zu seiner Verteidigung aus, der Arbeiter-Radfahrerklub „Vorwärts“ in Reichenbach sei weder von Haus aus ein politischer Verein noch sei er es durch Beitritt zum Bunde „Solidarität“ geworden; weder sei sein Zweck auf die Einwirkung auf politische Angelegenheiten gerichtet, noch beschäftige er sich tatsächlich mit solchen Angelegenheiten. Das ist widerlegt durch die Statuten der „Solidarität“ und die zur Verlesung gebrachten Artikel des „Arbeiter-Radfahrer“ sowie durch den Kopf der genannten Zeitschrift.

Daraus ergibt sich, daß der Arbeiter-Radfahrerklub „Vorwärts“ in Reichenbach tatsächlich eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten schon zurzeit der Aufnahme der beiden jugendlichen Mit-

glieder bezweckte, mithin schon damals ein politischer Verein war (§ 3 Abs. 1 des Reichsvereinsgesetzes). Das Gesetz sagt nicht ausdrücklich, was es unter „politische Angelegenheiten“ verstanden wissen will, es überläßt dies der Auslegung. Der „Arbeiter-Radsfahrer“ wird zwar in § 11 der Statuten der „Solidarität“ als „Publikationsorgan“ bezeichnet. Auf die bloße Bezeichnung kommt es jedoch nicht an, sondern darauf, ob der „Arbeiter-Radsfahrer“ den Charakter der Verbandsorgane hat und die Funktion eines solchen wahrnimmt. Diese Frage ist angesichts des Inhalts der Artikel, die immer nur von „unserem Bunde“, „unserem Verbands“ sprechen, sowie der Tatsache, daß an sämtliche Mitglieder des Bundes die Lieferung unentgeltlich erfolgt, unbedingt zu bejahen. Muß demnach die „Solidarität“ als ein Verein angesehen werden, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt, so hat der Verein „Vorwärts“ schon dadurch, daß er als korporatives Mitglied dem Bunde beigetreten ist, dessen politische Bestrebungen nicht nur gebilligt, sondern hat sie auch zu den seinen gemacht und durch die Tat, nämlich durch Vergrößerung und Verstärkung des Bundes „Solidarität“ eben durch seinen Beitritt und durch Zahlung von Beiträgen, unterstützt. Er vermittelt ferner als Verein seinen Mitgliedern die unentgeltliche Lieferung des „Arbeiter-Radsfahrer“, er macht dessen politische Artikel seinen Mitgliedern zugänglich. Sein Zweck, wenn auch nicht sein ausschließlicher Zweck, ist somit wie der der „Solidarität“ eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten.

Der Radsfahrerklub „Vorwärts“ in Reichenbach ist demnach als politischer Verein im Sinne von § 3 des Reichsvereinsgesetzes anzusehen. Wenn der Angellagte trotzdem als Vorstand dieses Vereins Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, geduldet hat, so handelte er der Vorschrift des § 17 des Reichsvereinsgesetzes zuwider und war auf Grund von § 18<sup>2</sup> des selben Gesetzes zu bestrafen. Bei der Strafzumessung wurde in der Erwägung, daß die Straftat nicht dem Ungehorsam gegen das Gesetz entsprang, es sich vielmehr für den Angeklagten und den von ihm vertretenen Verein — wie der Angellagte glaubhaft versichert — um eine Prinzipienfrage handelte, von der Zuerkennung einer Freiheitsstrafe an erster Stelle abgesehen, sondern auf eine Geldstrafe erkannt, und zwar erschien mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit des Angeklagten eine solche in Höhe von 30 M., an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Haftstrafe von 10 Tagen zu treten hat, als ausreichend und angemessen. Die Bildung der Ersatzstrafe beruht auf §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs, die Kostenentschädigung auf § 497 der Strafprozeßordnung.

gez.: Dr. L a u e.

Trotzdem es nicht wahr ist, daß der Arbeiter-Radsfahrerbund „Solidarität“ als eine politische Organisation zu gelten hat und auch am Orte seines Sitzes als ein solcher nicht angesehen worden ist, behaupten die sächsischen Behörden und Gerichte immerfort das Gegenteil und fällen dementsprechende Urteile. So etwas ist aber auch nur in Sachsen und Preußen möglich. In dem Urteil heißt es: Der Verein gehört dem Arbeiter-Radsfahrerbunde „Solidarität“, damals in Chemnitz, an. Ganz offenbar zeigt sich hier, daß das Gericht weiß, daß der Sitz des Bundes jetzt und auch damals bei Einführung des Reichsvereinsgesetzes sich gar nicht mehr in Chemnitz, also in Sachsen, befunden hat. Es zeigt sich hier aber auch, daß die sächsischen Behörden und Gerichte bestrebt sind, ihre althergebrachte und gewohnte Praxis, Arbeitervereine zu unterdrücken, auch auf solche Vereinigungen auszudehnen, welche sich gar nicht innerhalb des Gebietes der grün-weißen Grenzpfähle befinden. Die Sitzverlegung des Bundes von Sachsen heraus war seinerzeit nur ein Gebot dringender Notwendigkeit. Das reaktionäre Sachsen bleibt sich in der Auslegung und Handhabung des Reichsvereinsgesetzes treu!

